



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1957

Samstag, den 14. Dezember 1957

Nr 50

I N H A L T		Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident			
Amtsbezirke der Türkischen Generalkonsulate in der Bundesrepublik		1265	
staatliche Anerkennung von Rettungstaten		1265	
Abordnungen und Versetzungen zu anderen Dienstherren außerhalb des Geltungsbereichs des HBG		1265	
Der Hessische Minister des Innern			
Durchführung des § 13 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) in der Fassung vom 14. 8. 1957		1266	
Rheinschifferpässe		1266	
Zusicherung der Aufenthaltserlaubnis nach § 2 der Ausländerpolizeiverordnung vom 22. 8. 1938		1267	
Umorganisation der Landespolizei; hier: Anschriften der Landespolizeistationen		1268	
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Damshausen im Landkreis Biedenkopf		1268	
Einführung einheitlicher technischer Baubestimmungen als Richtlinien für die Bauaufsicht; hier: DIN 1986 Bl. 1 — Grundstücksentwässerungsanlagen, technische Bestimmungen für den Bau und Betrieb (Ausgabe Sept. 1955)		1268	
Einführung technischer Baubestimmungen als Richtlinien für die Bauaufsichtsbehörden; hier: DIN 1988 — Wasserversorgungsanlagen, Wasserleitungsanlagen in Grundstücken, Technische Bestimmungen für Bau und Betrieb — Ausgabe März 1955		1268	
Tierärzte bei der staatlichen Bekämpfung der Rindertuberkulose		1269	
Methoden zum Nachweis von E 605		1269	
Blindenpflegegeld; hier: Mehrbedarf für Blinde in Anstalts- oder Heimpflege nach § 11 f (2) RGR.		1269	
Gesetz zur Änderung des Ersten und des Zweiten Wohnungsbau-gesetzes vom 26. 9. 1957; hier: Einkommensgrenzen nach § 38 des I. WoBauG und § 25 des II WoBauG		1269	
Der Hessische Minister der Finanzen			
Reise- und umzugskostenrechtliche Abfindung der Angestellten bei rückwirkender Höhergruppierung		1272	
Neuregelung der Krankenbezüge für Arbeiter nach § 68 HLMT		1272	
Erunderwerbsteuer; hier: Anwendung des § 1 GrESTDV		1277	
			Umbenennung und Änderung der Zuständigkeit der Finanzämter in Kassel 1278
Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr			
Anordnung V Nr. 22 für Transportleistungen im Nahverkehr bei Großbauvorhaben der öffentlichen Hand		1279	
Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten			
Beschleunigte Zusammenlegung Dietkirchen, Krs. Limburg		1280	
Flurbereinigung Ober-Ohmen, Krs. Alsfeld		1280	
Flurbereinigung Froschhausen, Krs. Offenbach		1281	
Richtlinien für die Anerkennung von Ferkelmärkten		1281	
Personalnachrichten:			
B. im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten		1282	
C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern		1282	
F. im Bereich des Hessischen Ministers für Erziehung und Volksbildung		1282	
G. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr		1283	
Der Landeswahlleiter für Hessen			
Nachfolge für den Abgeordneten Dr. Berthold Martin (CDU)		1284	
Regierungspräsidenten			
DARMSTADT			
Verlust von Flüchtlingsausweisen		1284	
WIESBADEN			
Verlust von Vertriebenenausweisen		1284	
Bestellung und Vereidigung eines Sachverständigen für Holz- und Bautenschutz		1284	
Verleihung der Rechtsfähigkeit an die Kantinengemeinschaft des Hauptzollamtes Frankfurt/Main		1285	
Ungültigkeitserklärung einer Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 des Häftlingshilfegesetzes		1285	
Buchbesprechungen			
Öffentlicher Anzeiger		1288	

1246

Der Hessische Ministerpräsident

Amtsbezirke der Türkischen Generalkonsulate in der Bundesrepublik

Die Türkische Regierung hat in Köln ein Generalkonsulat errichtet und aus diesem Anlaß die Amtsbezirke der türkischen berufskonsularischen Vertretungen in der Bundesrepublik wie folgt abgegrenzt:

1. Amtsbezirk des Generalkonsulats in Köln: Länder Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und das Saarland;
2. Amtsbezirk des Generalkonsulats in Frankfurt/M.: Länder Hessen, Baden-Württemberg und Freistaat Bayern;
3. Amtsbezirk des Generalkonsulats in Hamburg: Länder Hamburg, Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Bremen.

Das Türkische (Wahl-)Generalkonsulat in Düsseldorf ist aus dem Amtsbereich des Türkischen Generalkonsulats in Hamburg ausgegliedert und unter Beibehaltung seiner eigenen Zuständigkeit in den Amtsbereich des Türkischen Generalkonsulats in Köln übergeleitet worden.

Bis zur Bekanntgabe der Eröffnung des Türkischen Generalkonsulats in Köln werden die konsularischen Aufgaben für dessen Amtsbezirk noch von den türkischen konsularischen Vertretungen in Hamburg, Frankfurt/Main und Düsseldorf innerhalb ihrer bisherigen Zuständigkeit wahrgenommen.

Wiesbaden, 26. 11. 1957

Der Hessische Ministerpräsident, Staatskanzlei
II/3 Az.: 2 e 10/03

St.Anz. 50/1957 S. 1265

1247

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 6. Juli 1957 spreche ich Herrn Helmut van Moeseke, Mainz-Kostheim, Dank und Anerkennung aus

Wiesbaden, 1. 11. 1957

Der Hessische Ministerpräsident
II/H/14 c

St.Anz. 50/1957 S. 1265

1248

Abordnungen und Versetzungen zu anderen Dienstherren außerhalb des Geltungsbereichs des HBG

Bezug: Mein Rundschreiben vom 1. 11. 1957 — I/1 — P 2084/2086 (St.Anz. S. 1170)

Abs. 3 Satz 3 des o. a. Rundschreibens ist wie folgt zu berichtigen:

1. nach dem Wort „Arbeitsplatzschutzgesetz“ sind die Worte „für die Dauer des Grundwehrdienstes“ einzufügen,
2. nach dem Wort „Unterhaltszuschuß“ ist ein Komma zu setzen und danach einzufügen „für die Dauer einer Wehrübung mit Dienstbezügen oder Unterhaltszuschuß“.

Wiesbaden, 27. 11. 1957

Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen
I/1 — P 2084/2086

St.Anz. 50/1957 S. 1265

1249

Der Hessische Minister des Innern

Durchführung des § 13 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) in der Fassung vom 14. 8. 1957 (BGBl. I, S. 1215)

Bezug: Runderlaß vom 25. 8. 1953 - X/2b - 58e02 - 7/53 -

1. Zuständigkeit:

Auf Grund des § 13 Abs. 3 Satz 1 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) übertrage ich die Befugnis zur Entscheidung über die Beendigung der Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen dem Regierungspräsidenten, in dessen Bezirk der Ausweisinhaber seinen Wohnsitz oder in Ermangelung dessen seinen nicht nur vorübergehenden Aufenthalt hat. Die Eintragung des Vermerkes über die Beendigung von Rechten und Vergünstigungen (§ 19 BVFG) erfolgt in kreisfreien Städten durch den Magistrat, in den Landkreisen durch den Kreisausschuß. Die in meinem Erlaß vom 25. 8. 1953 — X/2b — 58e02 — E 7/53 — unter Nr. II Ziff. 3 getroffene Bestimmung wird aufgehoben, soweit sie dieser Regelung entgegensteht.

2. Verfahren:

- a) Das Verfahren ist von Amts wegen einzuleiten, wenn für eine Eingliederung im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 1 BVFG entsprechende Anhaltspunkte vorliegen. Es ist ferner durchzuführen, wenn ein Antrag von einer für die Gewährung von Rechten und Vergünstigungen zuständigen Stelle (§ 13 Abs. 3 letzter Satz, z. B. Finanzämter, Arbeitsämter, Kulturämter, Bezirksfürsorgeverbände und Vergabestellen für öffentliche Aufträge) gestellt wird. Auch Anregungen anderer als nach § 13 Abs. 3 letzter Satz BVFG berechtigter Dienststellen sind zum Anlaß zu nehmen, eine Prüfung über die Beendigung der Betreuungsberechtigung einzuleiten.
- b) In Zweifelsfällen können die Landesverbände der Geschädigtenorganisationen, Berufsvertretungen oder sonstige Interessenverbände um Stellungnahmen gebeten werden. Hat der Betroffene Kredite oder Finanzhilfen der öffentlichen Hand erhalten, ist eine Stellungnahme der kreditverwaltenden Stelle anzufordern. Bei Krediten oder Finanzhilfen (Bürgschaften) von mehr als 15 000,— DM ist mir vor der Entscheidung zu berichten. Während des Verfahrens soll der Ausweisinhaber auf sein Antragsrecht gemäß § 13 Abs. 3 BVFG aufmerksam gemacht werden. Bei der Auswertung der Steuerakten sind die Vorschriften über den Schutz des Steuergeheimnisses (§ 22 Reichsabgabenordnung) zu beachten.
- c) Bei jedem Regierungspräsidenten wird ein Ausschuß gebildet, der die Bezeichnung „Ausschuß für Fragen des § 13 BVFG“ führt. Zu ehrenamtlichen Beisitzern werden von mir je ein Vertreter des Bundes der vertriebenen Deutschen und des Gesamtverbandes der Sowjetzonenflüchtlinge für die Dauer von zwei Jahren berufen (§ 13 Abs. 3 BVFG in Verbindung mit § 25 BVFG sowie Nr. 4 der Bekanntmachung über die Bildung eines Landesbeirates für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen vom 31. Dezember 1953). Jeder Beisitzer ist nach der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen in der Fassung vom 22. 5. 1943 (RGBl. I, S. 351) durch den Regierungspräsidenten auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten zu verpflichten.
- d) Die Entscheidung über die Beendigung der Gewährung von Rechten und Vergünstigungen ist dem Ausweisinhaber in Form eines mit Gründen und einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheides zuzustellen und der nach Ziff. 1 Satz 2 zuständigen Stelle sowie dem Antragsteller zur Kenntnis zu bringen. Die nach Ziff. 1 Satz 2 zuständige Stelle sowie der Antragsteller sind ferner zu unterrichten, wenn die Entscheidung rechtskräftig geworden oder die Anordnung der Vollziehung (§ 51 VGG) erfolgt ist. Nach Anordnung der sofortigen Vollziehung der Entscheidung bzw. nach Eintritt der Rechtskraft ist gemäß § 19 BVFG folgender Beendigungsvermerk in den Ausweis einzutragen:
„Inhaber ist gemäß § 13 Abs. 1 BVFG zur Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen nach dem Bundesvertriebenengesetz nicht mehr berechtigt.“
- e) Weigert sich der Ausweisinhaber nach rechtskräftiger Entscheidung bzw. nach der Anordnung der Vollziehung der

Entscheidung den Ausweis zur Eintragung des Vermerkes vorzulegen, so ist der Ausweis im Wege des Verwaltungszwanges zur Vorlage zu bringen und dem Berechtigten nach Eintragung des Vermerkes zu d) wieder auszuhandigen.

3. Richtlinien für die sachliche Prüfung:

Die gegenwärtige wirtschaftliche und soziale Lage des Ausweisinhabers ist in zweifacher Hinsicht zu prüfen. Zunächst ist das typische Berufsbild zu ermitteln und festzustellen, ob der Ausweisinhaber über eine nach den heutigen allgemeinen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen gesicherte Existenz verfügt (vgl. vor allem Ziff. III 1 S. 6 ff der als Anlage beigefügten Richtlinien des Bundesministers für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte vom 20. 7. 1954). Darüber hinaus ist die gegenwärtige wirtschaftliche Situation des Betroffenen mit seinen früheren Gesamtverhältnissen zu vergleichen (vgl. Ziff. III 2 S. 10 ff der Anlage).

Im übrigen verweise ich auf die anliegenden Richtlinien vom 20. 7. 1954, deren Inhalt in Ziff. II S. 4—5 durch die Erweiterung des Abs. 1 des § 13 BVFG zum Teil geändert worden ist. Sie sind im Gemeinsamen Ministerialblatt vom 10. 9. 1954 Nr. 28 S. 418 ff, Ausgabe A, veröffentlicht.

Anlagen sind hier nicht abgedruckt.

Wiesbaden, 29. 11. 1957

Der Hessische Minister des Innern als Staatsbeauftragter für das Flüchtlingswesen

Az.: X/1b — 58e02 — E 90/57 —

St.Anz. 50/1957 S. 1266

1250

Rheinschifferpässe

Bezug: Erlaß vom 13. 3. 1953 (StAnz. S. 258)

I.

Die Zentralkommission für die Rheinschifffahrt hat am 1. 10. 1957 in Straßburg folgenden Beschluß gefaßt:

„(1) Die früheren Vereinbarungen, die 1953 durch die Zentralkommission zwischen den Anliegerstaaten und Belgien getroffen worden sind, gestatten jedem dieser Staaten nur, den roten dreisprachigen Rheinschifferstempel seinen eigenen Staatsangehörigen zu erteilen.

(2) In Erweiterung dieser Vereinbarung sind diese Staaten nunmehr übereingekommen, daß jeder von ihnen mit dem dreisprachigen Stempel in Zukunft auch diejenigen Reiseausweise versehen darf, die von ihm an Flüchtlinge gemäß den Abkommen von London (1946) und Genf (1951) ausgegeben worden sind.

(3) Es besteht Einverständnis darüber, daß jeder Staat, der den dreisprachigen Stempel angebracht hat, verpflichtet ist, den Inhaber des von ihm ausgestellten Reiseausweises formlos zurückzunehmen, und zwar auch dann, wenn die Gültigkeitsdauer des Reiseausweises abgelaufen ist, solange der Betroffene den Beruf eines Rheinschiffers ausübt.

(4) Wenn der Betroffene den Rheinschifferberuf aufgibt und sich ohne Erlaubnis in einem anderen Staat aufhält, wird der Staat, der den Reiseausweis ausgestellt hat, ihn innerhalb einer Frist von einem Jahr — vom Verfalltag des Ausweises an gerechnet — zurückübernehmen. Diese Verpflichtung endet in dem Augenblick, in dem der Betroffene die Erlaubnis erhalten hat, sich in einem anderen Staat aufzuhalten.“

Die Vereinbarung ist am 15. 11. 1957 in Kraft getreten. Von diesem Tage an sind die Inhaber von Reiseausweisen nach dem Londoner oder Genfer Abkommen, soweit diese mit dem Vermerk „Rheinschifferpaß“ versehen sind, nach § 3 Abs. 2 Buchst. g der Paßverordnung vom Sichtvermerkszwang befreit.

Die Bestimmungen über die Rückübernahme der Inhaber von Rheinschifferpässen nach Abs. 3 und 4 der Vereinbarung berühren nicht Rückkehrberechtigungen, die sich aus den Ausweisen nach dem Londoner und Genfer Abkommen ergeben, oder Rückübernahmeverpflichtungen auf Grund anderer vertraglicher Regelungen.

II.

Der Bundesminister des Innern hat sein — mit dem Bezugs-erlaß bekanntgegebenes — Rundschreiben vom 6. 3. 1953 wie folgt geändert:

- 1. Abschnitt I Ziffer 3 erhält folgende Fassung:
„3. Rheinschifferpässe sind Nationalpässe oder Reiseaus-weise für ausländische Flüchtlinge nach dem Londoner oder Genfer Abkommen, die von den Behörden der An-liegerstaaten und Belgiens ausgestellt worden sind und die auf der ersten Seite oder auf der Titelseite mit einem besonderen dreisprachigen Vermerk (Stempel) folgenden Musters versehen sind.“

(folgt Muster des Stempels)

- 2. Abschnitt I Ziffer 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„4. Der dreisprachige Vermerk „Rheinschifferpaß“ darf von den zuständigen Behörden der Anliegerstaaten und Bel-giens nur in Nationalpässe ihres Staates und in Reiseaus-weise für ausländische Flüchtlinge, die von den Behörden ihres Staates ausgestellt wurden, eingetragen werden, wenn die Paß- oder Ausweisinhaber folgendem Personen-kreis angehören:“
3. Abschnitt I Ziffer 5:
Unter Buchst. b werden die Worte „sog. Nansenausweisen etc.“ gestrichen;
Buchst. c und d werden gestrichen.
4. Abschnitt II Ziffer 6 ist gegenstandslos geworden, da Rheinschiffergenehmigungen im Sinne des § 52 Abs. 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Paßgesetzes nicht mehr erteilt werden.

III.

Für die Eintragung des dreisprachigen Vermerks „Rhein-schifferpaß“ in Pässe und Reiseausweise im Sinne des Ab-schnitts I Ziffer 4 sind außer den in Abschnitt II Ziffer 2 genannten Behörden auch die Generalkonsulate der Bundes-republik Deutschland in Amsterdam, Antwerpen und Basel sowie das Konsulat der Bundesrepublik Deutschland in Rot-terdam zuständig.

Wiesbaden, 30. 11. 1957

Der Hessische Minister des Innern
III b — 23 c 02
St.Anz. 50/1957 S. 1266

1251

An die
Ausländerpolizeibehörden

Zusicherung der Aufenthaltserlaubnis nach § 2 der Auslän-derpolizeiverordnung vom 22. 8. 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1053)

Bezug: Erlaß vom 23. 2. 1953 (StAnz. S. 197)

Nach dem Bezugs-erlaß hatten die Ausländerpolizeibehör-den ihre Entscheidung über Anträge auf Zusicherung der Aufenthaltserlaubnis nach § 9 Abs. 2 Buchst. d des Paßge-setzes in Verbindung mit § 2 der Ausländerpolizeiverordnung den ausländischen Sichtvermerksbewerbern unmittelbar mit-zuteilen.

Dieses Verfahren hat sich nicht bewährt; abgesehen davon entspricht es auch nicht mehr den Richtlinien über den amt-lichen Verkehr in das Ausland vom 21. 6. 1956 (StAnz. S. 685). Künftig werden deshalb Anträge ausländischer Sichtver-merksbewerber auf Zusicherung der ausländerpolizeilichen Aufenthaltserlaubnis von den Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland gleichzeitig mit den Sichtver-merksanträgen entgegengenommen. Hierzu soll ein Vordruck nach dem Muster der Anlage verwendet werden. Die deut-schen Auslandsvertretungen werden diese Anträge mit ihrer Stellungnahme der zuständigen Ausländerpolizeibehörde im Bundesgebiet übersenden.

Ich bitte, die Entscheidung über Anträge auf Zusicherung der Aufenthaltserlaubnis den ausländischen Sichtvermerks-bewerbern über die zuständige deutsche Auslandsvertretung mitzuteilen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die Sichtvermerksbewerber sich unmittelbar an die Ausländer-polizeibehörde gewandt haben. Lediglich in dringenden Fällen (wie Todesfällen, schwerer Erkrankung naher Angehöriger, unaufschiebbaren termingebundenen Reisen usw.) kann die Zusicherung der Aufenthaltserlaubnis einem Beauftragten

des Sichtvermerksbewerbers im Bundesgebiet ausgehändigt werden.

Diese Regelung gilt nicht für Einreisen aus der UdSSR.

Der Bezugs-erlaß wird aufgehoben.

Wiesbaden, 30. 11. 1957

Der Hessische Minister des Innern
III b — 23 d
St.Anz. 50/1957 S. 1267

Anlage

Antrag

auf Zusicherung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 9 Abs. 2 d des Paß-gesetzes vom 4. 3. 1952 in Verbindung mit § 2 der Ausländerpolizeiver-ordnung vom 22. 8. 1938

Familiennamen: (bei Frauen auch Geburts- evtl. Künstlernamen)
Name der Eltern, bei Frauen Name des Ehemannes:
Sämtliche Vornamen:
Geburts-tag:
Geburtsort: (Land)
Staatsangehörigkeit: (jetzt) (frühere)
Familienstand:
Anzahl, Namen und Alter der mitreisenden Kinder:
Welche Familienangehörigen bleiben im Ausland:
Reisepaß-Nr. ausgestellt am: gültig bis:
Ausstellungsbehörde: (Für Flüchtlinge, Staatenlose od. Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit):
Fremdenpaß-, Londoner-, Genfer-Ausweis-Nr. ausgestellt am: gültig bis:
Ausstellungsbehörde: Rückkehrberechtigung bis
Erlerner Beruf:
Jetziger Beruf:
Ständiger Wohnort im Ausland:
Wird dieser Wohnort beibehalten?:
Zweck des Aufenthalts in der Bundesrepublik:

Voraussichtliche Dauer des Aufenthalts in der Bundesrepublik:
Zukünftige Anschrift in der Bundesrepublik:
Anschrift von Verwandten oder Referenzen in der Bundesrepublik (ggf. Verwandtschaftsgrad):
Nur bei Arbeitsaufnahme in der Bundesrepublik oder beim Besuch einer Studienanstalt
Anschrift des Arbeitgebers oder der Studienanstalt in der Bundes-republik:
Falls beabsichtigt ist, in der Bundesrepublik ein selbständiges Ge-werbe zu betreiben:
Welcher Art ist das Gewerbe?:
Falls beabsichtigt ist, in der Bundesrepublik dauernden Aufenthalt zu nehmen:
a) Haben Sie am Ort Ihrer beabsichtigten Niederlassung in der Bun-desrepublik eine Wohnung?
Wenn ja, genaue Lagebezeichnung: (Ort, Straße, Haus-Nr., ggf. Name u. Anschrift des Eigentümers oder Vermieters)
b) Ist ein Arbeitsvertrag geschlossen, ein Beschäftigungsverhältnis eingegangen oder beabsichtigt, ein Gewerbe auszuüben?
Wenn ja, nähere Angaben über Arbeitgeber, Beschäftigungsver-hältnis bzw. Gewerbeart:
c) Welche Mittel stehen zur Bestreitung des Lebensunterhaltes zur Verfügung?:
Frühere Aufenthaltsorte in Deutschland:
a) in von bis
b) in von bis
c) in von bis

1) Für über 15 Jahre alte Personen ist ein besonderer Antrag auszufüllen.

Haben Sie schon früher einmal um Zusicherung der Aufenthaltserlaubnis gebeten? Ja/Nein

Wenn ja, wann?

Bei welchem Ausländeramt?

Ich bin mir bewußt, daß die Zusicherung der Aufenthaltserlaubnis durch das zuständige Ausländeramt zurückgezogen und die erteilte Einreisegenehmigung für ungültig erklärt werden kann, wenn ich falsche Angaben gemacht habe.

....., den195....

1 Merkblatt:

Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland habe ich erhalten.

(Unterschrift)

1252

Umorganisation der Landespolizei

hier: Anschriften der Landespolizeistationen

Im Monat November 1957 sind nachstehende Landespolizeistationen eingerichtet worden:

1. Landkreis Schlüchtern
Landespolizei-Station Schlüchtern, Schlüchtern, Lotichiusstraße 36 (Behördenhaus)
Fernsprechanschluß: Schlüchtern 333 und 490
2. Landkreis Wetzlar
Landespolizei-Station Wetzlar, Wetzlar, Karl-Kellner-Ring 53
Fernsprechanschluß: Wetzlar 2663 und 2273
3. Landkreis Ziegenhain
Landespolizei-Station Ziegenhain, Ziegenhain, Hessen-Allee 6
Fernsprechanschluß: Treysa 3383 und 3269
Wiesbaden, 3. 12. 1957

Der Hessische Minister des Innern
III a (3) — Az.: 21 b 02 — 03
St.Anz. 50/1957 S. 1268

1253

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Damshausen im Landkreis Biedenkopf, Regierungsbezirk Wiesbaden

Der Gemeinde Damshausen im Landkreis Biedenkopf, Regierungsbezirk Wiesbaden, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

Wappenbeschreibung:

„Unter einem silbernen Schildhaupt mit durchgehendem schwarzen Kreuz in Rot, drei silberne Pflugscharen (2:1).“

Wiesbaden, 3. 12. 1957

Der Hessische Minister des Innern
IV b (2) — 3 k 06 — 13/57
St.Anz. 50/1957 S. 1268

1254

An die

Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den

Magistrat der Stadt Frankfurt/Main
— Bauaufsichtsbehörde —

Frankfurt/Main

Einführung einheitlicher technischer Baubestimmungen als Richtlinien für die Bauaufsicht

hier: DIN 1986 Bl. 1 — Grundstücksentwässerungsanlagen, technische Bestimmungen für den Bau und Betrieb (Ausgabe September 1953)

Bezug: Mein Erlaß vom 17. 1. 1956 Az. Va — 64 a 28/35 — 2/56 (St.-Anz. S. 101)

Mit Erlaß vom 17. 1. 1956 habe ich u. a. das Normblatt DIN 1986 Bl. 1 — Grundstücksentwässerungsanlagen, technische Bestimmungen für den Bau und Betrieb (Ausgabe September 1953)

als Hinweis für die Bauaufsicht eingeführt.

Die ordnungsgemäße Ableitung der Schmutz- und Regenwasser von Grundstücken ist eine Forderung der öffentlichen Gesundheit. Der Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen hat nach den in dieser Norm festgelegten, der

vorstehenden Forderung entsprechenden Bestimmungen zu erfolgen.

Das Normblatt DIN 1986 Bl. 1 (Ausgabe September 1953) wird daher ab 1. Januar 1958 als Richtlinie für die Bauaufsicht eingeführt:

Im einzelnen bemerke ich zu DIN 1986 Bl. 1:

Röhre aus anderen Werkstoffen nach Abschn. 1.34, Dichtmittel, Vergußmassen, Kitte, Vergußdichtungen nach Abschn. 1.41 bis 1.43,

Gerüchverschlüsse nach Abschn. 3.3 und 3.6,

typenmäßig hergestellte Kleinkläranlagen nach Abschn. 6.2, Absperrvorrichtungen nach Abschn. 12.13,

Abwasserhebeanlagen nach Abschn. 12.2,

typenmäßig hergestellte Fettabscheider nach Abschn. 13.1

und typenmäßig hergestellte Benzinabscheider nach Abschnitt 13.2 bedürfen nicht, wie im Normblatt DIN 1986 Bl. 1 angegeben ist, einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, sondern sind prüfpflichtige Gegenstände auf Grund der Verordnung über Grundstückseinrichtungsgegenstände vom 27. 1. 1942 (RGBl. I S. 53) und der Ersten hessischen Bekanntmachung zu dieser Verordnung vom 9. 9. 1954 (St.-Anz. S. 923). Diese Gegenstände dürfen —

soweit sie nicht nach der Zweiten hessischen Bekanntmachung vom 16. 7. 1955 (St.-Anz. S. 819) zur o. a. Verordnung von einer Prüfpflicht ausgenommen sind — nach § 1 der Verordnung nur dann eingebaut und verwendet werden, wenn sie mit einem Prüfzeichen versehen sind.

Anstelle der Forderung nach Abschn. 5.2 DIN 1986 Bl. 1 tritt die Forderung des § 50 der Hessischen Bauordnung, nach der Trockenaborte und Aborte ohne Geruchverschluss nur dann in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen eingerichtet werden dürfen, wenn sie unmittelbar von außen oder gut durchlüftbaren Vorräumen zugänglich sind. Trockenaborte sind an Abortgruben anzuschließen. Für Abortgruben gilt § 53 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung und § 21 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung der Hessischen Bauordnung.

Ich bitte, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden entsprechend zu unterrichten.

Das Normblatt DIN 1986 Bl. 1 kann durch den Beuth-Vertrieb GmbH., Berlin W 15, Uhlandstr. 175 und Köln 1, Friesenplatz 16 (Hansahaus) bezogen werden.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Landwirtschaft und Forsten.

Wiesbaden, 29. 11. 1957

Der Hessische Minister des Innern
V/1a — 64a28/35 — 2/57
St.Anz. 50/1957 S. 1268

1255

An die

Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den

Magistrat der Stadt Frankfurt/Main
— Bauaufsichtsbehörde —

Frankfurt/Main

Einführung technischer Baubestimmungen als Richtlinien für die Bauaufsichtsbehörden

hier: DIN 1988 — Wasserversorgungsanlagen, Wasserleitungsanlagen in Grundstücken, Technische Bestimmungen für Bau und Betrieb — Ausgabe März 1955.

Der Fachnormenausschuß Wasserwesen im Deutschen Normenausschuß hat das Normblatt DIN 1988 — Wasserversorgungsanlagen, Wasserleitungsanlagen in Grundstücken, Technische Bestimmungen für Bau und Betrieb — (Ausgabe März 1955) aufgestellt.

Das Normblatt wird hiermit als Hinweis für die Bauaufsicht eingeführt.

Ich bitte, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden auf das Normblatt DIN 1988 — Ausgabe März 1955 — hinzuweisen.

Das Normblatt DIN 1988 kann vom Beuth-Vertrieb GmbH., Berlin W 15, Uhlandstr. 175 und Köln 1, Friesenplatz 16 (Hansahaus) bezogen werden.

Wiesbaden, 14. 11. 1957

Der Hessische Minister des Innern
V/1a — 64 a 28/35 — 43/57
St.Anz. 50/1957 S. 1268

1256**Tierärzte bei der staatl. Bekämpfung der Rindertuberkulose**

Das Land hat am 16. Oktober 1957 mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Bezirksleitung Hessen — und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Landesverband Hessen — eine tarifvertragliche Vereinbarung über eine Erhöhung der monatlichen Vergütung der bei der staatlichen Bekämpfung der Rindertuberkulose eingesetzten Tierärzte abgeschlossen, die mit Wirkung vom 1. April 1957 in Kraft getreten ist. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ist gleichzeitig § 6 der Vereinbarung vom 25. Mai 1956 dahin geändert worden, daß die durchschnittlichen Impfgelühren, die bei Urlaub oder Erkrankung neben der Vergütung zu zahlen sind, nur noch einmal im Urlaubsjahr zu berechnen sind.

Ich gebe die tarifvertragliche Vereinbarung vom 16. Oktober 1957 nachstehend bekannt. Meine Erlasse vom 10. 5. 1954 Nr. 101 (St.-Anz. S. 532) und vom 10. 7. 1956 (St.-Anz. S. 709) sind auch weiterhin anzuwenden.

Wiesbaden, 29. 11. 1957

Der Hessische Minister des Innern

F/Nr. 129 — VII B d F/19a — Tgb. Nr. 1870
St.-Anz. 50/1957 S. 1269

Abschrift

Tarifvertragliche Vereinbarung

Zwischen dem Lande Hessen einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Bezirksleitung Hessen — sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Landesverband Hessen — andererseits wird folgendes vereinbart:

§ 1

Die tarifvertragliche Vereinbarung vom 25. Mai 1956 für Tierärzte, die zur Unterstützung der beamteten Tierärzte in der Bekämpfung der Rindertuberkulose beschäftigt werden, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird die Zahl „475“ durch die Zahl „510“ ersetzt.
2. In § 6 werden die Worte „die einem Urlaub oder einer Erkrankung vorangegangen sind“ ersetzt durch die Worte „die dem ersten Urlaub oder der ersten Erkrankung im Urlaubsjahr vorangegangen sind“.
3. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Diese Vereinbarung tritt am 1. April 1957 in Kraft. Sie kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, erstmalig zum 31. März 1958, gekündigt werden.“

§ 2

§ 1 Nr. 1 dieser Vereinbarung tritt am 1. April 1957, im übrigen tritt die Vereinbarung am 1. Oktober 1957 in Kraft.

Wiesbaden, 16. 10. 1957

Für das Land Hessen Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Der Hessische Minister Transport und Verkehr
der Finanzen — Bezirksleitung Hessen —
gez. Dr. Conrad gez. Meißner

Deutsche Angestellten-Gewerkschaft
— Landesverband Hessen —
gez. Maubach gez. Brauße

1257**Methoden zum Nachweis von E 605**

Nachstehende Mitteilung des Bundesministers des Innern vom 7. November 1957 — IV B 7 — 4494 — 02 — 322/57 über Methoden zum Nachweis von E 605 wird hiermit bekanntgegeben:

„Herr Professor Dr. Paulus, Institut für Gerichtliche Medizin der Universität Bonn, hat eine Forschungsbeihilfe zur Entwicklung von Methoden zum Nachweis der Wirkstoffe des Schädlingsbekämpfungsmittels E 605 erhalten. Die von ihm entwickelten Methoden sind in der Zeitschrift „Arzneimittel-Forschung“ — Drug Research — Editio Cantor, Aulendorf i. Württ.

Nr. 5/1955, S. 241 bis 244,

Nr. 10/1956, S. 636 bis 638,

Nr. 7/1957, S. 72 bis 74, S. 197 bis 199 und

S. 520 bis 523

veröffentlicht. Es handelt sich um eine Nachprüfung der Methode nach Averell und Norris und um den Nachweis mit Hilfe der Säulenchromatographie und Papierchromatographie.

Ich darf auf diese Veröffentlichungen hinweisen“.

Wiesbaden, 23. 11. 1957

Der Hessische Minister des Innern
Öffentliches Gesundheitswesen

VII A/i — 18 k 06 03 —

Tgb. Nr. 6111/57

St.-Anz. 50/1957 S. 1269

1258**Blindenpflegegeld**

hier: Mehrbedarf für Blinde in Anstalts- oder Heimpflege nach § 11 f (2) RGr.

Bezug: Erlaß vom 8. 6. 1956 — St.-Anz. S. 617 —

Mit Erlaß vom 12. 11. 1957 — VIII a 50 e 14 — habe ich den Fürsorgeverbänden empfohlen, das Taschengeld für hilfsbedürftige Heiminsassen von 12 DM auf 15 DM zu erhöhen. Da der für blinde Anstalts- und Heiminsassen anzuerkennende Mehrbedarf sich gemäß § 11 f (2) RGr. nach der Höhe des Taschengeldes für sonstige Heimpfleglinge richten soll, ist eine Neufestsetzung der Höhe des Mehrbedarfs für Blinde notwendig. Ich bitte daher, vom 1. 1. 1958 ab blinden Anstalts- und Heiminsassen einen Mehrbedarf von 45 DM, „praktisch“ Blinden einen Mehrbedarf von 30 DM zuzuerkennen. Ein von den Fürsorgeverbänden gewährtes Taschengeld ist hierauf anzurechnen.

Bei Empfängern von Unterhaltshilfe oder Entschädigungsrente, denen die Fürsorgeverbände auf Grund des § 292 (4) LAG ein Taschengeld von monatlich 20 DM für alleinstehende Berechtigte oder einen Ehegatten zu gewähren haben, soll eine Anrechnung dieses Betrages auf das Pflegegeld nur bis zur Höhe von monatlich 15 DM erfolgen. Auch das Empfängern von Unterhaltshilfe oder Entschädigungsrente auf Grund des § 292 (2) LAG zustehende Einkommen ist nur bis zur Höhe von monatlich 15 DM anzurechnen. Mein Erlaß vom 13. 9. 1956 — VIII c 50 n 0603 — wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 28. 11. 1957

Der Hessische Minister des Innern
VIII c 50 n 0603

St.-Anz. 50/1957 S. 1269

1259**Gesetz zur Änderung des Ersten und des Zweiten Wohnungsbaugesetzes vom 26. September 1957 (BGBl. I S. 1393)**

hier: Einkommensgrenzen nach § 38 des I. WoBauG und § 25 des II. WoBauG.

Bezug: Wohnungsbaurichtlinien 1957 vom 19. November 1956 (St.-Anz. S. 1256), mein Erlaß vom 15. Mai 1957 (St.-Anz. S. 512) und Verwaltungsanordnung über die Bewirtschaftung und Zuteilung von Wohnraum nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz vom 27. Dezember 1956 (St.-Anz. 1957 Seite 2).

I.

(1) Nach § 38 Abs. 1 des Ersten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 25. August 1953 und § 25 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes vom 26. Juni 1956 umfaßte der begünstigte Personenkreis im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau in der Regel Wohnungsuchende, die versicherungspflichtige Arbeitnehmer waren oder deren Jahreseinkommen die Versicherungspflichtgrenze in der Rentenversicherung der Angestellten nicht überstieg. Durch das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Angestellten vom 23. Februar 1957 (BGBl. I S. 88) ist die Versicherungspflichtgrenze in der Angestelltenversicherung auf 15 000,— DM jährlich heraufgesetzt worden. Diese Änderung hat automatisch auch dazu geführt, daß sich die Einkommensgrenze im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau auf diesen Satz (15 000 Deutsche Mark jährlich) erhöhte, weil § 38 des I. WoBauG und § 25 des II. WoBauG so formuliert waren, daß sie sich der jeweiligen Regelung des Rentengesetzes anschlossen.

Diese neue Einkommensgrenze erschien aber für den öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau zu hoch.

(2) Das nunmehr vorliegende Gesetz zur Änderung des Ersten und des Zweiten Wohnungsbaugesetzes vom 26. September 1957 (BGBl. I S. 1393) — im folgenden Änderungsgesetz genannt — setzt für den begünstigten Personenkreis

der Wohnungsuchenden einheitlich als Grenze des Jahreseinkommens den Betrag von 9000,— DM fest.

Diese Regelung gilt auch für die versicherungspflichtigen Arbeitnehmer, deren Jahreseinkommen bisher den Betrag der Versicherungspflichtgrenze von 9000,— DM bzw. 15 000,— Deutsche Mark übersteigen konnte. Ausschlaggebend für sie war nur das versicherungspflichtige Arbeitsverhältnis.

(3) Mit der Festsetzung der Einkommensgrenze auf 9000,— Deutsche Mark wurde gleichzeitig der Zuschlagsbetrag für jeden zur Familie des Wohnungsuchenden gehörenden und von ihm zu unterhaltenden Angehörigen von 840,— DM auf 1200,— DM heraufgesetzt. Das gleiche gilt für den Zuschlagsbetrag für Schwerbeschädigte, der ebenfalls auf 1200,— DM heraufgesetzt worden ist. Die bisher gesonderten Zuschläge für kinderreiche Familien vom dritten Kind, für Schwerbeschädigte und Kriegerwitwen vom zweiten Kind an, kommen in Wegfall.

(4) Der Begriff des zur Familie gehörenden Angehörigen ist in § 8 des II. WoBauG erläutert.

Für die Kinder ist eine bestimmte Altersgrenze nicht festgelegt. Maßgebend ist, ob die Kinder von dem Wohnungsuchenden noch unterhalten werden. Soweit Angehörige des Wohnungsuchenden Einkünfte haben, die sie in den Stand setzen, sich selbst zu unterhalten, kann für sie nicht der vorgenannte Zuschlag bei der Ermittlung der Einkommensgrenze des Wohnungsuchenden berücksichtigt werden.

(5) Durch das Änderungsgesetz hat auch der Begriff „Jahreseinkommen“ eine klarere Abgrenzung erfahren, die es ermöglichen soll, die entstandenen Auslegungsschwierigkeiten zu beseitigen.

Nach § 25 Abs. 2 in der Fassung des Änderungsgesetzes ist als Jahreseinkommen der Gesamtbetrag an Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 3 und 4 des Einkommensteuergesetzes (EStG) für das vorangegangene Kalenderjahr — also nicht mehr der vorangegangene 3 Jahre — zugrunde zu legen. Es sind demzufolge die „Einkünfte“ des Wohnungsuchenden für die Berechnung des Jahreseinkommens zu ermitteln.

Bei Eheleuten ist das Jahreseinkommen des Meistverdienenden zugrunde zu legen.

Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 3 und 4 EStG sind:

1. Bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit der Gewinn (§§ 4 bis 7 EStG),
2. bei den anderen Einkunftsarten (§ 2 Abs. 3 Ziff. 4 bis 7 EStG) der Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten (§§ 8, 9 und 9a EStG).

(6) Der Berechnung des Jahreseinkommens ist demnach der nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes ermittelte Gesamtbetrag der Einkünfte zugrunde zu legen. Soweit bei der Ermittlung der einzelnen Einkünfte Absetzungen nach §§ 7a bis 7e EStG vorgenommen worden sind, müssen diese dem Gesamtbetrag der Einkünfte wieder hinzugerechnet werden.

Wohnungsuchende, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, haben über die Höhe des Gesamtbetrags der Einkünfte und der ggf. hinzuzurechnenden Absetzungen nach §§ 7a bis 7e EStG eine Bescheinigung des Finanzamts zu erbringen. Der Bescheinigung sind die bei der letzten Veranlagung getroffenen Feststellungen zugrunde zu legen.

Wohnungsuchende Arbeitnehmer, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, haben eine Bescheinigung des Arbeitgebers über die Höhe des Bruttoarbeitslohnes (einschl. der einmaligen Bezüge und der Sachbezüge) in dem der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahr vorzulegen. Von dem bescheinigten Bruttoarbeitslohn sind die Werbungskosten — jedoch mit Ausnahme der Freibeträge nach § 7c Abs. 2 EStG —, mindestens aber der Pauschbetrag in Höhe von z. Z. 562,— DM abzuziehen. Ist dem Wohnungsuchenden Arbeitnehmer, dessen Einkünfte den Betrag von 9000,— DM übersteigen, vom Finanzamt ein Freibetrag wegen erhöhter Werbungskosten gewährt worden, so ist der den Pauschbetrag übersteigende Betrag vom Finanzamt bescheinigen zu lassen.

Bezieht der wohnungsuchende Arbeitnehmer Einkünfte aus mehreren Dienstverhältnissen, so ist eine entsprechende Bescheinigung für jedes Dienstverhältnis vorzulegen.

(7) Das Kindergeld nach dem Kindergeldgesetz (KGG) vom 13. November 1954 (BGBl. I S. 333), dem Kindergeldanpassungsgesetz vom 7. Januar 1955 (BGBl. I S. 17) und dem Kinder-

geldergänzungsgesetz vom 23. Dezember 1955 (BGBl. I S. 841) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung von Vorschriften der Kindergeldgesetze vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1061) bleibt bei der Feststellung des Jahreseinkommens gemäß § 25 Abs. 2 des II. WoBauG in der Fassung des Änderungsgesetzes außer Ansatz, da es sich um eine gemäß § 36 KGG steuerfreie Leistung handelt. Das gleiche gilt für dem Kindergeld ähnliche Bezüge.

Als dem Kindergeld ähnliche Bezüge sind z. B. anzusehen:

- a) Leistungen für das 3. und jedes weitere Kind, die den Ausgleich der Familienlast von Erwerbstätigen dienen und von der zuständigen Familienausgleichskasse auf Antrag gemäß § 32 KGG ausdrücklich als Leistungen im Sinne des Kindergeldgesetzes anerkannt worden sind.
- b) Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen und Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung für das dritte und jedes weitere Kind, soweit sie den Betrag von 30,— DM monatlich nicht übersteigen.

Dagegen sind Kinderzuschläge, die Beamten, Angestellten und Arbeitern auf Grund besoldungsrechtlicher oder tarifvertraglicher Vorschriften gezahlt werden, bei der Feststellung des Jahreseinkommens zu berücksichtigen, weil sie zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehören. Für den Wohnungsgeldzuschuß bzw. den Ortszuschlag, der auf Grund besoldungsrechtlicher oder tarifvertraglicher Vorschriften Beamten und Angestellten gewährt wird, gilt das gleiche, da er Teil des steuerpflichtigen Arbeitslohnes ist.

II.

Änderung der Wohnungsbaurichtlinien 1957

1. Ziffer 3 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„3. Der begünstigte Personenkreis

(1) In der Regel ist nur Wohnraum für Wohnungsuchende zu fördern, deren Jahreseinkommen die aus der nachstehenden Tabelle ersichtlichen Grenzen nicht überschreitet.

Wohnungsuchender	Normalfall	Schwerbeschädigte
	jährlich bis zu DM	(§ 1 Schw.Besch.G.) jährlich bis zu DM
alleinstehend	9 000	10 200
mit 1 Angehörigen *)	10 200	11 400
mit 2 Angehörigen *)	11 400	12 600
mit 3 Angehörigen *)	12 600	13 800
mit 4 Angehörigen *)	13 800	15 000
mit 5 Angehörigen *)	15 000	16 200
mit 6 Angehörigen *)	16 200	17 400
mit 7 Angehörigen *)	17 400	18 600
mit 8 Angehörigen *)	18 600	19 800
mit 9 Angehörigen *)	19 800	21 000
soweit es sich bei den Angehörigen*) um Schwerbeschädigte handelt, erhöhen sich die Sätze um	je 1 200	je 1 200

*) Der Angehörige (§ 8 des II. WoBauG) muß zur Familie des Wohnungsuchenden gehören und von ihm unterhalten werden (§ 25 des II. WoBauG).

(2) Als Jahreseinkommen ist der Gesamtbetrag der im vorangegangenen Kalenderjahr bezogenen Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 3 und 4 des Einkommensteuergesetzes zugrunde zu legen. Beträge, die nach §§ 7a bis 7e des Einkommensteuergesetzes abgesetzt worden sind, sind jedoch bei der Feststellung des Jahreseinkommens dem Gesamtbetrag der Einkünfte hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Kindergeldgesetz vom 13. November 1954 (BGBl. I S. 333), dem Kindergeldanpassungsgesetz vom 7. Januar 1955 (BGBl. I S. 17) und dem Kindergeldergänzungsgesetz vom 23. Dezember 1955 (BGBl. I S. 841) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung von Vorschriften der Kindergeldgesetze vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1061) bleibt bei der Feststellung des Jahreseinkommens unberücksichtigt; das gleiche gilt für dem Kindergeld ähnliche Bezüge. Im übrigen findet Abschnitt I Ziff. 5 bis 7 meines Erlasses vom 5. Dezember 1957 (St.Anz. S. 1269) Anwendung.“

2. In Ziffer 15 Absatz (3) werden auf Grund der Verordnung der Bundesregierung über die Aufstellung des Ortsklassenverzeichnisses vom 1. Oktober 1957 (BGBl. II Seite 1445) die Worte „in der Ortsklasse C 1,10 DM“ gestrichen.

III.

Änderung der Verwaltungsanordnung über die Bewirtschaftung und Zuteilung von Wohnraum nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz (II. WoBauG) vom 27. Dezember 1956 (St.Anz. 1957 S. 2).

1. Ziffer 5 erhält folgende Fassung:

„5. Zuteilung an Wohnungsuchende des allgemein begünstigten Personenkreises (§ 25 des II. WoBauG in der Fassung des Änderungsgesetzes).

(1) Nach § 76 Abs. 1 des II. WoBauG ist öffentlich geförderter Wohnraum regelmäßig nur an Wohnungsuchende zuzuteilen, deren Jahreseinkommen die in § 25 Abs. 2 des II. WoBauG in der Fassung des Änderungsgesetzes bestimmte Grenze nicht übersteigt; vgl. hierzu die Tabelle der Anlage 1.

(2) Als Jahreseinkommen ist der Gesamtbetrag der Einkünfte des Wohnungsuchenden (nicht des Familieneinkommens) im Sinne des § 2 Abs. 3 und 4 EStG für das vorangegangene Kalenderjahr zugrunde zu legen. Beträge, die nach den §§ 7a bis 7e EStG abgesetzt worden sind, sind jedoch bei der Feststellung des Jahreseinkommens dem Gesamtbetrag der Einkünfte hinzuzurechnen.

Bei Eheleuten ist das Jahreseinkommen des Meistverdienenden zugrunde zu legen.

Das Kindergeld nach dem Kindergeldgesetz vom 13. November 1954 (BGBl. I S. 333), dem Kindergeldergänzungsgesetz vom 23. Dezember 1955 (BGBl. I S. 841) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung von Vorschriften der Kindergeldgesetze vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1061) bleibt bei der Feststellung des Jahreseinkommens unberücksichtigt; das gleiche gilt für dem Kindergeld ähnliche Bezüge.

Im übrigen findet Abschnitt I Ziffer 5 bis 7 meines Erlasses vom 5. Dezember 1957 (St.Anz. S. 1269) Anwendung.

(3) Der Bauherr, dessen Jahreseinkommen die in Abs. (1) genannten Grenzen übersteigt und der mindestens vier öffentlich geförderte Mietwohnungen schafft, hat Anspruch auf Zuteilung einer dieser Wohnungen (§ 80 Abs. 1 Satz 2 des II. WoBauG).

(4) Bei der Prüfung des Jahreseinkommens ist folgendes zu beachten:

Bei Eigentümern von Familienheimen und eigengenutzten Eigentumswohnungen ist davon auszugehen, daß die zulässige Höhe des Jahreseinkommens des Eigentümers bereits bei der Bewilligung der öffentlichen Mittel geprüft worden ist.

Soweit die Wohnungsbehörden das zulässige Jahreseinkommen zu überprüfen haben, ist das der Zuteilung vorangehende Kalenderjahr zugrunde zu legen.

(5) Gemäß § 76 Abs. 3 des II. WoBauG können die Wohnungsbehörden in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften des § 76 Abs. 1 und 2 des II. WoBauG zulassen.

Für Wohnungen, die nach § 76 Abs. 1 des II. WoBauG zuzuteilen sind, können besondere Fälle gegeben sein,

a) wenn eine öffentlich geförderte Wohnung an Stelle eines hierfür vorgesehenen Wohnungsuchenden einem Bewerber zugeteilt werden soll, der eine Wohnung freimacht, deren monatlicher Mietpreis je qm Wohnfläche (i. S. der Berechnungsverordnung) wesentlich geringer ist als die öffentlich geförderte Wohnung. Als wesentlich ist ein Unterschied von mindestens 20% anzusehen. Die Magistrate und Kreiszuschüsse können einen höheren Mindestsatz hierfür festsetzen. Die Zuteilung an den Bewerber darf nur vorgenommen werden, wenn sichergestellt ist, daß seine freiwerdende Wohnung von einem der ursprünglich vorgesehenen Wohnungsuchenden zu dem wesentlich geringeren Mietpreis bezogen werden kann. Das Einverständnis des Verfügungsberechtigten über die freiwerdende Wohnung ist vorher einzuholen.

Die freiwerdende Wohnung muß für eine Wiedervermietung geeignet und für den Wohnungsuchenden angemessen sein.

b) wenn der Bewerber einen Finanzierungsbeitrag im Sinne von § 50 Abs. 2 des II. WoBauG leistet und dadurch Wohnungsuchenden, die zur Leistung eines Finanzierungsbeitrages nicht in der Lage sind, den Bezug einer Wohnung in diesem Bauvorhaben ermöglicht,

c) wenn die Voraussetzungen für a) und b) gemeinsam zutreffen,

d) wenn der Bewerber einen Finanzierungsbeitrag im Sinne von § 50 des II. WoBauG leistet und dadurch eine Wohnung freimacht, die zur Wiedervermietung geeignet, für den Wohnungsuchenden angemessen ist und höchstens den gleichen Mietpreis je qm Wohnfläche und Monat hat.

Wegen der Ausnahmegenehmigungen für Wohnungen, die nach § 76 Abs. 2 des II. WoBauG zuzuteilen sind, vergleiche Ziffer 6.“

2. Ziffer 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der letzte Satz gestrichen.

b) In Absatz 2 Buchstabe b) werden die Worte „der Ortsklasse C DM 0,90“ gestrichen und durch die Worte „der ehemaligen Ortsklasse C DM 0,90“ ersetzt.

3. Anlage 1 wird gestrichen und durch folgende Tabelle ersetzt:

„Anlage 1

Wohnungsuchender	Normalfall	Schwerbeschädigte
	jährlich bis zu DM	(§ 1 Schw.Besch.G.) jährlich bis zu DM
alleinstehend	9 000	10 200
mit 1 Angehörigen *)	10 200	11 400
mit 2 Angehörigen *)	11 400	12 600
mit 3 Angehörigen *)	12 600	13 800
mit 4 Angehörigen *)	13 800	15 000
mit 5 Angehörigen *)	15 000	16 200
mit 6 Angehörigen *)	16 200	17 400
mit 7 Angehörigen *)	17 400	18 600
mit 8 Angehörigen *)	18 600	19 800
mit 9 Angehörigen *)	19 800	21 000
Soweit es sich bei den Angehörigen*) um Schwerbeschädigte handelt, erhöhen sich die Sätze um	je 1 200	je 1 200

*) Der Angehörige (§ 8 des II. WoBauG) muß zur Familie des Wohnungsuchenden gehören und von ihm unterhalten werden (§ 25 des II. WoBauG).“

IV.

Nach Artikel 3 des Änderungsgesetzes bleiben Entscheidungen der zuständigen Behörden, die vor dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes (29. September 1957) nach den §§ 38 bis 40 des Ersten Wohnungsbaugesetzes oder nach den §§ 25 und 76 bis 81 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in den bisherigen Fassungen zugunsten von Bauherren oder Wohnungsuchenden getroffen worden sind, sowie nach diesen Vorschriften erworbene Rechtsansprüche unberührt. Die erworbenen Rechtsansprüche sind zugunsten dieser Personen bei weiteren Entscheidungen, die nach dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes hinsichtlich derselben Wohnungen zu treffen sind, zugrunde zu legen.

V.

Die vorstehenden Abschnitte I, II Ziffer 1, III Ziffer 1, 2 Buchst. a) und 3 und IV treten am 29. September 1957, die Abschnitte II Ziffer 2 und III Ziffer 2 Buchst. b) treten am 1. Oktober 1957 in Kraft.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Herrn Hessischen Minister der Finanzen.

Wiesbaden, 5. 12. 1957

Der Hessische Minister des Innern
Vi (1a) — 62 c 44 — 31/57
St.Anz. 50/1957 S. 1269

1260

Der Hessische Minister der Finanzen

Reise- und umzugskostenrechtliche Abfindung der Angestellten bei rückwirkender Höhergruppierung

Zur Beseitigung von Zweifeln weise ich darauf hin, daß in Fällen, in denen Angestellte durch Tarifvertrag rückwirkend höhergruppiert worden sind, Reisekostenvergütung, Beschäftigungvergütung und Trennungentschädigung für die Zeit zwischen dem Inkrafttreten des Tarifvertrages und seiner Bekanntgabe nach der Reisekostenstufe zu gewähren sind, der die Angestellten vor der Bekanntgabe des Tarifvertrages angehört haben. Der in Nr. 16 Abs. 2 ABzRKG zum Ausdruck kommende Rechtsgedanke, daß rückwirkende Einweisungen in höhere Besoldungsgruppen erst am Tage der Bekanntgabe der Einweisung rechtswirksam werden, gilt sowohl für rückwirkende Beförderungen, Stellenhebungen und Überleitungen von Beamten in höhere Besoldungsgruppen als auch für rückwirkende Höhergruppierungen von Angestellten infolge von Tarifverträgen. Werden Angestellte dagegen rückwirkend höhergruppiert, weil sie nach ihren wirklichen Tätigkeitsmerkmalen in eine zu niedrige Vergütungsgruppe eingereiht waren, so erhalten sie die höhere Reisekostenvergütung, Beschäftigungvergütung und Trennungentschädigung bereits von dem Tage an, an dem die rückwirkende Höhergruppierung wirksam wird.

Erhalten rückwirkend höhergruppierte Angestellte in der Zeit zwischen dem Inkrafttreten des Tarifvertrages und seiner Bekanntgabe eine Umzugsanordnung, so ist ihnen in entsprechender Anwendung der Nr. 6 Abs. 1 Satz 2 DVzUKG Umzugskostenvergütung nach der Umzugskostenstufe zu gewähren, der sie vor der Bekanntgabe des Tarifvertrages angehört haben. Bei unrichtiger Eingruppierung von Angestellten dagegen ist auch für die rückliegende Zeit der Berechnung von Umzugskosten die Umzugskostenstufe zugrunde zu legen, die der richtigen Eingruppierung entspricht.

Wiesbaden, 29. 11. 1957

Der Hessische Minister der Finanzen
P 1700 A — 158 — I 44

St. Anz. 50/1957 S. 1272

1261

Neuregelung der Krankenbezüge für Arbeiter nach § 68 HLMT

Das Gesetz zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfalle vom 26. Juni 1957 (BGBl. I S. 649) verpflichtet die Arbeitgeber, ihren Arbeitern unter bestimmten Voraussetzungen Zuschüsse zu den Krankenkassenleistungen zu zahlen. Derartige Zuschüsse erhalten die Arbeiter im öffentlichen Dienst auf Grund tariflicher Vorschriften bereits seit geraumer Zeit. Zur Anpassung dieser Vorschriften an das Gesetz vom 26. Juni 1957 haben die Bundesrepublik und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder am 19. Juli 1957 mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr einen Tarifvertrag abgeschlossen. Dieser Tarifvertrag ist zum gleichen Zeitpunkt wie das vorgenannte Gesetz am 1. Juli 1957 in Kraft getreten. Er sieht neben einer Neufassung des § 15 TO B in § 4 eine entsprechende Anpassung des § 68 HLMT sowie die danach erforderliche Änderung des § 65 HLMT vor. Ich übersende eine Abschrift des Tarifvertrages mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Zur Erläuterung und Durchführung des Tarifvertrages bemerke ich folgendes:

I. Allgemeines

In die Neufassung des § 68 HLMT ist die durch den Ersten Abschnitt des Gesetzes vom 26. Juni 1957 getroffene Neuregelung übernommen worden. Bei der Gewährung von Krankenbezügen an die unter den HLMT fallenden Arbeiter der staatlichen Verwaltungen und Betriebe ist daher ausschließlich nach den tariflichen Vorschriften zu verfahren. Einer Prüfung im Einzelfalle, ob auf Grund der gesetzlichen Vorschriften weitergehende Ansprüche zustehen, bedarf es daher nicht.

Bei der Neufassung der tariflichen Vorschriften ist das bisherige Berechnungssystem nicht übernommen worden. Es kann daher nicht auf die bisherige Praxis bei der Anwendung des § 68 HLMT zurückgegriffen werden.

Bei Arbeitern der staatlichen Betriebe, auf deren Arbeitsverhältnisse Tarifverträge der privaten Wirtschaft angewendet werden (z. B. der Tarifvertrag für Weinbergarbeiter in Hessen, der Landarbeiter-Manteltarif für das Land Hessen der Tarifvertrag für Melker in Hessen) ist nach den gesetzlichen Vorschriften zu verfahren.

Für die staatlichen Waldarbeiter ist § 33 HSFT in der Fassung des Sechsten Tarifvertrages zur Änderung des HSFT vom 20. August 1957 — bekanntgegeben mit Erlaß des Ministers für Landwirtschaft und Forsten vom 1. November 1957 — IIIg — I 2767 — 156.07 — maßgebend. Auch in dieser tarifliche Neuregelung sind die gesetzlichen Vorschriften eingearbeitet worden.

Lehrlinge und Anlernlinge, die unter den Tarifvertrag über Vergütungen und sonstige Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge im öffentlichen Dienst in der Fassung vom 18. Mai 1949 (St.-Anz. S. 403) fallen, erhalten bei Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung oder Unfalles die Lehrlingsvergütung nach § 5 des Tarifvertrages weiter. Auf sie ist weder die Neuregelung des § 68 HLMT noch die gesetzliche Regelung anzuwenden.

II. Zu §§ 1 bis 3 TV

Die §§ 1 bis 3 des Tarifvertrages sind für die staatlichen Verwaltungen und Betriebe in Hessen ohne Bedeutung.

III. Zu § 68 HLMT (Neufassung) — § 4 Buchst. b) TV**1. § 68 Abs. 1 HLMT**

Muß ein Arbeiter die bereits begonnene Arbeit infolge Arbeitsunfähigkeit abbrechen, so wird ihm nach § 68 Abs. 1 HLMT für die an diesem Tage ausgefallene regelmäßige Arbeitszeit der Lohn gezahlt, den er ohne Arbeitsausfall erhalten hätte. Da der Lohn nur für die regelmäßige (dienstplanmäßige) Arbeitszeit des Erkrankungstages fortzuzahlen ist, bleiben etwaige Überstunden außer Betracht.

Der fortgezahlte Lohn ist Arbeitslohn im Sinne des Steuerrechts und Entgelt im Sinne der Sozialversicherung. Es sind daher die Lohnsteuer, die Sozialversicherungsbeiträge und die Beiträge zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung einzubehalten.

2. § 68 Abs. 2 Unterabs. 1 HLMT

Vom ersten Tage an, an dem der Arbeiter eine volle Arbeitsschicht infolge Arbeitsunfähigkeit versäumt, erhält er wenn er in der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht versichert ist:

Krankengeldzuschuß nach § 68 Abs. 3 HLMT oder

Krankengeldzuschuß nach § 68 Abs. 4 HLMT,

wenn er in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht pflichtversichert ist oder als Pflichtversicherter keinen Anspruch auf Kassenleistungen hat:

Krankenbeihilfe nach § 68 Abs. 13 HLMT.

3. § 68 Abs. 2 Unterabs. 2 HLMT

Krankenbezüge (Krankengeldzuschuß oder Krankenbeihilfe) werden auch während eines von einem Träger der Sozialversicherung, einer anderen öffentlichen Versicherung oder Versorgungseinrichtung verordneten Kuraufenthaltes gewährt. Ein Kuraufenthalt ist nur dann als verordnet anzusehen, wenn sich der Arbeiter der Kur nur unter Gefährdung der von der Versicherung oder der Versorgungseinrichtung zugesicherten Leistungen entziehen kann. Erholungsaufenthalte, zu denen nur Zuschüsse geleistet werden, gehören nicht zu den verordneten Kuraufenthalten im Sinne dieser Vorschrift.

4. § 68 Abs. 3 HLMT

Krankenzuschuß in Höhe von 90 v. H. des Nettoarbeitsentgeltes (§ 68 Abs. 4 HLMT), ggf. zuzüglich 10 v. H. (§ 6 Abs. 5 HLMT) erhält der Arbeiter für die sogenannten Karenztage. Nach der Neufassung des § 182 Abs. 1 Nr. 1 RVO durch das Gesetz vom 26. Juni 1957 wird Krankengeld nunmehr schon vom 3. Tage der Arbeitsunfähigkeit an und — wenn sie länger als 2 Wochen dauert oder aus einem Arbeitsunfall oder einer Berufserkrankung beruht — bereits vom 1. Tage der Arbeitsunfähigkeit an gewährt. Der Krankenzuschuß ist Arbeitslohn im Sinne des Steuer-

rechts und Entgelts im Sinne der Sozialversicherung und der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung. Er ist daher wie der fortgezahlte Lohn nach Nr. 1 Unterabs. 2 zu behandeln.

5. § 68 Abs. 4 HLMT

Krankengeldzuschuß wird nur neben dem Krankengeld oder dem Hausgeld oder den entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung gezahlt. Zu seiner Ermittlung ist das Krankengeld, bei Krankenhauspflege der Rechnungsbetrag des Krankengeldes, mit der von der zuständigen Krankenkasse festgesetzten Höhe auf 100 v. H. bzw. 90 v. H. des täglichen Nettoarbeitsentgeltes anzurechnen.

Der Krankengeldzuschuß gilt nach § 189 Abs. 1 RVO in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juni 1957 ohne Rücksicht auf seine Höhe nicht als Arbeitsentgelt. Es sind daher weder Lohnsteuer noch Sozialversicherungsbeiträge einzubehalten. Nach § 4 Abs. 3 des Tarifvertrages vom 31. 7. 1955 in der geltenden Fassung (St.Anz. 1957 S. 802) und § 27 Abs. 5 der Satzung der VBL sind jedoch Beiträge zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung zu entrichten.

Nach § 68 Abs. 2 Unterabs. 2 HLMT wird ein verordneter Kuraufenthalt der Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung oder Arbeitsunfalles gleichgestellt. Krankengeldzuschuß ist daher auch für die Tage zu gewähren, für die an Stelle des Krankengeldes usw. die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung (Übergangsgeld) oder auf Grund des Bundesversorgungsgesetzes (Versorgungshausgeld) gezahlt werden. Der Satz von 90 v. H. des Nettoarbeitsentgeltes vermindert sich um diese Leistungen.

6. § 68 Abs. 5 HLMT

Nach dem Gesetz vom 26. Juni 1957 ist bei der Berechnung des Zuschusses zum Krankengeld vom Nettolohn auszugehen. Im Nettolohn ist der Kinderzuschlag bereits enthalten. Er kann daher nicht mehr wie nach der bisherigen Regelung zusätzlich zu den Krankenbezügen gezahlt werden. Da das Nettoarbeitsentgelt außer bei Arbeitsunfällen in Höhe von 90 v. H. gezahlt wird, erfährt der Kinderzuschlag gegenüber der bisherigen Regelung eine Kürzung, die durch die Erhöhung um 10 v. H. des Bruttobetragtes des jeweiligen Kinderzuschlages wieder ausgeglichen wird. Dabei ist von dem Betrag des Kinderzuschlages auszugehen, den der Arbeiter erhalten würde, wenn er während der Zeit seiner Arbeitsunfähigkeit Arbeit leisten würde.

7. § 68 Abs. 6 HLMT

Bei der Berechnung der Krankenbezüge ist auszugehen

a) bei wöchentlicher oder mehrwöchentlicher Lohnabrechnung von dem durchschnittlichen Arbeitsentgelt der letzten 4 Lohnwochen,

b) bei monatlicher oder teilmonatlicher Lohnabrechnung von dem durchschnittlichen Arbeitsentgelt des letzten Lohnmonats

vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit.

Zum Arbeitsentgelt gehören alle Lohnzulagen und Lohnzuschläge, z. B. Überstunden-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge, Erschwernis-, Gefahren- und Schmutzzulagen, widerrufliche Lohnzuschläge, Ausgleichszulagen sowie die Kinderzuschläge, der Urlaubslohn und der für Tage ohne Arbeitsleistung fortgezahlte Lohn. Nicht zum Arbeitsentgelt gehören Entschädigungen aller Art, die als Ersatz für besondere Aufwendungen gezahlt werden, z. B. Reisekosten, Zehrgeld, Fahrradentschädigung, ferner die Kindergelder, die auf Grund des Kindergeldergänzungsgesetzes gezahlt werden, sowie die Krankenbezüge. Das zugrunde zu legende Bruttoarbeitsentgelt ist nur um die gesetzlichen Lohnabzüge, d. s. Lohnsteuer, Kirchensteuer und Sozialversicherungsbeiträge zu vermindern. Die Beiträge zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung sind nicht abzusetzen.

Da die Krankenbezüge (Krankenzuschuß, Krankengeldzuschuß und Krankenbeihilfe) nunmehr wie das gesetzliche Krankengeld nach Kalendertagen gewährt werden, muß auch das Nettoarbeitsentgelt auf Kalendertage umgerechnet werden. Das durchschnittliche Nettoarbeitsentgelt je Kalendertag ist wie folgt zu ermitteln:

a) Hat das Arbeitsverhältnis während des ganzen der Berechnung des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgeltes zugrunde zu legenden Lohnzeitraumes (siehe Unterabs. 1

Buchstaben a) und b)) bestanden, so ist das auf diesen Zeitraum entfallende Nettoarbeitsentgelt durch die Zahl der Kalendertage dieses Zeitraumes zu teilen, im Falle des Unterabs. 1 Buchst. a durch 28, im Falle des Unterabs. 2 Buchst. b durch 28, 29, 30 oder 31.

Von der Zahl der Kalendertage nicht abzusetzen:

1. Tage, für die der Lohn ohne Arbeitsleistung fortgezahlt worden ist,
2. Tage, für die Urlaubslohn gezahlt worden ist,
3. Tage, an denen der Arbeiter unentschuldigt von der Arbeit ferngeblieben ist,

abzusetzen:

1. Tage, an denen der Arbeiter infolge Erkrankung oder Arbeitsunfalles eine volle Arbeitsschicht versäumt hat (Hinweis auf Nr. 2)
2. Tage, an denen der Arbeiter ohne Lohnfortzahlung von der Arbeit freigestellt gewesen ist.

Beispiel:

Ein im Jahre 1948 eingestellter und seitdem ununterbrochen beschäftigter Arbeiter erkrankt am 23. 10. 1957. Er war vom 24. bis 30. 9. 1957 unter Anrechnung auf den Erholungsurlaub beurlaubt und am 9. 10. 1957 unter Fortzahlung des Lohnes, am 10. 10. 1957 ohne Fortzahlung des Lohnes von der Arbeit freigestellt.

Die letzten 4 Lohnwochen vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit umfassen die Zeit vom 22. September bis 19. Oktober 1957. Der Nettoarbeitslohn für diese Zeit beträgt 332,38 DM.

Zur Ermittlung des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgeltes je Kalendertag ist der Betrag von 332,38 DM durch 27 (Zahl der Kalendertage der letzten 4 Lohnwochen = 28 abzüglich eines Tages für Freistellung von der Arbeit ohne Lohnfortzahlung) zu teilen.

Durchschnittliches Nettoarbeitsentgelt je Kalendertag = 12,31 DM.

- b) Hat das Arbeitsverhältnis nicht während des ganzen der Berechnung des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgeltes zugrunde zu legenden Lohnzeitraumes (siehe Unterabs. 1 Buchstaben a) und b)) bestanden, so ist das in diesem Zeitraum erzielte Nettoarbeitsentgelt durch die Zahl der tatsächlich abgeleisteten Arbeitstage (einschließlich der Wochenfeiertage) dieses Zeitraumes zu teilen. Das Ergebnis ist mit der Zahl der auf den ganzen Lohnzeitraum entfallenden Arbeitstage (einschl. der Wochenfeiertage), die bei normalem Verlauf zu leisten gewesen wären, zu vervielfachen und durch die Zahl der Kalendertage des ganzen Lohnzeitraumes zu teilen. Als tatsächlich abgeleistete Arbeitstage gelten auch die Tage, die nach Buchstabe a) nicht abzusetzen sind, nicht jedoch die Tage, die abzusetzen sind. Der fortgezahlte Lohn und der Urlaubslohn gehören daher zum erzielten Nettoarbeitsentgelt, nicht aber die Krankenbezüge.

Beispiel:

Ein am 1. Oktober 1957 eingestellter Arbeiter erkrankt am 23. 10. 1957. Er war am 9. 10. 1957 unter Fortzahlung und am 10. 10. 1957 ohne Fortzahlung des Lohnes von der Arbeit freigestellt.

Die letzten 4 Lohnwochen vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit umfassen die Zeit vom 22. September bis 19. Oktober 1957. Das in diesem Zeitraum (vom 1. bis 19. Oktober 1957) erzielte Nettoarbeitsentgelt beträgt 231,20 Deutsche Mark. Die Zahl der tatsächlich in diesem Zeitraum abgeleisteten Arbeitstage beträgt 16 (in die Zeit vom 1. bis 19. Oktober 1957 fallen 17 Arbeitstage, abzüglich eines Tages ohne Fortzahlung des Lohnes). Auf den ganzen Lohnzeitraum (22. September bis 19. Oktober 1957) entfallen 24 Arbeitstage. Der ganze Lohnzeitraum umfaßt 28 Kalendertage.

Zur Ermittlung des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgeltes je Kalendertag sind 231,20 DM durch 16 zu teilen = 14,45 DM durchschnittliches Arbeitsentgelt je Arbeitstag. In den zugrunde zu legenden Lohnzeitraum fallen 24 Arbeitstage mal 14,45 DM = 346,80 DM Nettoarbeitsentgelt im ganzen Lohnzeitraum, geteilt durch 28 Ka-

lendertage, die dieser Zeitraum umfaßt.

Durchschnittliches Nettoarbeitsentgelt je Kalendertag = 12,39 DM.

- c) Ist der Arbeiter erst in dem Lohnzeitraum eingestellt worden, in dem er infolge Erkrankung oder Arbeitsunfalles arbeitsunfähig wird, so ist aus dem bis zum Beginn der Arbeitsunfähigkeit erzielten Nettoarbeitsentgelt nach der Regelung unter Buchst. b) das auf den Kalendertag entfallende Nettoarbeitsentgelt zu berechnen.

8. § 68 Abs. 7 HLMT

Die Anspruchsvoraussetzung entspricht der Regelung des Gesetzes vom 26. Juni 1957. Ein Anspruch auf Krankenbezüge nach § 68 Abs. 7 HLMT ist erst gegeben, wenn das Arbeitsverhältnis des Arbeiters zu demselben Arbeitgeber bis zum Beginn der Arbeitsunfähigkeit ununterbrochen 4 Wochen bestanden hat. Der Arbeiter, der in den ersten 4 Wochen des Arbeitsverhältnisses erkrankt, hat keinen Anspruch nach § 68 Abs. 7 HLMT und zwar auch dann nicht, wenn die Vierwochenfrist während der Arbeitsunfähigkeit überschritten wird. Nach 4wöchigem ununterbrochenem Bestehen des Arbeitsverhältnisses hat der Arbeiter bei jeder neuen Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Krankenbezüge bis zur Dauer von 6 Wochen.

Die Voraussetzung „ununterbrochen“ ist bereits bei einer Unterbrechung von einem Kalendertag nicht mehr erfüllt. Derselbe Arbeitgeber im Sinne des § 68 Abs. 7 HLMT ist das Land Hessen.

9. § 68 Abs. 8 HLMT

Die Regelung entspricht im wesentlichen den Vorschriften des § 68 Abs. 6 HLMT in der bisherigen Fassung. Für den Anspruch auf Krankenbezüge nach § 68 Abs. 8 HLMT ist es im Gegensatz zur Regelung in Abs. 7 nicht erforderlich, daß das Arbeitsverhältnis bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit 4 Wochen ununterbrochen gedauert hat. Die nach § 68 Abs. 1 HLMT in der bisherigen Fassung erforderliche Mindestdienstzeit (§ 9 Abs. 1 HLMT) von 6 Wochen ist entfallen. Bei Beurteilung der Frage, welche Regelung (Abs. 7 oder Abs. 8) für den Arbeiter günstiger ist, muß bei jedem Fall der Arbeitsunfähigkeit geprüft werden, für welche Dauer Krankenbezüge im Kalenderjahr noch gezahlt werden können. Dabei ist zu beachten, daß die Dauer der Krankenbezugszahlungen nach § 68 Abs. 7 auf die Fristen nach § 68 Abs. 8 HLMT anzurechnen ist. Bei jeder neuen Erkrankung besteht jedoch ein Anspruch nach § 68 Abs. 7 HLMT auf Zahlung bis zu einer Dauer von 6 Wochen, wenn die Voraussetzung des 4wöchigen ununterbrochenen Bestehens des Arbeitsverhältnisses erfüllt ist. Dieser Anspruch besteht auch dann, wenn die Fristen nach § 68 Abs. 8 HLMT abgelaufen sind. Siehe hierzu Abs. 8 letzter Unterabsatz. Ob ein Rückfall im Sinne des § 68 Abs. 8 Unterabs. 4 HLMT oder eine neue Erkrankung vorliegt, bestimmt sich nach den für die gesetzliche Krankenkasse maßgebenden Vorschriften.

10. § 68 Abs. 9 HLMT

Bei jedem Arbeitsunfall werden Krankenbezüge bis zur Dauer von 26 Wochen gezahlt. Die Dauer des Krankenbezugs wird auf die Fristen nach § 68 Abs. 8 HLMT nicht angerechnet. Erkrankt der Arbeiter an den Folgen eines Arbeitsunfalles, nachdem er die Arbeit wieder aufgenommen hat, so erhält er Krankenbezüge nach § 68 Abs. 3, 4 Satz 1 und 2 Buchst. b), 7 und 8 HLMT. Die Krankenbezüge sind in diesem Falle demnach auf der Grundlage von 90 v. H. des Nettoarbeitsentgeltes zu berechnen.

11. § 68 Abs. 12 HLMT

Bei Arbeitern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, treten an die Stelle der Fristen des § 68 Abs. 8 HLMT die Fristen des Abs. 12. Die Fristen nach Abs. 8 sind erst dann maßgebend, wenn der Arbeiter bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung das 18. Lebensjahr bereits vollendet hat.

12. Die Fristen für die Zahlung von Krankenbezügen.

Aus den Absätzen 7 bis 9 und 12 ergeben sich folgende Fristen:

A. Aus Anlaß einer Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung

a) bei Arbeitern über 18 Jahre, die mindestens 4 Wochen im ununterbrochenen Arbeitsverhältnis zu staatlichen Verwaltungen und Betrieben stehen, nach § 68 Abs. 7 HLMT bei jeder Erkrankung bis zur Höchstdauer von 6 Wochen;

b) bei Arbeitern über 18 Jahre, die mindestens 4 Wochen im ununterbrochenen Arbeitsverhältnis zu staatlichen Verwaltungen und Betrieben stehen, nach § 68 Abs. 8 HLMT in einem Kalenderjahr

bei einer Dienstzeit (§ 9 Abs. 1 HLMT) von mehr als 1 Jahr bis zur Höchstdauer von 16 Wochen,

bei einer Dienstzeit (§ 9 Abs. 1 HLMT) von mehr als 3 Jahren bis zur Höchstdauer von 26 Wochen,

wenn dies günstiger ist als die Regelung unter a);

c) bei Arbeitern über 18 Jahre, die noch nicht 4 Wochen im ununterbrochenen Arbeitsverhältnis zu staatlichen Verwaltungen und Betrieben stehen, nach § 68 Abs. 8 HLMT in einem Kalenderjahr je nach Dienstzeit (§ 9 Abs. 1 HLMT) bis zur Höchstdauer von 2, 6, 13 oder 26 Wochen;

d) bei Arbeitern unter 18 Jahren, die mindestens 4 Wochen im ununterbrochenen Arbeitsverhältnis zu staatlichen Verwaltungen und Betrieben stehen, nach § 68 Abs. 12 in Verbindung mit Abs. 7 HLMT bei jeder Erkrankung bis zur Höchstdauer von 6 Wochen;

e) bei Arbeitern unter 18 Jahren, die noch nicht 4 Wochen im Arbeitsverhältnis zu staatlichen Verwaltungen und Betrieben stehen, nach § 68 Abs. 12 HLMT in einem Kalenderjahr bis zur Höchstdauer von 2 Wochen.

B. Aus Anlaß einer Arbeitsunfähigkeit infolge Arbeitsunfalles:

Bei allen Arbeitern ohne Rücksicht auf das Lebensalter nach § 68 Abs. 9 und 12 HLMT bis zur Höchstdauer von 26 Wochen bei jedem Arbeitsunfall. Bei einer neuen Erkrankung, die die Folge eines Arbeitsunfalles ist, gilt Abschnitt A.

13. § 68 Abs. 10 HLMT

Der Anspruch auf Krankenbezüge erlischt nach der neuen Regelung nicht nur wie bisher zu dem Zeitpunkt, zu dem Bezüge aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung gewährt werden, sondern auch dann, wenn der Arbeiter Bezüge aus den gesetzlichen Rentenversicherungen erhält. In beiden Fällen erlischt aber nur der Anspruch auf Krankenbezüge aus § 68 Abs. 8 und 9 HLMT sowie der Anspruch der noch nicht 4 Wochen ununterbrochen beschäftigten Arbeiter unter 18 Jahren aus § 68 Abs. 12 HLMT. Es bleibt daher unberührt der Anspruch aller mindestens 4 Wochen ununterbrochen beschäftigten Arbeiter (ohne Rücksicht auf das Lebensalter) auf Krankenbezüge für die Höchstdauer von 6 Wochen nach § 68 Abs. 7 und nach Abs. 12 HLMT, soweit Abs. 7 sinngemäß anzuwenden ist.

14. § 68 Abs. 11 HLMT

Ein Anspruch auf Krankenbezüge besteht nicht, wenn sich der Arbeiter die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig (bisher nur vorsätzlich) zugezogen hat. Das gilt auch für den Anspruch auf Krankenbezüge nach § 68 Abs. 7 und nach Abs. 12 HLMT, soweit Abs. 7 sinngemäß anzuwenden ist.

Ein Anspruch auf Krankenbezüge nach § 68 Abs. 8 und 9 HLMT und ein Anspruch der unter 18 Jahre alten Arbeiter die noch nicht 4 Wochen ununterbrochen bei staatlichen Verwaltungen und Betrieben im Arbeitsverhältnis stehen, nach § 68 Abs. 12 HLMT besteht niemals, wenn sich der Arbeiter die Arbeitsunfähigkeit bei einer nicht genehmigten Nebentätigkeit zugezogen hat. In diesem Falle bleibt jedoch der Anspruch auf Krankenbezüge nach § 68 Abs. 7 und nach Abs. 12 HLMT, soweit Abs. 7 sinngemäß anzuwenden ist, bestehen.

15. § 68 Abs. 13 HLMT

Krankenbeihilfen erhalten

a) in der gesetzlichen Krankenkasse pflichtversicherte Arbeiter, die keinen Anspruch auf Kassenbarleistungen haben (weil sie z. B. ausgesteuert sind) und

b) in der gesetzlichen Krankenkasse nicht pflichtversicherte Arbeiter.

Die Krankenbeihilfe unterscheidet sich vom Krankenzuschuß und Krankengeldzuschuß hinsichtlich der Höhe, weil § 68 Abs. 5 HLMT nicht anzuwenden ist.

Die Krankenbeihilfe ist Arbeitslohn im Sinne des Steuerrechts und bei krankenversicherungspflichtigen Arbeitern Entgelt im Sinne der Sozialversicherung. Bei nicht krankenversicherungspflichtigen Arbeitern ist zu beachten, daß eine Versicherungspflicht in der Rentenversicherung vorliegen kann. In diesem Fall und im Falle des Satzes 1 sind Beiträge zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung einzubehalten.

Arbeiter, die Anspruch auf Übergangsgeld oder Übergangsbezüge nach dem G 131 haben, erhalten die Krankenbeihilfe insoweit, als sie das Übergangsgeld oder die Übergangsbezüge übersteigt.

16. § 68 Abs. 14 HLMT

Die Vorschrift des Abs. 14 soll verhindern, daß der Arbeiter für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit insgesamt höhere Bezüge erhält, als er bei voller Arbeitsleistung erhalten würde. Dabei sind auch die ggf. höheren Leistungen einer Ersatzkasse zu berücksichtigen. Die Vorschrift ist bei Kurzaufenthalten sinngemäß anzuwenden.

Unter dem Nettoarbeitsentgelt, „das auf die gleiche Zeit entfallen würde“, ist das Nettoarbeitsentgelt zu verstehen, das sich bei Zugrundelegung des nach Nr. 7 ermittelten Nettoentgeltes für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit ergeben würde.

IV. Zu § 65 Abs. 1 HLMT — § 4 Buchst. a TV

Nach der neuen Regelung der Krankenbezüge durch die Neufassung des § 68 HLMT ist von dem Nettoarbeitsentgelt auszugehen. Zu diesem gehört auch der Kinderzuschlag. Er kann daher nicht wie bisher neben den Krankenbezügen gewährt werden. Siehe auch Abschnitt III Nr. 6. Dieser Umstand machte die Änderung des § 65 Abs. 1 HLMT erforderlich.

Ich verweise in diesem Zusammenhang auf meinen Erlaß vom 23. Januar 1956 (StAnz. S. 124). In Abschnitt II Nr. 3 dieses Erlasses ist die dort wiedergegebene Fassung des § 65 HLMT entsprechend zu ändern. § 65 Abs. 3 HLMT ist auch weiterhin nicht mehr anzuwenden. Vergl. hierzu Abschnitt II Nr. 3 des vorbezeichneten Erlasses vom 23. Januar 1956.

V. Zu § 69 HLMT — § 4 Buchst. c TV

§ 69 HLMT ist aufgehoben worden, da die Vorschriften über Krankenbeihilfen in Abs. 13 des § 68 HLMT aufgenommen worden sind.

VI. Zu § 5 TV:

Bei der Anwendung des Tarifvertrages auf Fälle, in denen im Zeitpunkt seines Inkrafttretens Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung oder Arbeitsunfalles bestanden hat, ist so zu verfahren, als ob die durch den Tarifvertrag vereinbarten neuen Fristen für die Dauer der Zahlung von Krankenbezügen bereits bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit in Kraft gewesen wären.

a) Waren die Fristen für die Gewährung von Krankenbezügen nach § 68 Abs. 7, 8, 9 oder 12 HLMT (Neufassung) am 1. Juli 1957 bereits abgelaufen, so bewendet es dabei.

b) Reichen die Fristen für die Gewährung von Krankenbezügen nach § 68 Abs. 7, 8, 9 oder 12 HLMT (Neufassung) über den 30. Juni 1957 hinaus, so sind Krankenbezüge für die Zeit vom 1. Juli 1957 an für die Dauer der nach dem 30. Juni 1957 verbleibenden Reste dieser Fristen zu zahlen.

Bei der Anwendung des § 68 Abs. 7 HLMT ist zu beachten, daß das Arbeitsverhältnis bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit bereits 4 Wochen ununterbrochen bestanden haben muß.

Für Zeiten der Arbeitsunfähigkeit vor dem 1. Juli 1957 sind die Krankenbezüge nur nach der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung des § 68 HLMT zu berechnen und zu zahlen.

Beispiel:

Ein am 2. Mai 1957 eingestellter Arbeiter ohne Dienstzeiten nach § 9 Abs. 1 HLMT war vom 15. Juni bis 30. Juli 1957 infolge Erkrankung arbeitsunfähig. Nach § 68 Abs. 6 HLMT hat er Krankenbezüge für die Dauer von 2 Wochen bezogen. Da ihm nach § 68 Abs. 7 HLMT (Neufassung) Krankenbezüge bis zur Dauer von 6 Wochen zustehen, erhält er diese für den Rest der 6-Wochenfrist vom 1. bis 28. Juli 1957. Für den 29. u. 30. Juni 1957 und für den 29. und 30. Juli 1957 werden keine Krankenbezüge gezahlt.

VII. Im Hinblick auf die Neuregelung der Krankenbezüge ist in Abschnitt „Zu § 37 Abs. 2 HLMT“ meines Erlasses vom 16. 9. 1950 — P 2200 — 2687/50 — I 42 (nicht veröffentlicht) der Satz „Bei der Berechnung der Krankenbezüge (§ 68) und Krankenbeihilfe (§ 69) ist entsprechend zu verfahren“ zu streichen.

VIII. Ich bitte, die für Zeiten nach dem 30. Juni 1957 zu gewährenden Krankenbezüge unverzüglich nach der Neuregelung abzurechnen. Soweit sich in Einzelfällen nach der bisherigen Regelung bis zum 30. November 1957 höhere Beträge ergeben haben, kann es dabei bewenden.

Zur Berechnung der Krankenbezüge werde ich noch ein Formblatt herausgeben, das im Interesse einer einheitlichen Berechnung und zur Erleichterung der Rechnungsprüfung von allen Verwaltungen und Betrieben zu verwenden ist. Bis dahin bitte ich, die benötigten Formblätter im Abzugsverfahren selbst herzustellen, um unnötige Druckkosten zu ersparen. Das neue Formblatt wird von der Landesbeschaffungsstelle zu beziehen sein.

Wiesbaden, 30. 11. 1957

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2200 A — 144 — I 41

St.Anz. 50/1957 S. 1272

Abschrift

Tarifvertrag vom 19. Juli 1957

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister der Finanzen, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr - Hauptvorstand - andererseits wird für die Arbeiter

- der Bundesverwaltung und der Bundesbetriebe — mit Ausnahme der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost —,
- der Verwaltungen und Betriebe der Länder mit Ausnahme des Landes Berlin, der Freien Hansestadt Bremen und des Saarlandes, soweit deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvertrag zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der oben genannten Gewerkschaft bestimmt werden, folgendes vereinbart:

§ 1

§ 15 TO B erhält nachstehende Fassung:

(1) Wird ein Arbeiter nach dem Beginn der Arbeit durch Erkrankung oder Unfall arbeitsunfähig, so wird für die am Erkrankungs-(Unfall-)tage ausgefallene regelmäßige Arbeitszeit der Lohn gezahlt, den er ohne Arbeitsausfall erhalten hätte.

(2) Der Arbeiter erhält vom ersten Tage an, an dem er nach Aufnahme der Arbeit eine volle Arbeitsschicht infolge Erkrankung oder Arbeitsunfall versäumt, Krankenbezüge, wenn er für den Fall der Krankheit pflichtversichert ist und Anspruch auf Kassenbarleistungen hat, nach den Bestimmungen der Absätze 3 bis 11, wenn er nicht pflichtversichert ist oder als Pflichtversicherter keinen Anspruch auf Kassenbarleistungen hat, nach den Bestimmungen des Absatzes 13.

Ein von einem Träger der Sozialversicherung, einer anderen öffentlichen Versicherung oder Versorgungseinrichtung verordneter Kuraufenthalt wird einer durch Erkrankung verursachten Arbeitsunfähigkeit gleichgestellt.

(3) Steht dem Arbeiter Anspruch auf Kranken- oder Hausgeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung erst vom dritten Tage der Arbeitsunfähigkeit zu, so erhält er für die beiden ersten Tage der Arbeitsunfähigkeit (Karenztage im Sinne des § 182 Abs. 1 Nr. 2 RVO) einen Krankenzuschuß in Höhe von 90 v. H. des Nettoarbeitsentgeltes.

(4) Für die Tage, für die dem Arbeiter Kranken- oder Hausgeld oder die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung gezahlt werden, erhält der Arbeiter einen Krankengeldzuschuß.

Dieser beträgt:

- bei Arbeitsunfällen 100 v. H.,
- sonst 90 v. H. des Nettoarbeitsentgeltes, vermindert um das Krankengeld einschließlich der Zuschläge aus der gesetzlichen Krankenversicherung oder den Rechnungsbetrag des Krankengeldes einschließlich der Zuschläge, der zu zahlen wäre, wenn keine Krankenhauspflege gewährt würde,

oder die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung.

Durch Gesetz oder Satzung der Versicherungsträger vorgesehene Kürzungen (§ 189 Abs. 2 und § 192 der Reichsversicherungsordnung) werden bei der Berechnung des Zuschusses nicht berücksichtigt. Bei Mitgliedern von Ersatzkassen werden nur die sazungsmäßigen Barleistungen der sonst zuständigen Krankenkasse berücksichtigt, gleichgültig, welche Barleistungen die Ersatzkasse gewährt.

(5) Sind kinderzuschlagsberechtigte Kinder vorhanden, so erhöht sich der Satz des Nettoarbeitsentgeltes von 90 v. H. um 10 v. H. des Kinderzuschlages, der zustehen würde, wenn der Arbeiter nicht arbeitsunfähig wäre.

(6) Nettoarbeitsentgelt im Sinne der Absätze 3 und 4 ist das um die gesetzlichen Lohnabzüge verminderte Arbeitsentgelt. Zu den gesetzlichen Lohnabzügen gehört auch die Kirchenlohnsteuer. Der Berechnung wird das durchschnittliche Arbeitsentgelt während der letzten vier Lohnwochen (ADO Nr. 1 zu § 14 TO B), bei Lohnempfangern mit teilmonatlicher oder monatlicher Lohnabrechnung das durchschnittliche Arbeitsentgelt des letzten Lohnmonats zugrunde gelegt.

(7) Die Krankenbezüge werden nach vierwöchiger ununterbrochener Dauer des Arbeitsverhältnisses bei demselben Arbeitgeber bis zu einer Dauer der Arbeitsunfähigkeit von 6 Wochen gewährt, soweit sich aus Absatz 8 oder 9 keine günstigere Regelung ergibt.

Endet das Arbeitsverhältnis vor dem Ablauf dieser Frist, so erlischt der Anspruch mit diesem Zeitpunkt, es sei denn, daß das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aus Anlaß der Arbeitsunfähigkeit oder vom Arbeiter aus einem vom Arbeitgeber zu vertretenden Grund, der den Arbeiter zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, gekündigt worden ist.

(8) Die Krankenbezüge werden gewährt bei einer Dienstzeit (§ 7 ATO)

bis zu 8 Monaten bis zur Dauer von 2 Wochen,

von mehr als 8 Monaten bis zur Dauer von 6 Wochen,

von mehr als einem Jahr bis zur Dauer von 13 Wochen,

von mehr als 3 Jahren bis zur Dauer von 26 Wochen,

jedoch nicht über die Dauer des Arbeitsverhältnisses hinaus.

Vollendet der Arbeiter im Laufe der Arbeitsunfähigkeit die zu einem längeren Krankengeldbezüge berechtigende Dienstzeit, so werden Krankenbezüge gewährt, wie wenn der Arbeiter die längere Dienstzeit bereits bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit vollendet hätte.

Innerhalb eines Kalenderjahres können die Krankenbezüge insgesamt nur für die vorstehende Dauer bezogen werden. Erstreckt sich eine Erkrankung ununterbrochen von einem Kalenderjahr in das nächste Kalenderjahr, so bewendet es bei dem Anspruch aus dem vorhergehenden Jahr.

Erleidet der Arbeiter im neuen Kalenderjahr innerhalb von 13 Wochen nach Wiederaufnahme der Arbeit einen Rückfall, so bewendet es ebenfalls bei dem Anspruch aus dem vorhergehenden Jahr.

Nach einer ununterbrochenen Dauer des Arbeitsverhältnisses von vier Wochen bei demselben Arbeitgeber besteht jedoch bei jeder neuen Erkrankung ein Anspruch auf Krankenbezüge bis zur Dauer von 6 Wochen.

(9) Bei einem Arbeitsunfall werden die Krankenbezüge während der durch den Unfall hervorgerufenen Arbeitsunfähigkeit bis zur Dauer von 26 Wochen, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus, gewährt.

Bei neuen Erkrankungen, die die Folgen eines Arbeitsunfalles sind, regelt sich der Anspruch auf Krankenbezüge nach den Bestimmungen der Absätze 3, 4, Satz 1 und 2 Buchstabe b), 7 und 8.

(10) Ist der Anspruch auf Krankenbezüge nach Absatz 8 und 9 nicht zu einem früheren Zeitpunkt erloschen, so erlischt er in dem Zeitpunkt, von dem der Arbeiter Bezüge aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung erhält.

(11) Der Anspruch auf Krankenbezüge entfällt, wenn sich der Arbeiter die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig zugezogen hat. Dasselbe gilt, wenn sich der Arbeiter die Arbeitsunfähigkeit ohne Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bei einer nicht genehmigten Nebentätigkeit zugezogen hat, es sei denn, daß er mindestens vier Wochen ununterbrochen bei demselben Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis

gestanden hat. In diesem Fall hat der Arbeiter einen Anspruch auf Krankenbezüge gemäß Absatz 7.

(12) Arbeiter unter 18 Jahren erhalten Krankenbezüge in sinngemäßer Anwendung der Absätze 2 bis 11 bei einer ununterbrochenen Dauer des Arbeitsverhältnisses bei demselben Arbeitgeber

von weniger als 4 Wochen für längstens 2 Wochen,
von mindestens 4 Wochen für längstens 6 Wochen,
bei Arbeitsunfähigkeit infolge eines Arbeitsunfalles für längstens 26 Wochen.

Das gilt auch, wenn der Arbeiter während der Arbeitsunfähigkeit das 18. Lebensjahr vollendet.

(13) Arbeiter, die für den Fall der Krankheit nicht pflichtversichert sind und Arbeiter, die als Pflichtversicherte keinen Anspruch auf Kassenbarleistungen haben, erhalten eine Krankenbeihilfe in Höhe der in Absatz 3 und 4 genannten Sätze des Nettoarbeitsentgeltes. Absätze 6, 8—12 finden entsprechende Anwendung.

Der Arbeiter hat insoweit keinen Anspruch auf Krankenbeihilfe, als Leistungen auf Grund des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen zustehen.

(14) Die Leistungen des Arbeitgebers nach den Absätzen 2 bis 13 dürften zusammen mit den Barleistungen der Pflicht- oder Ersatzkassen das Nettoarbeitsentgelt (Absatz 6), das auf die gleiche Zeit entfallen würde, nicht übersteigen.

§ 2

In § 6 TO B in der Fassung des Tarifvertrages vom 21. 12. 55 werden im Absatz 1 die Worte: „und den Krankenbezügen (§ 15)“ gestrichen.

§ 3

§§ 1 und 2 gelten entsprechend für Arbeiter, die unter die TO S, TO-Schlepp, StraTO und TORAB fallen.

§ 4

Der Manteltarifvertrag für die Lohnempfänger des öffentlichen Dienstes im Lande Hessen vom 23. März 1948 wird wie folgt geändert:

a) In § 65 Absatz 1 werden die Worte: „Krankenbezüge (§ 68), Krankenbeihilfe (§ 69) und zusätzliches Wochengeld (§ 71) gezahlt werden“, gestrichen.

b) § 68 erhält folgende Fassung:

„(1) Wird ein Arbeiter nach dem Beginn der Arbeit durch Erkrankung oder Unfall arbeitsunfähig, so wird für die am Erkrankungs-(Unfall-)tage ausgefallene regelmäßige Arbeitszeit der Lohn gezahlt, den er ohne Arbeitsausfall erhalten hätte.

(2) Der Arbeiter erhält vom ersten Tage an, an dem er nach Aufnahme der Arbeit eine volle Arbeitsschicht infolge Erkrankung oder Arbeitsunfall versäumt, Krankenbezüge, wenn er für den Fall der Krankheit pflichtversichert ist und Anspruch auf Kassenbarleistungen hat, nach den Bestimmungen der Absätze 3 bis 11, wenn er nicht pflichtversichert ist oder als Pflichtversicherter keinen Anspruch auf Kassenbarleistungen hat, nach den Bestimmungen des Absatzes 13.

Ein von einem Träger der Sozialversicherung, einer anderen öffentlichen Versicherung oder Versorgungseinrichtung verordneter Kuraufenthalt wird einer durch Erkrankung verursachten Arbeitsunfähigkeit gleichgestellt.

(3) Steht dem Arbeiter Anspruch auf Kranken- oder Hausgeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung erst vom dritten Tage der Arbeitsunfähigkeit zu, so erhält er für die beiden ersten Tage der Arbeitsunfähigkeit (Karenztage im Sinne des § 182 Abs. 1 Nr. 2 RVO) einen Krankenzuschuß in Höhe von 90 v. H. des Nettoarbeitsentgeltes.

(4) Für die Tage, für die dem Arbeiter Kranken- oder Hausgeld oder die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung gezahlt werden, erhält der Arbeiter einen Krankengeldzuschuß.

Dieser beträgt

a) bei Arbeitsunfällen 100 v. H.,

b) sonst 90 v. H. des Nettoarbeitsentgeltes, vermindert um

das Krankengeld einschließlich der Zuschläge aus der gesetzlichen Krankenversicherung, oder den Rechnungsbetrag des Krankengeldes einschl. der Zuschläge, der zu zahlen wäre, wenn keine Krankenhauspflage gewährt würde,

oder die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung.

Durch Gesetz oder Satzung der Versicherungsträger vorgesehene Kürzungen (§ 189 Abs. 2 und § 192 der Reichsversicherungsordnung) werden bei der Berechnung des Zuschusses nicht berücksichtigt. Bei Mitgliedern von Ersatzkassen werden nur die satzungsmäßigen Barleistungen der sonst zuständigen Krankenkasse berücksichtigt, gleichgültig, welche Barleistungen die Ersatzkasse gewährt.

(5) Sind kinderzuschlagsberechtigte Kinder vorhanden, so erhöht sich der Satz des Nettoarbeitsentgeltes von 90 v. H. um 10 v. H. des Kinderzuschlages, der zustehen würde, wenn der Arbeiter nicht arbeitsunfähig wäre.

(6) Nettoarbeitsentgelt i. Sinne der Absätze 3 und 4 ist das um die gesetzlichen Lohnabzüge verminderte Arbeitsentgelt. Zu den gesetzlichen Lohnabzügen gehört auch die Kirchenlohnsteuer. Der Berechnung wird das durchschnittliche Arbeitsentgelt während der letzten vier Lohnwochen (§ 39 Abs. 1 Satz 1 und 2), bei Lohnempfängern mit teilmonatlicher oder monatlicher Abrechnung das durchschnittliche Arbeitsentgelt des letzten Lohnmonats (§ 39 Abs. 1 Satz 3) zugrunde gelegt.

(7) Die Krankenbezüge werden nach vierwöchiger ununterbrochener Dauer des Arbeitsverhältnisses bei demselben Arbeitgeber bis zu einer Dauer der Arbeitsunfähigkeit von 6 Wochen gewährt, soweit sich aus Absatz 8 oder 9 keine günstigere Regelung ergibt.

Endet das Arbeitsverhältnis vor dem Ablauf dieser Frist, so erlischt der Anspruch mit diesem Zeitpunkt, es sei denn, daß das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aus Anlaß der Arbeitsunfähigkeit oder vom Arbeiter aus einem vom Arbeitgeber zu vertretenden Grund, der den Arbeiter zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, gekündigt worden ist.

(8) Die Krankenbezüge werden gewährt bei einer Dienstzeit (§ 9 Abs. 1)

bis zu 3 Monaten	bis zur Dauer von 2 Wochen
von mehr als 3 Monaten	bis zur Dauer von 6 Wochen
von mehr als einem Jahr	bis zur Dauer von 13 Wochen
von mehr als 3 Jahren	bis zur Dauer von 26 Wochen,

jedoch nicht über die Dauer des Arbeitsverhältnisses hinaus.

Vollendet der Arbeiter im Laufe der Arbeitsunfähigkeit die zu einem längeren Krankengeldbezüge berechtigende Dienstzeit, so werden Krankenbezüge gewährt, wie wenn der Arbeiter die längere Dienstzeit bereits bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit vollendet hätte.

Innerhalb eines Kalenderjahres können die Krankenbezüge insgesamt nur für die vorstehende Dauer bezogen werden. Erstreckt sich eine Erkrankung ununterbrochen von einem Kalenderjahr in das nächste Kalenderjahr, so bewendet es bei dem Anspruch aus dem vorhergehenden Jahr.

Erleidet der Arbeiter im neuen Kalenderjahr innerhalb von 13 Wochen nach Wiederaufnahme der Arbeit einen Rückfall, so bewendet es ebenfalls bei dem Anspruch aus dem vorhergehenden Jahr.

Nach einer ununterbrochenen Dauer des Arbeitsverhältnisses von vier Wochen bei demselben Arbeitgeber besteht jedoch bei jeder neuen Erkrankung ein Anspruch auf Krankenbezüge bis zur Dauer von 6 Wochen.

(9) Bei einem Arbeitsunfall werden die Krankenbezüge während der durch den Unfall hervorgerufenen Arbeitsunfähigkeit bis zur Dauer von 26 Wochen, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus, gewährt.

Bei neuen Erkrankungen, die die Folgen eines Arbeitsunfalles sind, regelt sich der Anspruch auf Krankenbezüge nach den Bestimmungen der Absätze 3, 4, Satz 1 und 2 Buchstabe b), 7 und 8.

(10) Ist der Anspruch auf Krankenbezüge nach Absatz 8 und 9 nicht zu einem früheren Zeitpunkt erloschen, so erlischt er in dem Zeitpunkt, von dem der Arbeiter Bezüge aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung erhält.

(11) Der Anspruch auf Krankenbezüge entfällt, wenn sich der Arbeiter die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig zugezogen hat. Dasselbe gilt, wenn sich der Arbeiter die Arbeitsunfähigkeit ohne Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bei einer nicht genehmigten Nebentätigkeit zugezogen hat, es sei denn, daß er mindestens vier Wochen ununterbrochen bei demselben Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis gestanden hat. In diesem Fall hat der Arbeiter einen Anspruch auf Krankenbezüge gemäß Absatz 7.

(12) Arbeiter unter 18 Jahren erhalten Krankenbezüge in sinngemäßer Anwendung der Absätze 2 bis 11 bei einer ununterbrochenen Dauer des Arbeitsverhältnisses bei demselben Arbeitgeber

von weniger als 4 Wochen	für längstens 2 Wochen,
von mindestens 4 Wochen	für längstens 6 Wochen,
bei Arbeitsunfähigkeit infolge eines Arbeitsunfalles	für längstens 26 Wochen.

Das gilt auch, wenn der Arbeiter während der Arbeitsunfähigkeit das 18. Lebensjahr vollendet.

(13) Arbeiter, die für den Fall der Krankheit nicht pflichtversichert sind und Arbeiter, die als Pflichtversicherte keinen Anspruch auf Kassenbarleistungen haben, erhalten eine Krankenbeihilfe in Höhe der in Absatz 3 und 4 genannten Sätze des Nettoarbeitsentgeltes. Absätze 6, 8—12 finden entsprechende Anwendung.

Der Arbeiter hat insoweit keinen Anspruch auf Krankenbeihilfe, als Leistungen auf Grund des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen zustehen.

(14) Die Leistungen des Arbeitgebers nach den Absätzen 2 bis 13 dürfen zusammen mit den Barleistungen der Pflicht- oder Ersatzkassen das Nettoarbeitsentgelt (Absatz 6), das auf die gleiche Zeit entfallen würde, nicht übersteigen.“

c) § 69 wird aufgehoben.

§ 5

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1957 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalenderhalbjahres, erstmalig zum 31. 12. 1957, gekündigt werden.

Bonn, den 19. 7. 1957

Für die
Bundesrepublik Deutschland:

Der
Bundesminister der Finanzen
In Vertretung des Staats-
sekretärs
gez. Dr. Bretschneider

Für die Tarifgemeinschaft
deutscher Länder
Der Vorsitzende des Vorstandes
gez. Zietsch

Für die Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr
— Hauptvorstand —
gez. Langhans

1962

Grunderwerbsteuer

hier: Anwendung des § 1 GrESTdV

In § 1 der Durchführungsverordnung zum Grunderwerbsteuergesetz (GrESTdV) vom 30. 3. 1940 (RStBl. S. 384) ist bestimmt:

„(1) Für die Verwaltung der Grunderwerbsteuer ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk das Grundstück (der wertvollste Teil des Grundstücks) belegen ist. Bezieht sich ein einheitlicher Erwerbsvorgang auf mehrere Grundstücke, die in den Bezirken verschiedener Finanzämter belegen sind, so ist jedes dieser Finanzämter für die Erhebung der Steuer zuständig, die auf das in seinem Bezirk belegene Grundstück entfällt.

(2) Abweichend von der Regelung im Absatz 1 ist örtlich zuständig

1. beim Grundstückserwerb durch Verschmelzung von Kapitalgesellschaften das Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung der aufnehmenden Kapitalgesellschaft befindet,
2. bei der Vereinigung aller Anteile einer Gesellschaft, bei der Übertragung aller Anteile einer Gesellschaft auf einen anderen und bei den entsprechenden schuldrechtlichen Geschäften (§ 1 Absatz 3 des Gesetzes): das Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung der Gesellschaft befindet.

(3) Das für die Verwaltung der Grunderwerbsteuer zuständige Finanzamt ist auch für die Verwaltung des Zuschlags zur Grunderwerbsteuer zuständig, soweit nicht für das Rechtsmittelverfahren auf Grund des § 483 der Reichsabgabenordnung abweichende Vorschriften getroffen sind.“

Die Regelung der Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und Ertragshoheit auf dem Gebiet der Grunderwerbsteuer im Grundgesetz bedeutet, daß die in § 1 GrESTdV enthaltene Zuständigkeitsregelung nur noch für das Gebiet des einzelnen Landes gilt. Eine einheitliche Grunderwerbsteuer-Veranlagung ist somit in den Fällen des § 1 Absatz 2 GrESTdV bei Verschmelzungen und Anteilsvereinigungen nur noch möglich, wenn sich sämtliche Grundstücke und die maßgebliche Geschäftsleitung im Bereich eines Landes befinden. Beziehen sich diese Rechtsvorgänge auf Grundstücke, die in mehreren Ländern belegen sind oder befinden sich die Geschäftsleitung und die Grundstücke in verschiedenen Ländern, so kann eine einheitliche Grunderwerbsteuerveranlagung von dem Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung befindet, nicht mehr durchgeführt werden. Da die Steuerhoheit bei der Grunderwerbsteuer auf den Landesbereich begrenzt ist, kann das veranlagende Finanzamt auch nicht das Grunderwerbsteuerrecht eines anderen Landes hinsichtlich der dort belegenen Grundstücke anwenden, zumal die Befreiungsvorschriften in den einzelnen Ländern nicht selten voneinander abweichen.

Aus Verwaltungsvereinfachungsgründen und um eine einheitliche Erfassung der Rechtsvorgänge, die mehrere Länder betreffen, zu gewährleisten, ist in diesen Fällen künftig nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

1. Befindet sich in den Fällen von Verschmelzungen und Anteilsvereinigungen die Geschäftsleitung in Hessen, so hat das dafür zuständige Finanzamt (Geschäftsleitungsfinanzamt) in Anwendung des § 1 Absatz 2 GrESTdV die Besteuerung nur für die durch die Rechtsvorgänge erfaßten, in Hessen belegenen Grundstücke vorzunehmen.
2. Werden von derartigen Rechtsvorgängen auch Grundstücke in anderen Ländern betroffen, so hat das hessische Geschäftsleitungsfinanzamt den Finanzämtern, die von der obersten Finanzbehörde ihres Landes mit der Wahrnehmung der Besteuerung in diesen Fällen beauftragt wurden, unter genauer Bezeichnung des Rechtsvorgangs die Besteuerungsmerkmale mitzuteilen. Die Finanzämter, die von ihren obersten Landesbehörden mit der Wahrnehmung der Besteuerung beauftragt worden sind, sind im einzelnen in den gleichlautenden Erlassen der übrigen Länder des Bundesgebiets im Bundessteuerblatt Teil II aufgeführt.
3. Befindet sich das Geschäftsleitungsfinanzamt außerhalb Hessens und wird von dem Rechtsvorgang in Hessen belegener Grundbesitz berührt, so wird mit der Wahrnehmung der Besteuerung für die im eigenen Landesbereich belegenen Grundstücke das Finanzamt Frankfurt/Main-Börse bestimmt.
4. Der Erlaß ist ab 1. 1. 1958 anzuwenden.

Die Finanzminister (-senatoren) der Länder einschließlich Berlin werden durch gleichlautende Weisungen für ihren Landesbereich eine entsprechende Regelung treffen.

Dieser Erlaß wird im Bundessteuerblatt Teil II veröffentlicht.

Wiesbaden, 21. 11. 1957

Der Hessische Minister der Finanzen

S 4600 — 18 — II/42

St.Anz. 50/1957 S. 1277

1263

Umbenennung und Änderung der Zuständigkeit der Finanzämter in Kassel

I. Die Neueinteilung der Veranlagungsteilbezirke des Kasseler Stadtgebietes nach der alphabetischen anstelle der bisherigen regionalen Ordnung macht die Umbenennung der Kasseler Finanzämter erforderlich.

- a) Das Finanzamt Kassel-Innenstadt wird in Finanzamt Kassel-Goethestraße,
- b) das Finanzamt Kassel-Außenbezirk wird in Finanzamt Kassel-Spohrstraße umbenannt.

Die Geschäftsleitung und der größte Teil der Veranlagungsabteilungen des Finanzamts Kassel-Spohrstraße befinden sich vorerst noch in der Oberen Königstraße 37. Der Umzug in die neuen Diensträume in der Spohrstraße 7 wird später bekanntgegeben.

II. Im Zuge der Umorganisation wird gemäß den §§ 20 und 21 Abs. 2 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 6. 9. 1950 in der Fassung des Zweiten Überleitungsgesetzes vom 21. 8. 1951 die Zuständigkeit der Kasseler Finanzämter wie folgt geregelt:

a) Finanzamt Kassel-Goethestraße

Veranlagung der natürlichen Personen, der OHG, KG und beschränkt Steuerpflichtigen der Buchstaben P—Z des Stadtkreises Kassel,

Veranlagung der Körperschaften, Kraftfahrzeugsteuer, Rennwett- und Lotteriesteuer, Versicherungssteuer, Feuerchutzsteuer und Grunderwerbsteuer für die Bezirke der beiden Kasseler Finanzämter,

Gesellschaftsteuer, Börsenumsatzsteuer, Wertpapiersteuer, Wechselsteuer und Erbschaftsteuer für die Bezirke der Finanzämter Bad Hersfeld, Eschwege, Frankenberg, Fulda, Hofgeismar, Homberg, Kassel-Goethestraße, Kassel-Spohrstraße, Korbach, Melsungen, Rotenburg (F), Witzenhausen und Ziegenhain,

Beförderungssteuer für die Bezirke der Finanzämter Eschwege, Hofgeismar, Homberg, Kassel-Goethestraße, Kassel-Spohrstraße, Korbach, Melsungen, Rotenburg (F) und Witzenhausen,

Steuerfahndungsstelle für die Finanzämter Eschwege, Frankenberg, Hofgeismar, Homberg, Kassel-Goethestraße, Kassel-Spohrstraße, Korbach, Melsungen, Witzenhausen und Ziegenhain,

Gemeinsame Strafsachenstelle für die Finanzämter Eschwege, Frankenberg, Hofgeismar, Homberg, Kassel-Goethestraße, Kassel-Spohrstraße, Korbach, Melsungen, Rotenburg (F), Witzenhausen und Ziegenhain, Kassengeschäfte einschließlich Vollstreckung für beide Kasseler Finanzämter,

Großbetriebsprüfungsstelle,

Landwirtschaftliche Betriebsprüfungsstelle.

Das Finanzamt Kassel-Goethestraße ist außerdem Ausbildungsfinanzamt.

b) Finanzamt Kassel-Spohrstraße

Veranlagung der natürlichen Personen, der OHG, KG und der beschränkt Steuerpflichtigen der Buchstaben A—O des Stadtkreises Kassel und der Buchstaben A—Z der Landkreise Kassel und Wolfhagen,

Einheitsbewertung des Grundbesitzes und Verwaltung der Hypothekengewinnabgabe für beide Kasseler Finanzämter,

Liegenschaftsstelle,

Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds (VIA),

Das Finanzamt Kassel-Spohrstraße hat keine Finanzkasse. Die Kassengeschäfte einschließlich der Vollstreckung werden durch das Finanzamt Kassel-Goethestraße wahrgenommen.

Wiesbaden, 29. 11. 1957

Der Hessische Minister der Finanzen

O 2100 B — 45 — I/31

St.Anz. 50/1957 S. 1278

1264

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr

Anordnung V Nr. 22

für Transportleistungen im Nahverkehr bei Großbauvorhaben der öffentlichen Hand

Auf Grund der §§ 16 Abs. 6 und 17 Abs. 1 der zweiten Verordnung über Höchstpreise für Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr (NVP) vom 14. September 1951 PR Nr. 45/51 (BAnz. Nr. 185 vom 25. September 1951) wird für das Großbauvorhaben der Bundeswehr

„Kasernenanlage für ein Panzer-Bataillon und Kasernenanlage für ein Panzer-Grenadier-Bataillon in Allendorf, Krs. Marburg (ehemaliges Muna-Gelände)“

folgendes angeordnet:

1. Für Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr dürfen nur die in den anliegenden Preistafeln A, B und C festgesetzten Preise gefordert, versprochen, gezahlt oder angenommen werden. Diese Preise dürfen weder über- noch unterschritten werden.
 2. Diese Anordnung erstreckt sich auf
 - a) Beförderungsaufträge der Bauunternehmer an gewerbliche Fuhrunternehmer,
 - b) Beförderungsaufträge der Zulieferfirmen (Baustoffhändler und sonstige Herstellerfirmen usw.) an gewerbliche Fuhrunternehmer, wenn es sich um Lieferungen zur Baustelle handelt.
- Diese Anordnung gilt nicht für den Werkverkehr im Sinne des § 48 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) vom 17. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 697).
3. Im übrigen gelten die Vorschriften der Zweiten Verordnung über Höchstpreise für Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr (NVP) PR Nr. 45/51 vom 14. September 1951.
 4. Die Entgelte der unter Ziffer 1 genannten Transportleistungen unterliegen der Abrechnungspflicht. Als Abrechnungsstelle wird die Hessische Nahverkehrsgenossenschaft e.G.m.b.H., Kassel, Westring 73, bestimmt.
 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach den Vorschriften des Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954) vom 9. Juli 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 175) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 vom 19. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 924) geahndet.

Wiesbaden, 21. 11. 1957 **Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr**
 S — S 3 c — 4 — 57
 W III a / 2 6 6 0
St.Anz. 50/1957 S. 1279

Preistafel A

(Stundensätze)

I. Einzelfahrzeuge

bis 3 Tonnen Nutzlast Kipper	pro Stunde DM	9,30
4	10,50	
5	11,50	
6	12,50	
7	13,30	
8	14,10	

II. Lastzüge

7	13,30
8	14,10
9	15,00
10	15,60
11	16,30
12	16,90
13	17,60
14	18,20
15	18,90
16	19,50
17	20,20
18	20,80
19	21,50
20	22,—

Bemerkungen:

Für die Berechnung maßgebend sind die im Kraftfahrzeugbrief enthaltenen Angaben über die Nutzlast. Die Stundensätze finden nur für Regiefahrzeuge Anwendung, z. B. für die Beförderung von Baugeräten, Baugerüsten, Baubuden usw. im Bereiche der Baustelle bzw. Baustelleneinrichtung. Ist der Einsatz von Allradfahrzeugen erforderlich, so wird hierfür ein Zuschlag von 10% gewährt.

Preistafel B

Leistungssätze - Einzelfahrzeuge

Entfernung	Aushub lose Masse	Sand	Kies	Splitt Schot- ter Gruß	Packlagen Pflaster- Hausteine	Sonst. Beförd. Güter
	cbm	cbm	cbm	cbm	cbm	to
bis 100 m	0,97	0,86	1,03	0,86	1,14	0,57
200 "	1,10	0,98	1,17	0,98	1,30	0,65
300 "	1,22	1,08	1,30	1,08	1,44	0,72
400 "	1,34	1,18	1,42	1,18	1,58	0,79
500 "	1,46	1,29	1,55	1,29	1,72	0,86
600 "	1,58	1,40	1,67	1,40	1,86	0,93
700 "	1,70	1,50	1,80	1,50	2,00	1,00
800 "	1,80	1,59	1,91	1,59	2,12	1,06
900 "	1,90	1,68	2,02	1,68	2,24	1,12
1 km	1,99	1,75	2,10	1,75	2,34	1,17
2 "	2,36	2,08	2,50	2,08	2,78	1,39
3 "	2,75	2,43	2,91	2,43	3,24	1,62
4 "	3,13	2,76	3,31	2,76	3,68	1,84
5 "	3,52	3,10	3,73	3,10	4,14	2,07
6 "	3,84	3,39	4,07	3,39	4,52	2,26
7 "	4,18	3,69	4,43	3,69	4,92	2,46
8 "	4,51	3,98	4,77	3,98	5,30	2,65
9 "	4,84	4,28	5,13	4,28	5,70	2,85
10 "	5,17	4,56	5,47	4,56	6,08	3,04
12 "	5,76	5,09	6,10	5,09	6,78	3,39
14 "	6,34	5,60	6,71	5,60	7,46	3,73
16 "	6,94	6,12	7,34	6,12	8,16	4,08
18 "	7,51	6,63	7,96	6,63	8,84	4,42
20 "	8,08	7,13	8,55	7,13	9,50	4,75

Bemerkungen:

Für je weitere 3 Kilometer werden zu dem 20-Kilometersatz DM 0,60 je cbm bzw. DM 0,40 je t zugeschlagen. Die Preise gelten für mechanische Beladung. Unter mechanischer Beladung sind folgende Beladungsarten zu verstehen: Bagger, Greifer, Schrapper, Silo, mech. beschickte Förderbänder, lückenlose Kippwagenbeladungen. Für Handladung erfolgt ein Zuschlag von DM 0,35 pro cbm bzw. DM 0,20 je Tonne. Als Berechnungsgrundlage gelten allein die Lastkilometer; Leerkilometer bleiben unberücksichtigt.

Preistafel C

Leistungssätze für Lastzüge

Entfernung	Aushub lose Masse	Sand	Kies	Splitt Schot- ter Gruß	Packlagen Pflaster- Stück- steine Hau- steine	Sonst. Beförd.- Güter
	cbm	cbm	cbm	cbm	cbm	to
bis 1 km	1,67	1,47	1,76	1,47	1,96	0,98
2 "	1,92	1,70	2,03	1,70	2,26	1,13
3 "	2,18	1,92	2,30	1,92	2,56	1,28
4 "	2,45	2,16	2,59	2,16	2,88	1,44
5 "	2,72	2,40	2,88	2,40	3,20	1,60
6 "	2,92	2,58	3,10	2,58	3,44	1,72
7 "	3,13	2,76	3,31	2,76	3,68	1,84
8 "	3,35	2,96	3,55	2,96	3,94	1,97
9 "	3,55	3,14	3,76	3,14	4,18	2,09
10 "	3,76	3,32	3,98	3,32	4,42	2,21
12 "	4,13	3,65	4,37	3,65	4,86	2,43
14 "	4,50	3,98	4,77	3,98	5,30	2,65
16 "	4,88	4,30	5,17	4,30	5,74	2,87
18 "	5,25	4,64	5,56	4,64	6,18	3,09
20 "	5,61	4,95	5,94	4,95	6,60	3,30

Bemerkungen:

Für je weitere 3 km werden zu dem 20-km-Satz DM 0,50 je cbm bzw. DM 0,30 je t zugeschlagen. Die vorstehenden Preise gelten für mechanische Beladung. Für Handladung erfolgt ein Zuschlag von DM 0,35 je cbm bzw. DM 0,20 je Tonne. Als Berechnungsgrundlage gelten allein die Lastkilometer; Leerkilometer bleiben unberücksichtigt.

1265

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Beschleunigte Zusammenlegung Dietkirchen, Kr. Limburg**Zusammenlegungsbeschluß**

Auf Grund des § 93 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. 7. 1953 — BGBl. I S 591 ff — wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die beschleunigte Zusammenlegung der Grundstücke der Gemarkung Dietkirchen, Kreis Limburg, wird hiermit angeordnet.

2. Als Zusammenlegungsgebiet wird die gesamte Gemarkung mit Ausnahme der aus der Anlage 1 ersichtlichen Grundstücke festgestellt.

Das Zusammenlegungsgebiet hat eine Größe von rd. 300 ha. Die Grenzen dieses Gebietes sind auf der Gebietskarte, welche einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orangefarbenen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer an dem beschleunigten Zusammenlegungsverfahren führt den Namen:

Teilnehmergemeinschaft der beschleunigten Zusammenlegung von Dietkirchen mit dem Sitz in Dietkirchen, Kreis Limburg. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Durchführung der Zusammenlegung gemäß § 93 ff des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. 7. 1953 — BGBl. I S. 591 — schließt die Durchführung eines späteren Flurbereinigungsverfahrens nicht aus.

5. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG. aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Zusammenlegungsverfahren berechtigen, innerhalb 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Limburg/Lahn, Gymnasiumplatz 2, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechts muß die Wirkung ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Nach § 34 FlurbG. ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:

a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Zusammenlegungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören;

b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;

c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, einz. Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden; sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG. wieder herstellen lassen, wenn dies der Zusammenlegung dienlich sei.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen.

7. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staats-Anzeiger des Landes Hessen veröffentlicht und danach in den Gemeinden Dietkirchen, Dehrn, Eschhofen, Limburg und Offheim öffentlich bekanntgegeben. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten auf den Bürgermeisterämtern der Gemeinden Dietkirchen, Dehrn, Eschhofen, Limburg und Offheim 2 Wochen lang ausgelegt.

Limburg, 28. 10. 1957

Das Kulturamt
St.Anz. 50/1957 S. 1280

Anlage 1 zum Zusammenlegungsbeschluß von Dietkirchen, Kreis Limburg**Verzeichnis**

der vom Zusammenlegungsverfahren ausgeschlossenen Flurstücke

Flur	Flurstück	Flur	Flurstück	Flur	Flurstück
2	34	3	3/6	7	3/1
	48/1-48/5		5		4-6
	49/6		35, 36		7/1
	49/7		39		7/2
	50/1-50/6		42		128
	50/8-50/16		44		130
	50/25-50/34		46-48		142/1
	51/1		53-55		170/11
	51/2		59		171/8
	65/1		86		172/9
	65/2		88-94		180/10
	66		97		189/10
	67		98		190/10
	82/2-82/8		100/85-102/85		199/1
	140/65		111/43-113/43		204/7
	145/65		116/87		205/7
	228/65		117/87		214/1
	232/49		118/45		221/1
	246/51		119/45		223/1
	247/51		121/41		224/1
	250/51		128/2		225/11
	255/51		129/38		226/11
	260/65		130/51		231/7
	263/65		131/33		232/7
	267/51		132/50		233/2
	268/53		134/58		234/3
	269/65		135/56		235/3
	270/65	4	ganz		239/1
	274/51	5	ganz		240/1
	275/65	6	143	8	55

1266

Flurbereinigung Ober-Ohmen, Kr. Alsfeld**Flurbereinigungsbeschluß**

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG.) vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Ober-Ohmen wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung einschließlich der Ortslage und des Waldes festgestellt. Es hat eine Größe von 958 ha, worin eine Waldfläche von 102 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen Orangefarbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Ober-Ohmen, Kr. Alsfeld“ mit dem Sitz in Ober-Ohmen. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG. aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Lauterbach, Adolf-Spieß-Str. 34, anzumelden; werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. § 85/5 Flurbereinigungsgesetz ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:

a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören;

b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich geändert oder beseitigt werden sollen;

c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;

d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen. Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG. wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Ober-Ohmen und den Nachbargemeinden Ruppertenrod, Ermenrod, Zeilbach, Unter-Seibertenrod, Bobenhausen II, Höckersdorf und Groß-Eichen öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeisteramt in Ober-Ohmen und den oben genannten Nachbargemeinden 2 Wochen lang ausgelegt.

Wiesbaden, 14. November 1957

Landeskulturamt
DF 245 — 35134/57
St.Anz. 50/1957 S. 1280

1267

Flurbereinigung Froschhausen, Krs. Offenbach

Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG.) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Froschhausen, Landkreis Offenbach, wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung mit Ausnahme der Ortslage festgestellt.

Die ausgeschlossenen Grundstücke der Ortslage sind aus der Anlage 1) ersichtlich. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von rd. 455 ha, worin eine Waldfläche von rd. 157 ha enthalten ist.

Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der anliegenden Gebietskarte durch grüne Umrandung, das ausgeschlossene Gebiet durch orangefarbige Umrandung kenntlich gemacht.

Anlage 1) und Gebietskarte bilden Bestandteile dieses Beschlusses.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Froschhausen“ mit dem Sitz in Froschhausen, Landkreis Offenbach. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG. aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Hanau, Freiheitsplatz 2-4 (Behördenhaus) anzumelden. Werden nach Ablauf dieser Frist Rechte angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG. ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung

in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:

a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören;

b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;

c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen.

Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;

d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen. Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG. wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger für da Land Hessen veröffentlicht und in der Gemeinde Froschhausen und Nachbargemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung nebst Anlage 1) und Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürgermeisterämtern in Froschhausen, Seligenstadt, Dudenhofen, Hainstadt und Klein-Krotzenburg 2 Wochen lang ausgelegt.

Wiesbaden, 12. 11. 1957

Landeskulturamt
G. Nr.: 34204/57
Aktenz.: WF 178
St.Anz. 50/1957 S. 1281

1268

Richtlinien für die Anerkennung von Ferkelmärkten

Hiermit gebe ich die im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Inneren aufgestellten und mit meinem Erlaß E III 87 a 04 — 143/57 vom 23. 8. 1957 den Land- und Forstwirtschaftskammern übersandten Richtlinien für die Anerkennung von Ferkelmärkten bekannt:

„Richtlinien für die Anerkennung von Ferkelmärkten

Die Anerkennung von Ferkelmärkten nach § 5 des Gesetzes über den Verkehr mit Vieh und Fleisch (Vieh- und Fleischgesetz) vom 25. 4. 1951 (RGBl. I S. 272) mache ich abhängig von einer Verpflichtungserklärung der antragstellenden Gemeinden zur Innehaltung der nachfolgenden

Richtlinien

1. Für die Abhaltung der Ferkelmärkte müssen ein ausreichendes Gelände und eine geeichte Waage zur Verfügung stehen.
2. Der für den Ferkelmarkt bestimmte Platz muß den viehseuchengesetzlichen Bestimmungen entsprechen; die veterinärpolizeiliche Überwachung des Marktes muß sichergestellt sein.
3. Die Ferkelmärkte müssen in regelmäßigen Abständen, im allgemeinen mindestens einmal im Monat, stattfinden. Die Markttag sind für das ganze Jahr festzulegen und bekanntzugeben.
4. Der Handel auf den Ferkelmärkten darf an den festgesetzten Markttagen nur innerhalb der festgesetzten Marktzeiten vorgenommen werden. Der Beginn des Auftriebes ist auf eine bestimmte Tageszeit festzusetzen, der Auftrieb auf bestimmte Stunden zu beschränken.
5. Es ist eine Notierungskommission zu bilden, die sich wie folgt zusammensetzt:
1 neutraler Vorsitzender und je

- 1 Vertreter oder eine gleiche Anzahl von Vertretern folgender Gruppen:
- der Landwirtschaft,
 - des Viehhandels und der Viehverwertungsgenossenschaften.
- Die Zusammensetzung der Notierungskommission ist der Hessischen Landesstelle für Ernährungswirtschaft namentlich zu melden. Ebenso sind etwaige Veränderungen mitzuteilen.
6. An jedem Markttag ist von der Notierungskommission eine Notierung nach Handelsklassen gemäß den vom Bundesmarktverband Vieh und Fleisch erstellten Richtlinien herauszugeben, wobei die Handelsklasse 1 zu unterteilen ist nach
- Handelsklasse 1a 4 bis 6 Wochen alt (7 bis 11 kg) und
Handelsklasse 1b 6 bis 8 Wochen alt (12 bis 15 kg).
7. Die Notierung muß enthalten:
- die Anzahl der aufgetriebenen Tiere, unterteilt nach Ferkel und Läufer,
 - eine herkunftsmäßige Aufgliederung des Auftriebes nach Handel und Erzeuger,
 - eine Preisfeststellung nach Handelsklassen auf Grund von Befragungen,
- d) eine stichwortartige Kennzeichnung des Marktverlaufes nach
- a = flott, b = rege, c = mittel,
d = langsam, e = schleppend,
- e) einen evtl. Überstand.
8. Von der Notierungskommission ist unmittelbar nach Schluß jeden Marktes eine Durchschrift der Notierung am Markttag an die Hessische Landesstelle für Ernährungswirtschaft, Frankfurt/Main, Untermainkai 27/28, zur Veröffentlichung der amtlichen Notierung zu senden.
- Anträge sind von den Veranstaltern (Gemeinden usw.) unter Anerkennung der vorliegenden Richtlinien, dem Nachweis der veterinärpolizeilichen Überwachung, der Mitteilung der festzusetzenden Markttag und Marktzeiten und der Notierungskommission an den Hessischen Minister für Landwirtschaft und Forsten, Wiesbaden, Schloßplatz 2, zu richten.“
- Wiesbaden, 2. 12. 1957
- Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten**
VI h 87 a 04 — 4056/57
St.Anz. 50/1957 S. 1281

1269

Personalnachrichten

Es sind

B. im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten

als Direktor des Landespersonalamtes Hessen

ernannt:

zum Regierungsdirektor:

Oberregierungsrat (BaL) Hans Raab (15. 10. 1957)

zum Oberregierungsrat:

Regierungsrat (BaL) Hugo Alfs (15. 10. 1957).

Wiesbaden, 25. 11. 1957

**Der Hessische Ministerpräsident als
Direktor des Landespersonalamtes Hessen
II (3)**

St.Anz. 50/1957 S. 1282

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

a) Ministerium

ernannt

zum Polizeidirektor:

Polizeiobererrat (BaL) Wilhelm Hainbach (31. 8. 1957)

zum Regierungsdirektor:

Oberregierungsrat (BaL) Dr. Othmar Englert (2. 10. 1957)

zu Oberregierungsräten:

die Regierungsräte (BaL) Erwin Göllner (28. 9. 1957); Hans Helmut Wittlich (28. 9. 1957); Georg Sippel (2. 10. 1957)

zum Regierungsrat (BaL):

Regierungsrat z. Wv. Dr. Erwin Lazarowicz (2. 9. 1957)

zum Regierungsrat (BaK):

Regierungsassessor, Johannes Schaetzell (2. 9. 1957)

zum Regierungsbaurat (BaK):

Bauassessor Franz Scheid (17. 9. 1957)

zum Regierungsassessor:

Assessor Rudolf Thienbach (3. 9. 1957)

zum Regierungsamtmann:

Regierungsoberinspektor (BaL) August Sassendorf (14. 9. 1957)

zu Regierungsoberinspektoren:

die Regierungsinspektoren (BaL) Wilhelm Häußler (30. 9. 1957); Alfred Kamme (30. 9. 1957)

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Regierungsräte Werner Herr (14. 8. 1957); Dr. Valentin Jost (18. 10. 1957)

Regierungsveterinärarzt Dr. Helmut Loose (19. 10. 1957)
Regierungsinspektor Hermann Altenburg (27. 8. 1957)

in den Ruhestand versetzt:

Amtsrat Walter Gutschmann (1. 9. 1957)

Regierungsamtmann Karl Günther (1. 11. 1957)

entlassen:

Regierungsdirektor Otto-Ulrich Bährens auf eigenen Antrag (15. 6. 1957)

j) Landesjugendamt Hessen

ernannt

zum Regierungsamtmann:

Lehrer (BaL) Hans Geismar (20. 9. 1957)

Wiesbaden, 4. 12. 1957

Der Hessische Minister des Innern

I b 2 — 8 b — P 357 —

St.Anz. 50/1957 S. 1282

f. Hess. Verwaltungsgerichtshof

ernannt:

zum Obergerverwaltungsgerichtsrat:

Oberregierungsrat (BaL) Jürgen Bolck (1. 10. 1957)

Kassel, 19. 11. 1957

Hessischer Verwaltungsgerichtshof**Der Präsident**

8 b 06 03 Tgb. Nr. 684/57

St.Anz. 50/1957 S. 1282

F. im Bereich des Hessischen Ministers für Erziehung Volksbildung

d) Regierungspräsident in Wiesbaden

ernannt:

zu Studienassessoren (BaW):

Martin Gauch, Wiesbaden (11. 4. 57); Dr. Gertrude Woicke, Frankfurt/M. (1. 8. 57); Gudrun Haider, Frankfurt/M. (26. 8. 57); Wilhelm Erb, Frankfurt/M. (21. 9. 57); Adelheid Hofer, Frankfurt/M. (8. 9. 57); Gunter Bechthold, Bad Homburg (30. 9. 57); Anneliese Dreier, Schlüchtern (25. 9. 57); Dr. Charlotte Rumpf, Wiesbaden (15. 10. 57); Ruth Kaiser, Frankfurt/M. (30. 9. 57); Erich Thürmer, Biedenkopf (22. 10. 1957); Barbara Kirwitzke, Frankfurt/M. (18. 10. 57); Günther Spahn, Frankfurt/M. (15. 10. 57); Rudolf Schürer, Frankfurt/M. (15. 10. 57); Dietlind Schmidt-Clever, Frankfurt/M. (16. 10. 57); Hubert Perscheid, Frankfurt/M. (15. 10. 57); Ulrich Schumacher, Frankfurt/M. (15. 10. 57); Rudolf Brauner, Frankfurt/M. (15. 10. 57); Berthold Sixel, Kronberg (15.

10. 57); Erich Kleinschmidt, Kronberg (18. 10. 57); Hans-Otto Jung, Geisenheim (22. 10. 57); Hermann Ehmer, Hanau (28. 10. 57); Johannes Prosch, Königstein (22. 10. 57); Rudolf Michl, Schlüchtern (18. 10. 57); Herbert Höhler, Hofheim, (23. 10. 57); Heinrich Coorsen, Biedenkopf (25. 10. 57); Edelgard Laux, Geisenheim (23. 10. 57); Horst Kühner, Wiesbaden, (23. 10. 57); Gerhard Reiter, Dillenburg (18. 10. 1957); Walter Zoubek, Frankfurt/M. (22. 10. 57); Josef Linn, Limburg (5. 11. 57); Walter Schranz, Idstein (5. 11. 57); Margarete Lauck, Weilburg (6. 11. 57); Johannes Roeder, Hanau (19. 10. 57); Hannelore Musset, Wiesbaden (5. 11. 57); Erich Müller, Limburg (7. 11. 57); Gertrud Bittner, Frankfurt/M. (28. 10. 57)

zu Studienräten (BaK):

die Studienassessoren (BaW) Sydney Smith, Frankfurt/M. (1. 6. 57); Lothar Lotz, Wiesbaden (22. 7. 57); Hildegard Schwermer, Frankfurt/M. (17. 7. 57); Heinz Pieke, Gelnhausen (24. 7. 57); Dr. Johannes Haußner, Somborn, (27. 7. 1957); Rudolf Lutz, Gelnhausen (24. 7. 57); Friedrich Pfeiffer, Frankfurt/M. (14. 6. 57); Lucia Burkhardt, Geisenheim (17. 7. 57); Alois Will, Geisenheim (17. 8. 57); Dr. Friedrich Bennhold, Hofheim (1. 8. 57); Elmar Bertram, Frankfurt/M. (27. 8. 57); Dr. Adolf Paul, Frankfurt/M. (2. 8. 57); Franz Fischer, Wiesbaden (19. 8. 57); Jolantha Bauër, Königstein (28. 8. 57); Rolf Rock, Frankfurt/M. (13. 8. 57); Alfred Czwalinna, Hanau (27. 8. 57); Gerhard Berger, Wiesbaden (27. 8. 1957); Ingeborg Tausend, Frankfurt/M. (30. 9. 57); Dr. Josef Burg, Bad Homburg (24. 9. 57); Dr. Richard Grün, Oberursel (25. 9. 57); Herbert Finsterwalder, Hadamar (21. 9. 57); Elisabeth Bormann, Frankfurt/M. (26. 9. 57); Dr. Johanna Bachl, Frankfurt/M. (24. 11. 56); Walter Herr, Frankfurt/M. (28. 9. 57); Walter Pschierer, Hanau (16. 10. 57); Joachim Wolf, Wiesbaden (9. 10. 57); Helmut Radon, Wiesbaden (1. 10. 57); Dr. Wolfgang Klemm, Frankfurt/M. (4. 10. 57); Wolfgang Bernbeck, Frankfurt/M. (28. 9. 57); Karl Eckhardt, Dillenburg (10. 10. 57); Hiltrud Wilhelm, Frankfurt/M. (15. 10. 57); Hermann Körner, Hanau (18. 10. 57); Susanne Hellmann, Frankfurt/M. (25. 10. 57)

zu Studienräten (BaL):

die Studienrätin der Stadt Gelsenkirchen Dr. Hildegard Durstewitz, Frankfurt/M. (2. 5. 57); die Studienassessoren (BaW) Dr. Lothar Brixius, Frankfurt/M. (25. 2. 57); Dr. Anneliese Petry, Wetzlar (17. 7. 57); den Studienrat des Landes Württemberg-Baden Adam Allmann, Bad Homburg v. d. H. (23. 10. 57); den Angestellten Alexander Grytz, Kronberg (25. 9. 57);

zu Oberstudienräten:

die Studienräte (BaL) Arthur Lotz, Wetzlar (26. 6. 57); Dr. Friedrich Häuser, Hanau (17. 7. 57); Gerhard Wendrich, Wiesbaden (8. 7. 57); Gerda Schaer, Frankfurt/M. (24. 7. 57); Dr. Helmut Zimpel, Frankfurt/M. (17. 7. 57); Heinz Tuzcek, Dillenburg (20. 8. 57); Hildegard Berthold, Wiesbaden (29. 9. 1957); Heinrich Müller, Idstein (27. 9. 57);

berufen:

in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Studienräte (BaK): Ruth Schönbach-Privat, Frankfurt a. M. (12. 6. 57); Werner Gräb, Schlüchtern (16. 7. 57); Kurt Schwab, Gelnhausen (30. 7. 57); Adolf Brinkmann, Hanau (26. 7. 57); Georg Rebscher, Wiesbaden (27. 8. 57); Dr. Willi Kerl, Schlüchtern (24. 9. 57); Heinz May, Frankfurt/M. (21. 9. 57); Klaus Reichert, Frankfurt/M. (21. 9. 57); Dr. Ernst Zellmer, Frankfurt/M. (26. 9. 57); Margarete Löwe, Bad Homburg (27. 8. 57); Franz Grögler, Frankfurt/M. (27. 9. 57); Wolfgang Raue, Frankfurt/M. (27. 9. 57); Dr. Wolfgang Vahl, Wiesbaden (8. 10. 57); Dr. Fritz Winterling, Wiesbaden (3. 10. 57); Hermann-Josef Seyfried, Wiesbaden (21. 9. 57); Georg Westphälting, Frankfurt/M. (18. 10. 57); Dr. Johanna Bachl, Frankfurt/M. (4. 10. 57); Ernst Seipp, Gelnhausen (18. 10. 57); Dr. Erwin Bansemer, Frankfurt/M. (16. 10. 57); Werner Keil, Königstein (22. 10. 57); Werner Franz, Frankfurt/M. (21. 10. 57); Karl-Heinrich Burbach, Frankfurt/M. (21. 10. 57); Eckhard Krebs, Wiesbaden (22. 10. 57); Hellmut Korell, Frankfurt/M. (11. 11. 57); Dr. Emilie Stefan, Frankfurt/M. (11. 11. 57);

in den Ruhestand versetzt:

Studienrätin Dr. Anna Kühn, Wiesbaden (1. 6. 57); Studienrat Eckart Rawengel, Bad Homburg (1. 9. 57); Studienrat Hanns Paul, Bad Homburg (1. 9. 57); Oberstudienrätin Emma Koch, Frankfurt/M. (1. 10. 57);

entlassen:

Oberstudiendirektor Dr. Ernst Majer-Leonhard, Königstein (1. 8. 57); Studienassessor Dr. Theodor Peine, Frankfurt/M. (1. 9. 57); Studienrat Carl Sporn, Oberursel (1. 9. 57); Studienassessorin Dr. Hilde Ködderitzsch, Frankfurt/M. (16. 10. 57)

Wiesbaden, 15. 11. 1957

Der Regierungspräsident
II 9 — Iaa — Iic — D 34
St.Anz. 50/1957 S. 1282

G. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr

a) **Ministerium**

ernannt

zu Regierungsdirektoren (BaL):

die Oberregierungsräte Dr. Waldemar Heß (31. 10. 1957); Johannes Jost (27. 7. 1957); Dr. Alfred Mitsch (31. 10. 1957)

zu Oberregierungsräten (BaL):

die Regierungsräte Gustav Bürck (30. 9. 1957); Dr. Richard Enßlen (14. 9. 1957); Hans-Heinrich Exner (27. 7. 1957); Werner Lommatzsch (27. 7. 1957); Karl Stark (30. 9. 1957)

zu Regierungsräten:

Regierungsassessor Dr. Ehrhardt Koch (27. 7. 1957 — BaK); Amtsrat Horst Mollenhauer (27. 7. 1957 — BaL); Verwaltungsangestellter Reinhold Neumann (11. 9. 1957 — BaK)

zu Regierungsassessoren (BaW):

Assessor i. a. Vw. D. Gerhard Eckerle (30. 7. 1957); Verwaltungsangestellter (Assessor) Erwin Okon (1. 8. 1957)

zu Amtsräten (BaL):

die Regierungsamtmänner Heinrich Jöckel (30. 7. 1957); Otto Schmidt (27. 7. 1957)

zu Regierungsamtmännern (BaL):

die Regierungsoberinspektoren Kurt Denke (30. 7. 1957); Willy Eggert (7. 8. 1957); Ernst Haß (30. 7. 1957); Gottfried Neumann (27. 7. 1957)

zu Regierungsoberinspektoren:

die Regierungsinspektoren Kurt Hartung (21. 8. 1957 — BaL); Leonhard Maniura (21. 8. 1957 — BaL); Hasso Scheele (21. 8. 1957 — BaK)

zum Regierungsinspektor (BaL):

Regierungsobersekretär Rudolf Böhm (21. 9. 1957)

zum Ministerialregistrator (BaL):

Regierungsobersekretär Adam Laux (28. 9. 1957)

zum Regierungssekretär (BaK):

Verwaltungsangestellter Heinz Bendel (30. 9. 1957)

zu Betriebsassistenten:

Amtsgehilfe Lorenz Bröstl (30. 9. 1957 — BaL); Verwaltungsangestellter Karl Hofmann (1. 10. 1957 — BaK)

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Regierungsrätin Dr. Edeltraud Andreska (14. 10. 1957); Regierungsrat Hans Krüger (14. 10. 1957); Regierungsrat Eberhard Montigel (30. 7. 1957); Regierungsrat Ernst Niederle (26. 10. 1957); Regierungsrat Dieter Stuhl (29. 6. 1957); Regierungsoberinspektor Hellmut Bartel (10. 10. 1957); Regierungsoberinspektor Franz Zotz (10. 10. 1957); Regierungsinspektorin Gertrud Kalina (22. 10. 1957); Regierungsinspektor Hans Barthold (18. 11. 1957); Betriebsassistent Emil Heußer (22. 10. 1957)

in den Ruhestand versetzt:

Ministerialrat Franz Horen (1. 10. 1957); Oberregierungsbaudirektor Dr. Kurt Gründel (1. 10. 1957)

b) **Landesprüfstelle Hessen**

ernannt

zum Regierungsdirektor (BaL):

Oberregierungsrat Ludwig Stamm (11. 9. 1957)

zum Regierungsoberinspektor (BaK):

Regierungsinspektor Wenzel Stark (29. 6. 1957)

c) **Hessische Landesstelle für Außen- und Interzonenhandel**

in den Ruhestand versetzt:

Regierungsrat Dr. Joseph-Paul Schmitt (1. 7. 1957)

Wiesbaden, 2. 12. 1957

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr

P 1 b — 7 o — 16

St.Anz. 50/1957 S. 1283

1270

Der Landeswahlleiter für Hessen

Nachfolge für den Abgeordneten Dr. Berthold Martin (CDU)

Der Abgeordnete Dr. Berthold Martin hat sein Mandat im Hessischen Landtag niedergelegt. An seiner Stelle ist

Herr Hartwig Gottwald,
Werbeberater, geb. am 27. 8. 1917
Wiesbaden
Langenbeckstraße 3

gemäß § 39 Abs. 1 des Landtagswahlgesetzes in der Fassung vom 15. Juli 1954 (GVBl. S. 133) Abgeordneter des Hessischen Landtages geworden.

Wiesbaden, 2. 12. 1957

Der Landeswahlleiter für Hessen
II e — 3 e 12/17 — 8/57 — 1 —

St.Anz. 50/1957 S. 1284

1271

DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Verlust von Flüchtlingsausweisen

Die Flüchtlingsausweise nachstehend aufgeführter Personen sind in Verlust geraten und werden hiermit für ungültig erklärt:

A Nr. 6111/7037 des Hans-Joachim Caliebe, Darmstadt, jetzt Worms/Rh. A Nr. 6113/8153 des Artur Rolle, Offenbach a. M. A Nr. 6131/7191 der Marie Nadler, Ober-Ohmen/Krs. Alsfeld. A Nr. 6132/239 des Eduard John, Heppenheim a. d. B. A Nr. 6138/7228 der Auguste Klein, Muschenheim/Krs. Gießen. A Nr. 6139/13394 des Bernd Otto Voitmann, Kelsterbach am Main, Krs. Groß-Gerau.

Darmstadt, 19. 11. 1957

Der Regierungspräsident
I/8 — 58e — 1957

St.Anz. 50/1957 S. 1284

1272

WIESBADEN

Verlust von Vertriebenenausweisen

Die nachstehend bezeichneten Vertriebenenausweise sind in Verlust geraten:

A Nr. 6313/13432 des Franz Hahnel, geb. am 27. 2. 1902, wohnhaft in Wiesbaden, Herderstraße 2, ausgestellt vom Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden — Flüchtlingsdienst —.

A Nr. 6313/13431 der Marta Hahnel geb. Langer, geb. am 6. 8. 1903, wohnhaft in Wiesbaden, Herderstraße 2, ausgestellt vom Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden — Flüchtlingsdienst —.

A Nr. 6336/13297 der Ursula Zibell, geb. am 16. 7. 1910, wohnhaft in Kelkheim /Ts., Wiesenstraße 51, ausgestellt vom Kreisausschuß des Landkreises Main-Taunus in Ffm.-Höchst.

A Nr. 6343/9603 des Alois Lochschmidt, geb. am 20. 5. 1901, wohnhaft in Ehringshausen, Krs. Wetzlar, ausgestellt vom Kreisausschuß des Landkreises Wetzlar.

A Nr. 6343/18942 des Willibald Burghart, geb. am 18. 4. 1924, wohnhaft in Ehringshausen, Krs. Wetzlar, Mühlbachstr. 9a, ausgestellt vom Kreisausschuß des Landkreises Wetzlar.

A Nr. 6343/19161 des Ludwig Winschel, geb. am 8. 9. 1922, wohnhaft in Ehringshausen, Krs. Wetzlar, Mühlbachstr. 9a, ausgestellt vom Kreisausschuß des Landkreises Wetzlar.

A Nr. 6343/19115 des Josef Knauer, geb. am 21. 9. 1917, wohnhaft in Ehringshausen, Krs. Wetzlar, Mühlbachstr. 9a, ausgestellt vom Kreisausschuß des Landkreises Wetzlar.

A Nr. 6340/3348 des Ernst Hartelt, geb. am 20. 1. 1903, wohnhaft in Wallroth, Krs. Schlüchtern, Breitenbacher Str. 20, ausgestellt vom Kreisausschuß des Landkreises Schlüchtern.

A Nr. 6343/14296 des Anton Springer, geb. am 8. 11. 1888, wohnhaft in Wetzlar, Teutonenweg 25, früher wohnhaft in Edingen, ausgestellt vom Kreisausschuß des Landkreises Wetzlar.

A Nr. 6331/006117 der Emma Knödl, geb. am 14. 8. 1915, wohnhaft in Friedensdorf/L., Rosenstraße 3, ausgestellt vom Kreisausschuß des Landkreises Biedenkopf.

A Nr. 6311/4/10084 des Werner Funke, geb. am 7. 1. 1912, wohnhaft in Frankfurt a. M., Feuerbachstraße 26, ausgestellt vom Magistrat der Stadt Frankfurt a. M. — Flüchtlingsdienst —.

A Nr. 6311/1/1866 der Charlotte Läng geb. Franke, geb. am 18. 2. 1919, wohnhaft in Frankfurt a. M., Bergerstraße 86, ausgestellt vom Magistrat der Stadt Frankfurt am Main, — Flüchtlingsdienst —.

A Nr. 6311/2 II/2054 der Maria Hauck geb. Köhler, geb. am 13. 7. 1876, wohnhaft in Frankfurt a. M., Neumannstraße 8, ausgestellt vom Magistrat der Stadt Frankfurt am Main — Flüchtlingsdienst —.

A Nr. 6311/5/2181 der Helene Kuhnert geb. Hoffmann, geb. am 21. 8. 1910, wohnhaft in Frankfurt a. M., Jordanstr. 40 II, ausgestellt vom Magistrat der Stadt Frankfurt am Main — Flüchtlingsdienst —.

A Nr. 6311/7/2792 der Annemarie Jenatschek geb. Guth, geb. am 18. 8. 1919, wohnhaft in Frankfurt a. M., Hesselbergweg 34, ausgestellt vom Magistrat der Stadt Frankfurt a. M. — Flüchtlingsdienst —.

A Nr. 6311/4/632 des Georg Cziska, geb. am 10. 2. 1903, wohnhaft in Frankfurt a. M., Alexanderstraße 86, ausgestellt vom Magistrat der Stadt Frankfurt a. M. — Flüchtlingsdienst —.

C Nr. 6311/3/4958 der Gertrud Niegsch geb. Bobsin, geb. am 5. 2. 1914, wohnhaft in Frankfurt a. M., Schwarzbürgstraße 36, ausgestellt vom Magistrat der Stadt Frankfurt am Main — Flüchtlingsdienst —.

C Nr. 6333/12474 des Karl Reichenbach, geb. am 31. 3. 1901, wohnhaft gewesen in Neuenhaßlau, Flüchtlingslager, ausgestellt vom Kreisausschuß des Landkreises Gelnhausen.

Die Erstaussfertigungen werden hiermit für ungültig erklärt.
Wiesbaden, 21. 11. 1957

Der Regierungspräsident

I 4 — 59 f — 02/03 Fl. K. 676

St.Anz. 50/1957 S. 1284

1273

Bestellung und Verteidigung eines Sachverständigen für Holz- und Bautenschutz

Ich habe Herrn Friedrich Müller in Wiesbaden, Elsässerplatz 10, als Sachverständigen für Holz- und Bautenschutz bestellt und vereidigt.

Wiesbaden, 4. 11. 1957

Der Regierungspräsident

III 1 a — Az.: 73a 04/03/20

St.Anz. 50/1957 S. 1284

1274

Verleihung der Rechtsfähigkeit an die Kantinegemeinschaft des Hauptzollamtes Frankfurt/Main

Gemäß § 22 BGB in Verbindung mit den §§ 1 und 2 Abs. 1 der Pr.-Verordnung über die Zuständigkeit zur Verleihung der Rechtsfähigkeit an Vereine und zur Genehmigung von Satzungsänderungen vom 18. 2. 1936 (PrGesSlg. S. 27) wird der

Kantinegemeinschaft des Hauptzollamtes
Frankfurt/M. — Domplatz

mit dem Sitz in Frankfurt/M. auf Grund der vorliegenden Satzung in der Fassung vom 8. November 1957 Rechtsfähigkeit verliehen.

Wiesbaden 19. 11. 1957

Der Regierungspräsident
I 11 Az. 25 d 04.03
Tgb. 1261/57
St.Anz. 50/1957 S. 1285

1275

Ungültigkeitserklärung einer Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 des Häftlingshilfegesetzes vom 6. 8. 1955

Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Berlins (West) in Gewahrsam genommen

wurden — Häftlingshilfegesetz — (HHG) in der Fassung vom 13. 3. 1957 (BGBl. I Nr. 6 vom 14. 3. 1957).

Mit Verfügung vom heutigen Tage habe ich die Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 des Häftlingshilfegesetzes, ausgestellt am 31. 7. 1956 für Karl Reichenbach, geb. am 31. 3. 1901 in Grimma/Sachsen, für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 21. 11. 1957

Der Regierungspräsident
I4 — 58c — 12 — 21/Nr. 647

Die Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 des Häftlingshilfegesetzes (HHG) vom 6. 8. 1955, ausgestellt vom Regierungspräsidenten — Flüchtlingsdienst — in Wiesbaden am 2. 3. 1956 für

Hermann Frind, geb. am 18. 9. 1922 in Röhnsdorf/CSR, wohnhaft gewesen in Wiesbaden, Blücherstraße 14, derzeitiger Aufenthalt unbekannt,

wird für ungültig erklärt, weil diese gemäß Verfügung des Regierungspräsidenten in Wiesbaden vom 23. 12. 1956 — Az.: I4 — 58c — 12—21 — Nr. 246 entzogen worden ist. Die Bescheinigung konnte bisher nicht eingezogen werden, weil der Inhaber derselben flüchtig ist.

Wiesbaden, 22. 11. 1957

Der Regierungspräsident
Flüchtlingsdienst
Az.: I4 — 58c — 12—21 — Nr. 246
St.Anz. 50/1957 S. 1285

Buchbesprechungen

Die Gemeinde und der Bundesgesetzgeber. Von Prof. Dr. Arnold Köttgen. 1957. 105 Seiten. Kartonierte DM 9,80. Verlag W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart.

Der Bundesgesetzgeber hat in den letzten Jahren die Gemeinden vor zahlreiche neue Aufgaben gestellt. Neben der unmittelbaren Einflußnahme stehen mannigfache Formen der indirekten Einwirkung auf den gemeindlichen Bereich. Die gegen diese Entwicklung geltend gemachten Bedenken haben vielfach an erster Stelle die finanziellen Auswirkungen im Auge, obgleich damit nur eine Seite der gesamten Problematik berührt wird. In der vorliegenden Schrift unternimmt Köttgen den dankenswerten Versuch, diesen vielgliedrigen Entwicklungsprozeß zu untersuchen und zu deuten. Er bleibt dabei nicht in einer vordergründigen oder gar polemischen Betrachtung stecken, sondern zeigt, daß es sich hier um eine Entwicklung, deren Anfänge weit in das 19. Jahrhundert zurückreichen, handelt. Die Abschnitte „Die Gemeinde im Verfassungsstaat“ und „Die Gemeinde im modernen Verwaltungsstaat“ kennzeichnen in eindringlicher Weise den Wandel nicht nur der Stellung der Gemeinden in der Sozialstruktur, sondern der gesamten innerstaatlichen Gliederung.

Wesentliches Anliegen der Schrift ist vor allem die Absteckung der verfassungsrechtlichen Grenzen des unmittelbaren Bundeseinflusses. Hinsichtlich der Effektivität der institutionellen Garantie durch Art. 28 GG zeigt sich Köttgen einigermaßen skeptisch. Der „verfassungsrechtlich garantierte Funktionskern“ der örtlichen Gemeinschaftsangelegenheiten ist demnach stark reduziert. Man wird jedenfalls dem Argument zustimmen müssen, daß der Wesensgehalt der Selbstverwaltung sich schwer bestimmen lasse (S. 45).

In dem Kapitel „Bundesrechtliche Einflüsse auf Zuständigkeit und Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden“ untersucht Köttgen die Frage nach den Grenzen des kommunalpolitischen Mandates des Gesetzgebers. Hierbei finden die verschiedenen kommunalen Aktionsbereiche eine eingehende, auf den Erfahrungen mit der Gesetzgebung der vergangenen Jahre aufbauende Betrachtung. Neben den unmittelbaren Eingriffen durch Bundesgesetz stehen vor allem die den Gemeinden bundesrechtlich zugewiesenen Pflichtaufgaben.

Mit Recht erwähnt Köttgen als wichtigsten Fall der Einflußnahme des Bundes den Vollzug des Bundesrechts. Er weist hier auf die eigenartige Entwicklung hin, die dem Bund verschiedentlich auch da ein Weisungsrecht einräumt, wo das Kommunalverfassungsrecht dies im Verhältnis zwischen Land und Gemeinde nicht kennt. Übrigens wird aus dieser Untersuchung recht deutlich, daß der Bundesgesetzgeber sich der ihm durch das Grundgesetz gezogenen Schranken mitunter nicht bewußt gewesen ist. Zutreffend bezeichnet der Verfasser den Anspruch der Novelle zum Jugendwohlfahrtsgesetz vom 28. 8. 1953, den Gemeinden eine Aufgabe ausdrücklich als „Selbstverwaltungsangelegenheit“ zuzuweisen und sich damit zum „Anwalt gemeindlicher Selbstverwaltung“ aufzuwerfen, als durch das Grundgesetz nicht gedeckt. Aus jüngster Zeit wäre hierzu nachzutragen, daß auf Verlangen des Bundesrates bei der Novelle zum Personenstandsgesetz davon abgesehen wurde, die Vorschriften, die die gemeindliche Organisation und das gemeindliche Personalwesen betreffen, bundesgesetzlich neu zu regeln.

In weiteren Kapiteln werden schließlich die bundesrechtlichen Einflüsse auf die Organisation und das Personalstatut der Gemeinden sowie die Fragen, die sich unter den verschiedenen Gesichtspunkten für das gemeindliche Satzungsrecht ergeben, erörtert.

Die Schrift enthält in gedrängter Form eine ungewöhnliche Fülle von Gedanken über einen Kreis von Problemen, die in ihrem vollen Umfang und ihrer Bedeutung hier erstmalig zusammengefaßt werden.

Köttgen hat es weder sich noch dem Leser leicht gemacht. Die Schrift verlangt eine intensive eigene Beschäftigung mit den dort aufgezeigten, für die Gemeinden und das gesamte Staatsleben gleichermaßen wichtigen Fragen. Sie sollte nicht nur von einem weiten Kreise gelesen, sie sollte vor allem von denen, die es angeht, beachtet werden.

Oberregierungsrat Dr. Hoffmann

Hessisches Fürsorgerecht. Leitfaden und Kommentar von Regierungsdirektorin Käte Pluskat und Regierungsrat Hans Viktor Bach im Hessischen Ministerium des Innern. 192 Seiten Taschenformat. Kartonierte DM 9,50, Mengenpreise bei größeren Bestellungen. Nummer 27 der Kommunalen Schriften für Hessen, 1957 erschienen im Deutschen Gemeindeverlag, Wiesbaden — Postfach 3025.

Durch das Hessische Fürsorgegesetz (HFG) vom 18. März 1957 (GVBl. S. 31) ist das in Hessen bisher unterschiedlich geregelte Landesfürsorgerecht vereinheitlicht worden. Das HFG beschränkt sich jedoch nicht nur auf diese Vereinheitlichung, es berücksichtigt vielmehr auch die Fortentwicklung in Verwaltung und Rechtsprechung. Der grundsätzlichen Zustimmung aller an dem Gesetz interessierten Verbände und Persönlichkeiten folgte deshalb auch die einstimmige Annahme des HFG durch den Hessischen Landtag.

Der vorliegende Leitfaden und Kommentar ist auf Wunsch der in der hessischen Fürsorgearbeit stehenden Menschen herausgegeben worden. Er wird von allen begrüßt werden, die eine zuverlässige und von berufener Hand stammende Darstellung des oftmals recht komplizierten Fürsorgerechts benötigen. Leitfaden und Kommentar geben sich zwar nur den Namen „Hessisches Fürsorgerecht“, tatsächlich werden aber nicht allein die Vorschriften des HFG, sondern — hieran anknüpfend — nahezu alle für die Fürsorgepraxis besonders bedeutsamen Vorschriften des Bundesfürsorgerechts mit der gebotenen Gründlichkeit erörtert. Das Buch geht damit über den Rahmen eines gewöhnlichen Gesetzeskommentars hinaus; es gewinnt die Bedeutung einer umfassenden Darstellung des gesamten Fürsorgerechts, zumal auch gleichzeitig die Gelegenheit benutzt wird, den Leser an Hand von sorgfältig ausgewählten Beispielen über die mit dem Fürsorgerecht zusammenhängenden Fragen des Verwaltungs-, Prozeß- und bürgerlichen Rechts zu unterrichten. Ein derartiges Werk hat bisher — jedenfalls für Hessen — nicht existiert, es schließt daher eine schon lange empfundene Lücke und dürfte wegen der glücklichen Verbindung von Landes- und Bundesrecht auch außerhalb Hessens Beachtung finden.

Die dem Kommentar vorausgeschickte instruktive Einleitung gibt nach einer kurzen geschichtlichen Übersicht die bundesrechtlichen Grundlagen für den Erlaß des neuen hessischen Ausführungsgesetzes wieder und hebt im Anschluß hieran die leitenden Gesichtspunkte des Gesetzes sowie einige darin enthaltene besonders wichtige Neuregelungen hervor. Das Verständnis für die großen Zusammenhänge wird damit geweckt.

Die Kommentierung des Gesetzestextes zeichnet sich aus durch ihre allgemein verständliche Sprache, die Klarheit der Gedanken und die eingehende Darstellung der Verflechtung des HFG mit den anderen für die Fürsorgeverbände maßgebenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften, z. B. der Fürsorgepflichtverordnung, den Reichsgrundsätzen über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge, der Hessischen Gemeindeordnung, der Hessischen Kreisordnung und dem Mittelstufengesetz. Vortrefflich gelungen ist die methodische Aufgliederung des sehr umfangreichen Stoffes. Vorbemerkungen erleichtern das Eindringen in die Problematik besonders schwieriger Gesetzesvorschriften, indem sie die allgemein bedeutungsvollen Grundsätze der Erörterung des einzelnen Falles voranstellen. Der Blick auf das Große und Ganze bleibt dadurch stets erhalten. Andererseits wird der Praktiker erfreut sein, auch die ihn besonders interessierenden Einzelfragen unter Aufführung der richtungswisenden und neuesten Entscheidungen der Verwaltungsgerichte und der Spruchstellen beantwortet zu finden. Der Stellungnahme zu umstrittenen Fragen weichen die Verfasser nicht aus. So wird — um nur eines von vielen Beispielen zu bringen — die subjektive Anstaltspflegebedürftigkeit der Nichtsehbaren anlässlich ihrer Aufnahme in Auffang- und Sichtungsstationen bejaht; die wichtige Aufgabe der öffentlichen Fürsorge, den Kreis der Hilfsbedürftigen ohne festen Wohnsitz zu erfassen und alle Möglichkeiten der Resozialisierung auszuschöpfen, dürfte dadurch einer Lösung nähergebracht werden.

Der Grundsatz der Selbstverwaltung der Gemeinden und Gemeindeverbände auf dem Gebiet der Fürsorge wird herausgestellt; die hiervon abweichenden Ausnahmefälle sowie die jeweils gegebenen Aufsichts- oder Weisungsbefugnisse, ferner die Aufgaben- und Kostenzuständigkeit werden bereits eingangs des Kommentars behandelt. Besonders Gewicht haben die Verfasser auf eine umfassende und gut gegliederte Erläuterung des Delegationsrechtes sowie des § 11 HFG gelegt, der die Beteiligung kreisangehöriger Gemeinden am Fürsorgeaufwand des Landkreises regelt. Hierbei werden gleichzeitig eingehend die wesentlichsten Grundsätze des Kostenerstattungsverkehrs zwischen den Fürsorgeverbänden erörtert, die vielfach auf die Kostenbeteiligung der Gemeinden unmittelbar oder analog anzuwenden sind. Erwähnung verdienen ferner die Ausführungen über Rechtsbehelfe (§ 17), das Verfahren zur Anspruchsüberleitung (§ 18), die Heranziehung Unterhaltspflichtiger (§ 19) sowie das Resolut- und das Verwaltungszwangsverfahren (§ 20).

In dem Abschnitt über die Rechtsbehelfe wird beispielsweise nicht nur das Rechtsmittelverfahren als solches erläutert, sondern ebenso der Anspruch auf Fürsorge, die Anfechtbarkeit von Ermessensentscheidungen, die Abgrenzung der Ermessens- von den Rechtsfragen, ferner die Verfahrensbeteiligung von Personen aus den Kreisen der Hilfsbedürftigen. An Hand zahlreicher Einzelfälle aus der Rechtsprechung werden dadurch umfassende Kenntnisse vermittelt, die für den Verwaltungsbeamten wie den Richter unentbehrlich sind. In Verbindung mit §§ 18 und 19 HFG werden auch alle mit der Überleitung von Ansprüchen zur Deckung des Lebensbedarfs sowie die mit dem Fürsorgekostenersatz zusammenhängenden Fragen erörtert. Diese kurze Aufzählung beschränkt sich auf einige Beispiele, um wenigstens einen Einblick in das vorliegende Werk zu gewähren. Zusammenfassend kann gesagt werden, daß der Kommentar in allen Stellen wesentliche und für die Fürsorgepraxis wichtige Fragen behandelt, ohne sich in die Theorie zu verlieren.

Der an den Kommentar anschließende „Leitfaden für den Ortsbürgermeister“ enthält einen übersichtlichen und nützlichen Grundriß der für die kreisangehörigen Gemeinden in Betracht kommenden fürsorgerechtlichen Bestimmungen. Die Mitwirkung kreisangehöriger Gemeinden bei der Durchführung von Fürsorgeaufgaben ist, wie im Leitfaden ausgeführt wird, unentbehrlich für eine sachgerechte Fürsorge. In dieser Fürsorge-Fibel, die insbesondere für den Bürgermeister oder den Sachbearbeiter kleinerer Gemeinden gedacht ist, wird eine Reihe von Fragen behandelt, deren Beantwortung in der Praxis immer wieder auf Schwierigkeiten stößt. So wird z. B. darauf hingewiesen, daß die sogenannte „Auffanggrenze“ bereits bei der Bemessung des Richtsatzes berücksichtigt werden ist, ferner daß nur die laufenden, durchschnittlichen Lebensbedürfnisse, nicht jedoch größere Anschaffungen und Miete durch den Richtsatz abgegolten werden. Die Gewährung des Mehrbedarfs, der Mietbeihilfe und ggf. der Erziehungshilfe sowie des Pflegesatzes für Pflegekinder usw. wird im systematischen Zusammenhang erwähnt, wodurch das Einarbeiten in das vielgestaltige Rechtsgebiet erheblich erleichtert wird. Zweifelsfragen, die auch dem erfahrenen, hauptamtlichen Sachbearbeiter zu schaffen machen, werden geklärt; dies gilt z. B. für Probleme der ersten Hilfe, der Abschlebung und der Kostenbeteiligung. Es bedarf langjähriger Erfahrung und Vertrautheit mit der spröden Materie, um in derartiger Konzentration das Wesentlichste aus dem Fürsorgerecht den Gemeinden nahezubringen.

Das ausführliche Inhaltsverzeichnis zum Kommentar (am Ende des Buches) und ein sehr umfangreiches Stichwortverzeichnis (übersichtlich mehr als 2000 Seitenhinweise) erleichtern die Benutzung des Werkes erheblich. Auch äußerlich kommen die Gliederung und Übersichtlichkeit des Buches dadurch zum Ausdruck, daß der Gesetzestext, die jeweils im Zusammenhang damit abgedruckten Ausführungsbestimmungen sowie die Überschriften und der Text des Kommentars in verschiedenen Drucktypen gesetzt sind und daß der Kommentartext an entscheidenden Stellen gesperrt gedruckt ist. Außerdem befinden sich am oberen Rand jeder Kommentarseite ein Hinweis auf den jeweils behandelten Paragraphen sowie die Ziffern der auf dieser Seite befindlichen Anmerkungen, was insbesondere bei Verweisungen das Auffinden sehr erleichtert.

Die Publikation ist vorzüglich gelungen und kann nicht nur den hessischen Fürsorgebehörden und Gemeinden, sondern auch den Verwaltungs- und Zivilrichtern sowie sonstigen mit Fürsorgefragen befaßten Verbänden und Personen sehr empfohlen werden.

Regierungsrat Dr. Lazarowicz

Der Versehrte und sein Fahrzeug von Fritz-Hörber, 2. erweiterte Auflage, 160 Seiten, kart. mit über 120 Abbildungen DM 3,25. Verlag „Wille und Weg“, München 34, Schellingstr. 29.

Die in zweiter Auflage vorliegende Broschüre bringt eine interessante Zusammenstellung über alles, was für den körperbehinderten Kraftfahrer — insbesondere auch für den Beschädigten, der erst ein Kraftfahrer werden will — wissenswert ist. Für den Versehrten, der in besonderem Maße auf die Benutzung eines Fahrzeuges angewiesen ist, wirkt die Anschaffung eines Fahrzeuges auch besondere Probleme auf, angefangen von der Wahl des richtigen Fahrzeuges bis zur Erteilung des Führerscheines. Die für den Versehrten erforderlichen technischen Besonderheiten bedingen wiederum einen erhöhten finanziellen Aufwand. Dieser besonderen Situation haben die Technik, der Gesetzgeber und die Verwaltung in weitem Umfang Rechnung getragen, und es ist verdienstvoll, daß in dieser Schrift alles technisch Interessante über Versehrten- und Krankenfahrzeuge und Zusatzgeräte als auch die Bestimmungen über alle staatlichen Hilfen für versehrte Kraftfahrer zusammengetragen sind. Die Broschüre unterrichtet über Fragen der Finanzierung bei der Anschaffung und Haltung eines Fahrzeuges, über Vergünstigungen bei der Steuer und der Versicherung und weist den Weg zu den Behörden, an die der Beschädigte sich wenden muß. Nicht nur die Versehrten, sondern auch Behörden und die Verbände, die diesen Personenkreis betreuen, werden die Schrift mit viel Nutzen gebrauchen.

Regierungsrat Dr. Rendschmidt

Bergmann: Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht. 3. Auflage. 13. Lieferung. Verlag für Ständesamtswesen, Frankfurt/Main.

In kurzem Abstand ist auf die 12. Lieferung (vgl. StAnz. 1957 S. 992) nunmehr die 13. gefolgt, die das Werk auf den Stand vom 30. 6. 1957 bringt. Hierbei ist der gesamte Abschnitt über Bulgarien neu bearbeitet worden, während das Recht von San Marino, Ägypten, Cuba und El Salvador erstmalig aufgenommen wurde.

Das Zweite Wohnungsbaugesetz. Kommentar in Loseblattform von Ministerialdirektor Dr. Fischer-Dieskau, Ministerialrat Dr. Pergande und Ministerialrat Dr. Schwencker, sämtlich Bundesministerium für Wohnungsbau. 2. Lieferung, 64 Blatt, DIN A 5, DM 7,—; 3. Lieferung, 80 Blatt, DIN A 5, DM 9,20; 4. Lieferung, 108 Blatt, DIN A 5, DM 11,90. Verlagsgesellschaft Rudolf Müller, Köln.

Die Lieferungen 2 bis 4 enthalten neben dem Verzeichnis der Abkürzungen die Kommentierung zu den §§ 1 bis 40 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes. Damit liegen die Erläuterungen zu den Teilen I und II sowie dem wesentlichsten Teil des Teiles III des Zweiten Wohnungsbaugesetzes vor.

Die an der Ausarbeitung und Beratung des Gesetzes als Vertreter des Bundesministeriums für Wohnungsbau in starkem Maße beteiligten Verfasser setzen damit das mit der Kommentierung des Ersten Wohnungsbaugesetzes begonnene Werk fort. Das Zweite Wohnungsbaugesetz enthält zwar in bedeutendem Umfange die gleichen Vorschriften wie das Erste Wohnungsbaugesetz, bringt jedoch eine Reihe neuer Begriffe und vor allem auch abweichende und zusätzliche gesetzliche Regelungen.

Der Großkommentar ist vor allem deshalb geeignet, dem Leser einen umfassenden Einblick in die mit dem Zweiten Wohnungsbaugesetz zusammenhängenden Probleme zu geben, weil einmal die den Wohnungsbau berührenden übrigen Gesetzesvorschriften entweder abgedruckt oder erwähnt sind und darüber hinaus auch in großem Umfange auf die ergänzenden Vorschriften der Länder hingewiesen wird bzw. diese Vorschriften mit abgedruckt sind. Der zu vielen Bestimmungen vorgenommene Abdruck der Berichte des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen des Deutschen Bundestages ist geeignet, das Verständnis für die Motive und den Inhalt der einzelnen Vorschriften zu erleichtern. Vor allem aber ist auch die Rechtsprechung der unteren und der Finanzgerichte in die Kommentierung eingearbeitet und die vorhandene Literatur berücksichtigt bzw. auf sie hingewiesen. Die vielfach vorgenommenen vergleichende Darstellungen zu den entsprechenden Vorschriften des Ersten Wohnungsbaugesetzes läßt die Weiterentwicklung des Wohnungsbaurechts erkennen.

Seit dem Erscheinen der 2. bis 4. Lieferung ist das Zweite Wohnungsbaugesetz in bezug auf die zulässigen Einkommensgrenzen der Wohnungsuchenden geändert worden (Änderungsgesetz vom 26. September 1957 BGBl. I S. 1393). Diese Änderung konnte in dem Kommentar noch nicht berücksichtigt werden. Hier zeigt sich die Notwendigkeit der Ausgestaltung des Kommentars in loser Blattform. Es wird sicherlich eine Abänderung insoweit vorgenommen werden. Ebenso werden auch die inzwischen in Kraft getretenen Ausführungsverordnungen zum Zweiten Wohnungsbaugesetz (Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz — Zweite Berechnungsverordnung — und Verordnung über den Mietpreis für den seit dem 1. Januar 1950 bezugsfertig gewordenen Wohnraum — Neubaumietenverordnung —) Auswirkungen bei einer Überarbeitung haben.

Mit den neuen Bestimmungen hat das Zweite Wohnungsbaugesetz auch eine Fülle neuer Probleme und Streitfragen aufgeworfen. Die mit ihnen befaßten Gerichte, Behörden und Unternehmen werden sicherlich an dem Großkommentar, der von hervorragenden Sachkennern verfaßt ist, nicht vorbeigehen können.

Regierungsrat Vetter

Rechtspflegergesetz. Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und des Verfahrensrechts vom 8. 2. 1957. Erläutert von Justizamtmann Hofmann und Oberlandesgerichtsrat Kersting. XII und 318 Seiten DIN A 5, 1957. 24,— DM. J. Schweitzer Verlag, Berlin.

Das Rechtspflegergesetz ist am 1. 7. 1957 in Kraft getreten. Es bringt einen gewissen Abschluß in eine Entwicklung, die mit der Übertragung richterlicher Geschäfte auf Beamte des gehobenen Dienstes Ende des Jahres 1920 begonnen hat; es grenzt die Zuständigkeitsbereiche der Richter und der Rechtspfleger neu ab. Zu diesem für die ordentliche Gerichtsbarkeit wichtigen Gesetz legen auch Justizamtmann Hofmann und Oberlandesgerichtsrat Kersting gemeinsam einen Kommentar vor.

Das Werk bringt nach einer Übersicht über das Schrifttum und einem Abkürzungsverzeichnis zunächst den Text des Gesetzes. Es folgen sodann als Einleitung Ausführungen über die Aufgabe des Gesetzes, ein geschichtlicher Rückblick und Abhandlungen über die Entstehung des Rechtspflegeramtes.

Den eigentlichen Kommentarteil haben die Verfasser getrennt bearbeitet: Von Oberlandesgerichtsrat Kersting stammen die Erläuterungen zu den mehr allgemeinen Vorschriften, Justizamtmann Hofmann hat — bis auf geringe Ausnahmen — die Paragraphen kommentiert, die sich mit der Übertragung der einzelnen Geschäfte auf den Rechtspfleger befassen. Trotz dieser Art der Arbeitsteilung zeigt das Werk einen vollkommen einheitlichen Charakter. Die Erläuterungen sind übersichtlich gegliedert, klar und — wie Stichproben ergeben haben — erschöpfend. Die einschlägigen Vorschriften des materiellen Rechts sind weitgehend zum Abdruck gebracht. Stets ist auf das zulässige Rechtsmittel und die jeweilige Kostenvorschrift hingewiesen. Umfangreiche Kommentierungen sind Übersichten vorangestellt. Diese enthalten bei der Behandlung der übertragenen Aufgaben — ebenso wie die Anmerkungen — eine Aufgliederung der einzelnen in Betracht kommenden Geschäfte nach Stichworten in alphabetischer Reihenfolge; dabei sind meist — aber nicht bei den Übersichten zu allen Paragraphen — die dem Rechtspfleger übertragenen Geschäfte besonders gekennzeichnet.

Der Anhang bringt entsprechende Vorschriften der Sowjetzone, einen Modellentwurf einer Ausbildungsordnung für die Rechtspfleger sowie die AV des Landes Nordrhein-Westfalen betreffend die Übertragung von Geschäften des gehobenen Justizdienstes auf Beamte des mittleren Justizdienstes vom 27. 11. 1953. Ferner sind dort als Nachtrag die Änderungen des Rechtspflegergesetzes behandelt, die sich durch das Gleichberechtigungsgesetz vom 18. 6. 1957 ergeben. Dem Werk ist ein umfangreiches Stichwortverzeichnis angeschlossen.

Das Handbuch ist für jeden, der sich als Wissenschaftler oder Praktiker mit dieser Rechtsmaterie zu befassen hat, ein zuverlässiger Helfer. Die sorgfältigen und eingehenden Abhandlungen garantieren ihm einen lückenlosen Überblick über die Zuständigkeitsbereiche der Richter und der Rechtspfleger.

Ministerialrat Dr. Hoof

Hessische Verfassungs- und Verwaltungsgesetze. Sammlung hessischer Gesetze und Verordnungen staats- und verwaltungsrechtlichen Inhalts mit Verweisungen und Sachverzeichnis. Herausgegeben von Dr. Eberhard Fuhr, Verwaltungsgerichtsdirektor am Verwaltungsgericht Wiesbaden, und Erich Pfeil, Regierungsdirektor im Hessischen Ministerium des Innern, Wiesbaden. Loseblattausgabe. 6. Ergänzungslieferung, Stand 1. 8. 1957. 586 Seiten 8°. In Schlaufe DM 16,—. Hauptband, ergänzt bis August 1957, jetzt 2040 Seiten 8°. In Leinenordner DM 50,—. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Die vorliegende Ergänzungslieferung zu der bewährten Sammlung des neueren hessischen Landesrechts umfaßt einen Zeitraum von etwas mehr als einem Jahr. Sie enthält alle seit der letzten Ergänzung erlassenen Gesetze, darunter das Verwaltungszustellungsgesetz, das Hundesteuergesetz, das Gesetz über das Zahlenlotto, das Kataster- und das Abmarkungsgesetz, das Eigenbetriebsgesetz, das Fürsorgegesetz, die Änderung des Ortsgerichtsgesetzes, das Vorläufige Apothekengesetz, die Hessische Bauordnung, die Neufassung des Viehsuchen-Ausführungsgesetzes, das Justus-Liebig-Universitäts-Gesetz, die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und das Wasserrechtsänderungsgesetz sowie die Neufassung des Bachgesetzes (für die zum früheren Volksstaat Hessen gehörigen Landesteile). Ferner wurden aufgenommen alle neu erlassenen Rechtsverordnungen, darunter die Änderungsverordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und Kassenverwalter, die Neufassung der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung zum Entschädigungsgesetz, Ausführungsverordnungen zu den Wehrgesetzen sowie eine Reihe bedeutsamer Polizeiverordnungen und sonstiger Ausführungsvorschriften.

Verschiedene ältere Gesetze wurden noch nachträglich aufgenommen. Ob allerdings das Gesetz über die Errichtung der Landeszentralbank von Hessen vom 7. 12. 1946, das inzwischen durch das Mil.-Reg.-Gesetz Nr. 66 (und dieses wiederum durch das Bundesbankgesetz) ersetzt wurde, heute noch von praktischer Bedeutung ist, mag zweifelhaft erscheinen. Im übrigen haben sich die Herausgeber jedoch bemüht, die Sammlung dadurch zu entlasten, daß Vorschriften, die nicht mehr von aktueller Bedeutung sind, aus dem Hauptband entfernt wurden.

Auf längere Sicht wäre vielleicht zu erwägen, die im Laufe der Jahre zum Teil unübersichtlich gewordene Numerierung der Gesetze zu ändern. —n

NJW-Fundhefte. Systematischer Nachweis der deutschen Rechtsprechung, Zeitschriftenaufsätze und selbständigen Schriften. 1. Abteilung: „Strafrecht“. Band IV: 1955 und 1956. Bearbeitet von Dr. Walter Gollwitzer, Staatsanwalt, und Karl Rütth, Amtsgerichtsrat. XV, 245 Seiten DIN A 4. Kartonierte DM 19,50. Vorzugspreis für Bezieher der NJW DM 16,50. Bei gleichzeitigem Bezug von Band I—IV ermäßigter Gesamtpreis DM 36,—, Vorzugspreis für Bezieher der NJW DM 29,50. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Der soeben erschienene Band IV der Strafrechts-Fundhefte schließt zeitlich an den Band III an, der vor fast genau zwei Jahren herausgekommen ist und mit dem 31. 12. 1954 abschloß. In dem neuen Band IV ist nunmehr die Zeit vom 1. Januar 1955 bis 31. 12. 1956 erfaßt. Der Kreis der ausgewerteten Zeitschriften ist gegenüber Band III erneut erweitert worden, was nicht ohne Einfluß auf den Umfang des neuen Bandes geblieben ist. Die Verfasser haben nunmehr das strafrechtliche Schrifttum aus 30 Zeitschriften, Amtsblättern und Entscheidungssammlungen ausgewertet. Diese Arbeit hat ihren Niederschlag in rund 5800 Entscheidungs-Leitsätzen und Nachweisen von Zeitschriftenaufsätzen gefunden, und zwar aus den folgenden Gesetzen und Rechtsgebieten: Strafgesetzbuch, Strafprozeßordnung, Gerichtsverfassung, Jugendstrafrecht, Straßenverkehr, Ordnungswidrigkeiten, Steuerstrafrecht, Straffreiheitsgesetz, Wirtschaftsstrafrecht und etwa 190 anderen strafrechtlichen Nebengesetzen; ehem. Besatzungsrecht, ausländisches Strafrecht.

Auch die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, die strafrechtliche Vorschriften berühren, sowie verwaltungsrechtliche Entscheidungen, welche die Gültigkeit von Vorschriften des Nebenstrafrechts betreffen oder für die Auslegung auch strafrechtlich wichtiger Begriffe Bedeutung haben, sind in das neue Fundheft aufgenommen worden, ebenso die Entscheidungen der Bundesprüfstelle, die sich mit Auslegungsfragen des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften befassen.

Diese große Stofffülle hat keineswegs zu einer Unübersichtlichkeit des Fundheftes geführt. Im Gegenteil, die — aus den früheren Fundheften beibehaltene — Anordnung nach Gesetzen und Paragraphen, die Kennzeichnung durch Stichworte und ein ergänzendes Sachregister machen es außerordentlich leicht, mit dem Fundheft zu arbeiten. Sein Zweck, den im Rechtsleben stehenden Personen einen schnellen Überblick über die kaum noch übersehbare Fülle der Veröffentlichungen zu ermöglichen, wird voll erreicht. Kein Praktiker wird auf die Benutzung der Fundhefte verzichten wollen.

Oberregierungsrat Gottwaldt

Grundbuch und Liegenschaftskataster. Von Dr.-Ing. E. h. F. Kurandt, Ministerialrat im Hessischen Ministerium der Finanzen und Vorsitz der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Bundesländer (AdV). Sammlung Wichmann, Band 18. DIN B 5, 260 Seiten mit Vordruckmustern und Abbildungen. Ganzleinen DM 28,—. Verlag H. Wichmann, Berlin.

Diese Neuerscheinung will, wie der Verfasser im Vorwort selbst sagt, kein Kommentar zur Grundbuchordnung sein; deren gibt es in der Tat genug. Das vorliegende Werk will vielmehr die wechselseitigen Beziehungen zwischen dem wichtigsten öffentlichen Buch, dem Grundbuch und dem Katasterwerk aufzeigen und so zu einer verständnisvollen Zusammenarbeit der Grundbuchbehörden, Notare usw. mit den Kataster- (Vermessungs-)behörden beitragen. Dieses Vorhaben kommt auch in der Gliederung des Werkes zum Ausdruck: A. Das Grundbuch, B. Das Liegenschaftskataster, C. Das Liegenschaftskataster als amtliches Verzeichnis im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung.

In dem Werk haben die Erfahrungen einer mehr als 40 Jahre umfassenden Berufsarbeit eines Katasterfachmannes ihren Niederschlag

gefunden, in dessen Händen vor zwei Jahrzehnten die Bearbeitung der Vorschriften für die Gestaltung des deutschen Einheitskatasters lag.

Dem Buch sind im Anhang eine größere Zahl einschlägiger Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Wortlaut beigegeben, so die Grundbuchordnung, die Ausführungsverordnung zur GBO, die Grundbuchverfertigung (mit ihren Mustern), die Geschäftsordnung für die Grundbuchämter und weitere bundesrechtliche Grundbuchvorschriften, sowie die neuen Bestimmungen für die Grundbuchführung in der DDR. Vollständig abgedruckt sind ferner die Allgemeinen Verfügungen, die die sogenannte Zurückführung der Grundbücher auf das Kataster und die Erhaltung der Übereinstimmung zwischen den beiden Büchern zum Gegenstand haben, darunter der in Hessen am 8. Mai 1957 ergangene Gemeinsame RdErl. des Hessischen Ministers der Justiz und des Hessischen Ministers der Finanzen (StAnz. S. 478). — Das Werk wird durch ein zehnteiliges Stichwortverzeichnis gut erschlossen.

Das Buch, das in seiner Stoffauswahl ein Novum darstellt, wird den Kataster- und Vermessungsbehörden, den Grundbuchämtern, Notaren und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren, wie allen sonst mit dem formellen Liegenschaftsrecht befaßten Stellen und Personen gute Dienste leisten und den in mancherlei Hinsicht etwas abseitigen Stoff nahebringen. Die hessischen Behörden und andere in Hessen tätige Benutzer des Werkes werden es begrüßen, daß sowohl im Autorenteil wie im Anhang die hessischen Verhältnisse in mancherlei Hinsicht in den Vordergrund gestellt sind.

Oberregierungs- und -vermessungsrat Kriegel

Baupreisverordnung 1955 mit Ergänzungsvorschriften und Strafbestimmungen. Kommentar von Dr. Franz Hereth, Dr. Heinrich Lehning, Artur Petzold. 1957, 270 S. In Leinen DM 19,50. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Die Baupreisverordnung 1955 — VO PR Nr. 8/55 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen für Bauleistungen vom 19. 12. 1955 (Bundesanzeiger 1955, Nr. 249) — wird durch den Kommentar von Hereth-Lehning-Petzold in ausführlicher aber prägnanter Darstellung erläutert. Eine Kommentierung dieser Verordnung ist deswegen verdienstvoll, weil sie im System anders aufgebaut ist als die bisher geltende Baupreisverordnung 1951 (PR Nr. 32/51, Bundesanzeiger 1951, Nr. 92) und durch sie andere Prinzipien zum Tragen kommen als nach dem bisherigen Baupreisrecht galten, so daß für die bisher mit der Materie befaßten Stellen ein Umdenken erforderlich wird.

Es kann festgestellt werden, daß die Verfasser hierbei ihr Ziel erreicht haben, die Bestimmungen der Baupreisverordnung 1955 so zu erläutern, wie es ihr Wortlaut, ihr Sinneszusammenhang und der in dem Vorschub angegebene Zweck, marktwirtschaftliche Grundsätze auf dem Gebiet der öffentlichen Aufträge für Bauleistungen verstärkt durchzusetzen, gebieten.

Das Werk enthält außer einleitenden grundsätzlichen Ausführungen über Baupreisbildung und Baupreisrecht (1. Teil) und einem eingehenden Kommentar zur Baupreisverordnung 1955 (2. Teil) die für die Praxis wichtigen baupreisrechtlichen Vorschriften über die Stundenlohnabrechnung (3. Teil), über die Selbstkostenabrechnung (4. Teil) und über die Verrechnung der Lehrlingsarbeit (5. Teil). Die Vorschriften über die Stundenlohnabrechnung und über die Verrechnung der Lehrlingsarbeit sind ebenfalls eingehend erläutert.

Der Kommentar beinhaltet darüber hinaus eine Reihe wichtiger Gesetzesbestimmungen, so die Ende 1956 eingeführte Bestimmung über das allgemeine Preiserhöhungsverbot — § 2a des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 — mit eingehenden Erläuterungen (6. Teil) und die einschlägigen Strafbestimmungen zum Baupreisrecht, insbesondere des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, der Strafprozeßordnung und des Strafgesetzbuches (6. Teil).

Das Werk stellt insbesondere auch durch seine Hinweise für die Vergabepraxis nicht nur ein wichtiges Hilfsmittel für die private Bauwirtschaft dar. Es ist auch für alle Behörden und Dienststellen wichtig, denen die Befassung mit dem Baupreisrecht bei öffentlichen Aufträgen aus dienstlichem Anlaß obliegt.

Oberregierungsrat Himml

Musterdienstanweisung über Form und Inhalt der Kassenanordnungen (Musterdienstanweisung KAO) — Kommunale Schriftenreihe unter Förderung des Hessischen Landkreistages, Band 3 —. Erläutert von den Finanzprüfern im Hess. Ministerium des Innern: W. Dreydoppel, Bürgermeister a. D., und H. Kraffke, Kreisbündeldirektor a. D. DM 4,80. Deutscher Fachschriften-Verlag, Wiesbaden-Kastel, Mainz-Gonsenheim.

Die hessische Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und Kassen- und Rechnungsverordnung (KuRVO) vom 27. 1. 1956 sehen zum Vollzug der das gemeindliche Anordnungsverfahren betreffenden Vorschriften örtliche Regelungen durch den Bürgermeister (Landrat) vor.

Der Hessische Landkreistag hat es in dankenswerter Weise zur Entlastung der Gemeinden und Landkreise übernommen, die örtlich zu regelnden Vorschriften in Form einer Musterdienstanweisung über Form und Inhalt der Kassenanordnungen herauszugeben. Die an der Gestaltung des hessischen Gemeindefachrechts maßgeblich beteiligten Finanzprüfer Dreydoppel und Kraffke vom hessischen Innenministerium haben die einzelnen Paragraphen dieser Musterdienstanweisung erläutert. Sie regelt erschöpfend das gemeindliche Anordnungsverfahren im Rahmen des Haushalts und erstreckt sich darüber hinaus noch auf den außerhaushaltmäßigen Zahlungsverkehr (Verwahrgelehr, Vorschüsse und durchlaufende Gelder). Auch enthält die Musterdienstanweisung noch Vorschriften für die Anordnungen zum Verwahrgelehr und zur Vermögensbuchführung. Letztere sind besonders wichtig, weil nach § 92 KuRVO die Gemeinden jetzt neben der Haushaltsrechnung noch eine Vermögensrechnung aufzustellen haben. Des weiteren werden in der Musterdienstanweisung noch die Feststellung der Anordnungen (Feststellungsbefugnis, sachliche, fachtechnische und rechnerische Feststellung) und die Führung von Haushaltüberwachungslisten, Einnahmekontrollen und Niederschlagungslisten geregelt.

Die Anschaffung der erläuterten Musterdienstanweisung über Form und Inhalt der Kassenanordnungen kann nur empfohlen werden. Mit geringfügigen, nur auf das örtliche Bedürfnis abzustellenden Änderungen kann die vorliegende Musterdienstanweisung im gesamten gemeindlichen Bereich eingeführt werden. Finanzprüfer Glück

1957

Samstag, den 14. Dezember 1957

Nr. 50

Veröffentlichungen

3625

Baulandumlegung in der Gemarkung Bad Vilbel Flur 15 „Auf dem Holler“

Auf Grund des § 33 Abs. 3 des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen (Aufbaugesetz) vom 25. 10. 1948 (GVBl. S. 139) wird bekanntgegeben:

Die Verhandlung über den Verteilungsplan findet am 15. Januar 1958, vormittags 9.00 Uhr, im Rathaussaal der Stadt Bad Vilbel statt. Beim Ausbleiben der Beteiligten kann ohne ihre Teilnahme über den Verteilungsplan verhandelt und beschlossen werden.

Friedberg, 4. 12. 1957

Der Kreisausschuß d. Landkreises Friedberg
— Umlegungsbehörde —

In Vertretung: Wittig
I. Kreisbeigeordneter

3626

Einziehung eines Weges in Groß-Roppershausen

Die Gemeinde Groß-Roppershausen beabsichtigt, den öffentlichen Weg Flur 10 Flurst. 111 zwischen den landwirtschaftlichen Grundstücken des Landwirts Heinrich Ochs einzuziehen. Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Gesetzsammlung S. 237) mit der Aufforderung bekanntgemacht, Einsprüche binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei dem unterzeichneten Bürgermeister als Wegepolizeibehörde geltend zu machen.

Groß-Roppershausen, 3. 12. 1957

Der Bürgermeister als Wegepolizeibehörde
Quehl

3627

Einziehung eines öffentlichen Feldweges in Karlshafen/Weser

Der in der Gemarkung Karlshafen gelegene Feldweg Flur 12, Flurstück 82 „Weg der Birkenbusch“ in Größe von 0,82 Ar soll auf Grund des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 (GSS 237) eingezogen werden, weil er nicht mehr für den öffentlichen Verkehr geeignet ist.

Einsprüche gegen dieses Vorhaben sind zur Vermeidung des Ausschlusses binnen 4 Wochen, vom Tage der Veröffentlichung ab gerechnet, beim Magistrat als Wegepolizeibehörde anzubringen.

Karlshafen, 4. 12. 1957

Der Magistrat als Wegepolizeibehörde
Löwe

3628

Einziehung eines öffentlichen Weges in der Gemarkung Limburg

Von dem in der Gemarkung Limburg/L. gelegenen öffentlichen Weg, Flur 21, Flurst. 59/1, soll das zweite Teilstück, und zwar

von der Straßenfluchtlinie der Schiede bis zur Grenze der Grundstücke Bach und Lindig (Flurstücke 25/1 und 42/1) eingezogen werden, da ein öffentliches Interesse für die Beibehaltung dieses Wegestücks nicht mehr besteht.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 wird dieses Vorhaben hiermit veröffentlicht mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb 4 Wochen, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen.

Der Plan liegt in der angegebenen Zeit im Stadtbauamt, Werner-Senger-Straße 17, Zimmer 1, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Limburg/Lahn, 5. 12. 1957

Der Magistrat
als Wegeaufsichtsbehörde

3629

Baulandumlegung Nr. III in der Gemarkung Mühlheim a. M.

Im Baulandumlegungsverfahren Nr. III für das Gebiet, welches begrenzt wird a) im Norden von der Trachstraße, b) im Süden von der Bahlinie Offenbach-Hanau, c) im Osten von der Rodau und d) im Westen von der Hallgarten- und Hoffmannstraße, ist der Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten über den Verteilungsplan auf Freitag, den 3. Januar 1958, 9.00 Uhr vormittags im Stadtverordneten-Sitzungssaal in Mühlheim a. M., Offenbacher Straße 13, I. Stock, festgesetzt.

Auf § 33 Abs. 3 des Hessischen Aufbaugesetzes vom 25. 10. 1948, GVBl. Nr. 25/48, wird hingewiesen, daß beim Ausbleiben der Beteiligten ohne ihre Teilnahme über den Verteilungsplan verhandelt und beschlossen werden kann.

Mühlheim a. M., 4. 12. 1957

Der Magistrat
der Stadt Mühlheim a. M.
als Umlegungsbehörde

3630

Bekanntmachung über die Einziehung eines öffentlichen Weges in Sterzhäusern, Landkreis Marburg a. d. Lahn

Die Gemeinde Sterzhäusern beabsichtigt, den Weg Flur 8, Gäßchen zwischen den Flurstücken 83 (Jakob) und 84 (Mahr), einzuziehen. Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Gesetzsammlung Seite 237) mit der Aufforderung bekanntgemacht, Einsprüche binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei dem unterzeichneten Bürgermeister als Wegepolizeibehörde geltend zu machen.

Sterzhäusern (Landkreis Marburg a. d. Lahn),
2. 12. 1957

Der Bürgermeister
als Wegepolizeibehörde

Gerichtsangelegenheiten

3631

Aufgebote

34 F 3/57 — Ausschlußurteil: In der Aufgebotsache der Eheleute Josef Gesser und Frau Irmgard geb. Käisinger, Darmstadt, Kittlerstraße 12, vertreten durch Rechtsanwälte Dr. Kattler und Hemscheid, Darmstadt, hat das Amtsgericht Darmstadt durch die Amtsgerichtsrätin Dr. Schmieder für Recht erkannt:

Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Darmstadt Bezirk 5 Bd. 91 Bl. 4025 in Abt. III Nr. 5 für den Kaufmann Max Mainz in Frankfurt/Main, eingetragen gewesene Grundschuld von RM 4000, wird für kraftlos erklärt. Die Antragsteller tragen die Kosten des Verfahrens.

Darmstadt, 28. 11. 1957

Amtsgericht, Abt. 34

3632

Beschluß

F 7/57: Herr Adam Hock aus Radheim, vertreten durch RA Dr. Hauck in Groß-Umstadt, hat das Aufgebot zur Ausschließung der Eigentümer der Grundstücke:

1) Fl. 6 Nr. 642/1 Ackerland oder der Klinge 10,50 Ar, eingetragen im Grundbuch von Radheim Band 2 Blatt 126 auf den Namen der Barbara Fromm, ledige Tochter des Georg Michael Fromm, aus Radheim; 2) Fl. 1 Nr. 72 Hof- und Gebäudefläche Haus Nr. 26 0,63 Ar, 3) Fl. 1 Nr. 79 Gartenland im Ort 0,63 Ar, eingetragen im Grundbuch von Radheim Band 2 Blatt 127 auf den Namen der Barbara Fromm und Elisabeth Fromm in Amerika, Töchter des Georg Michael Fromm, zu je ein Halb, gem. § 927 BGB beantragt.

Die etwa vorhandenen Erben oder Erbeserben der als Eigentümer eingetragenen Barbara Fromm und Elisabeth Fromm werden aufgefordert, spätestens zu dem auf Donnerstag, den 6. Februar 1958, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Groß-Umstadt, 4. 12. 1957

Amtsgericht

3633

F 3/57: Die Wwe. Hildegard Stier geb. Schäfer in Hungen Krs. Gießen, Gießener Straße 32, hat das Aufgebot des verlorengegangenen Grundschuldbriefes über eine im Grundbuch von Hungen in Blatt 662 in Abt. III lfd.-Nr. 1 eingetragene Grundschuld in Höhe von 7000,— Goldmark zugunsten der Commerz- u. Creditbank AG, Filiale Gießen, beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 1. April 1958, vormittags 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 1, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Nidda, 6. 12. 1957

Amtsgericht

3634

3 F 4/57: Durch Ausschlußurteil vom 29. 11. 1957 ist der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Bömighausen Blatt 2 in Abt. III Nr. 7 für den Rhena-Neerdraschen Spar- und Darlehnskassenverein eingetragene Hypothek von 2346,71 Goldmark für kraftlos erklärt worden.

Korbach, 2. 12. 1957

Amtsgericht

3635

2 F 4/56: Der Landwirt Gregor Damm in Bauerbach, Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Koch und Dr. Reich, Marburg (Lahn) hat das Aufgebot der Eheleute Heinrich Weitzel und Elisabeth Weitzel, geb. Braun aus Bauerbach als eingetragene Eigentümer des im Grundbuch von Bauerbach, Blatt 201, im Bestandsverzeichnis unter Nr. 2 geführten Grundstücks Flur 3, Nr. 23, Ackerland und Grünland, das Sauställchen, 58,92 Ar, beantragt. Die Eigentümer werden aufgefordert, spätestens in dem auf Freitag, den 9. Mai 1958, 12 Uhr, vor dem Amtsgericht Marburg (Lahn), Universitätsstr. 48, anberaumten Aufgebotsstermin ihre Rechte anzumelden, da sie sonst mit ihren Eigentumsrechten ausgeschlossen werden.

Marburg (Lahn), 18. 11. 1957

Amtsgericht

3636

F 11/57: Der Brief über die im Grundbuch von Weiterode, Bl. 1232, in Abt. III unter Nr. 2 für die Firma Gebr. Schumacher in Korbach eingetragene Grundschuld von 1000 RM ist kraftlos.

Rotenburg (Fulda), 6. 12. 1957

Amtsgericht

3637**Güterrechtsregister**

73 GR 6314 A: Kaufmann Hermann Bäßfeld und Elsa geb. Maus, Frankfurt/M.: Durch Erklärung vom 24. September 1957 gemäß Artikel 8 I, Nr. 3, Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 besteht Gütertrennung.

73 GR 6315 A: Geschäftsinhaber Hermann Schaub und Ilse geb. Krahn, Frankfurt/M.: Durch Erklärung vom 27. September 1957 gemäß Artikel 8 I, Nr. 3, Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 besteht Gütertrennung.

73 GR 6316 A: Kaufmännischer Angestellter Werner Linzbach und Irmgard geb. Schnellbacher, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 21. Oktober 1957 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 6317 A: Bankprokurist Wilhelm Hoos und Marie Elisabeth geb. Stöhr, Frankfurt/M.: Durch Erklärung vom 24. August 1957 gemäß Artikel 8 I, Nr. 3, Abs. 2, des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 besteht Gütertrennung.

73 GR 6318 A: Angestellter Karl Nink und Maria geb. Oberle, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 25. Oktober 1957 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 6319 A: Architekt Karl Ludwig Hoos und Inge geb. Franz, Frankfurt/M.: Durch Erklärung vom 24. August 1957 gemäß Artikel 8 I, Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 besteht Gütertrennung.

73 GR 6320 A: Facharzt für innere Krankheiten Dr. Hans-Dietrich Noeske

und Gertrud geb. Schreiber, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 6. November 1957 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 6321 A: Dr. Wilhelm Heinrich und Susanne geb. Bursch, Frankfurt/M.: Durch Erklärung vom 4. September 1957 gemäß Artikel 8 I, Nr. 3, Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 besteht Gütertrennung.

73 GR 6322 A: Chemiker Dr. Erich King und Dora geb. Aderhold, Frankfurt/M.: Durch Erklärung vom 21. Oktober 1957 gemäß Artikel 8 I, Nr. 3, Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 besteht Gütertrennung.

73 GR 6323 A: Amtsgerichtsrat Heinz Göldner Frankfurt/M. und Hildegard geb. Riedemann, Lauterbach/Hessen: Durch Erklärung vom 6. November 1957 gemäß Artikel 8 I, Nr. 3, Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 besteht Gütertrennung.

Frankfurt (Main), 7. 12. 1957

Amtsgericht Abt. 73

3638**Neueintragung**

GR 277 A: Unterm 7. 11. 1957 wurde in unser Güterrechtsregister folgendes eingetragen: Eheleute Oluf Christian Hansen, Arbeiter, und Ingeborg geb. Hoffmann, beide wohnhaft in Walldorf. Durch Vertrag vom 28. 9. 1957 ist der Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft vereinbart.

Groß-Gerau, 5. 12. 1957

Amtsgericht

3639

4 GR. 661: Der Handelsvertreter Theodor Metzler und Marie geb. Wegfahrt, Hanau a. Main, Sandeldamm 14, haben durch Vertrag vom 14. September 1957 Gütertrennung vereinbart.

Hanau (Main), 4. 11. 1957

Amtsgericht

3640

GR 248: Eheleute Ingenieur Alexander Speier und Felicitas, geb. Zielke, Babenhäuser (Hessen), Aschaffener Straße. Durch Vertrag vom 31. Oktober 1956 ist Gütertrennung vereinbart.

Seligenstadt, 10. 12. 1957

Amtsgericht

3641**Handelsregister****Veränderung**

HRA. 52 Firma Josef Enders, KG., Camberg/Nassau. Ein Kommanditist ist aus der Gesellschaft ausgeschieden.

Camberg (Nassau), 4. 12. 1957

Amtsgericht Limburg (Lahn)
Zweigstelle Camberg**3642****Musterregister**

MR 18: Fa. Braun, Wettberg & Co., Beerfelden i. Odw. Anmeldung am 3. Dezember 1957, 9.12 Uhr. Je ein Muster von

a) 1 Etuikardätsche Nr. 22/905, Buchenholz, Nußbaumdecke, durchaus farblos lackiert; mit einschiebbarem Kunststoffteil aus Lupolen, mit Stempel „Qualität“, für Reiseneccessaires;

b) 1 Etuikleiderbürste Nr. 97/259;

c) 1 Etuikleiderbürste Nr. 97/260; zu b und c: Buchenholz, Boden farbig lackiert, mit weißen Cubofil-Kunstborsten bestückt,

Bürstenrücken mit einem Leder- bzw. Kunstfolienüberzug, der mit einem ausgestanzten vernickelten Leichtmetallrahmen umfaßt wird, (Leder- bzw. Kunststoff-Folie in verschiedenen Farben) für Reiseneccessaires.

Plastische Erzeugnisse. Schutzfrist 3 Jahre.

Beerfelden, 3. 12. 1957

Amtsgericht

3643**Vereinsregister****Neueintragung:**

VR 103: 15. 7. 1957. Vereinigung zur Verbreitung der frohen Botschaft in Bensheim a. d. B. Sitz: Bensheim a. d. B.

VR 104: 25. 9. 1957. Sänger- und Sportvereinigung Reichenbach i. Odw. Sitz: Reichenbach i. Odw.

VR 105: 25. 9. 1957. Schützengesellschaft 1887 Lautern über Bensheim; Sitz: Lautern i. Odw.

VR 106: 7. 10. 1957. Deutscher Terziarenverband e. V. Bensheim a. d. B. Sitz: Bensheim a. d. B.

VR 107: 30. 10. 1957. Heimat- und Verkehrsverein Lorsch e. V. in Lorsch/Hessen. Sitz: Lorsch/Hessen. VR 69. Der Verein Heimat- und Kulturverein Lorsch e. V. ist durch Fusion aufgelöst.

VR 108: 31. 10. 1957. Allmendbesitz Schönberger e. V. in Bensheim-Auerbach. Sitz: Bensheim-Auerbach.

VR 109: 6. 11. 1957. Verein für Leibesübungen Heppenheim/Bergstr. e. V. in Heppenheim a. d. B. Sitz: Heppenheim a. d. B.

Bensheim, 2. 12. 1957

Amtsgericht

3644

7 VR 236: In das hiesige Vereinsregister ist heute unter vorstehender Nr. folgendes eingetragen worden:

Kleintierzüchterverein 07 e. V. Kelsterbach, Sitz: Kelsterbach/Main.

Frankfurt (Main)-Höchst, 4. 12. 1957

Amtsgericht, Abteilung 7

3645**Neueintragungen****mit dem Sitz Frankfurt (Main)**

73 VR 2999 — 12. 11. 1957: Verein für Heil- und Berufsfürsorge Sonderstation Taunus.

73 VR 3000 — 12. 11. 1957: Verband Deutscher Diplom-Handelslehrer, Landesverband Hessen.

73 VR 3001 — 13. 11. 1957: Arbeitskreis Lichttechnischer Spezialfabriken.

73 VR 3002 — 16. 11. 1957: Studentenhäuser-Verein.

73 VR 3003 — 21. 11. 1957: Gewerkschaft Deutscher Bundesbahnbeamten und Anwärter im Deutschen Beamtenbund (GDBA).

73 VR 3004 — 21. 11. 1957: Verein zur Förderung der Klubarbeit für berufstätige Mädchen.

Frankfurt (Main), 7. 12. 1957

Amtsgericht, Abt. 73

3646

VR 50: Bauverein der Kath. Seelsorgestelle Wabern e. V., Wabern.

Fritzlar, 4. 12. 1957

Amtsgericht

3647**Veränderungen**

4 VR 135. 11. Oktober 1957: Für die Sudetendeutsche Landsmannschaft, Kreisgruppe Groß-Gerau e. V., Sitz in Groß-Gerau, wurde heute folgendes eingetragen: Spalte 1: Nr. 5, Spalte 2: Sudetendeutsche Landsmannschaft, Kreisgruppe Groß-Gerau e. V., Sitz Gr.-Gerau, Spalte 3: Die Satzung ist am 12. 6. 1955 errichtet und wurde in der Delegiertenversammlung vom 27. 1. 1957 erneut bestätigt. Der Name des Vereins ist geändert. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Kreisobmann, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, Spalte 4: Vorstand: Kreisobmann Dr. Johann Hauke, Gernsheim/Rh., Stellvertreter Dr. med. Walter Stolz, Groß-Gerau.

Groß-Gerau- 5. 12. 1957

Amtsgericht

3648

VR 69 — Neueintragung vom 29. November 1957: Unterstützungskasse Hessische Diabaswerke Helmut Schneider e. V. in Bottenhorn.

Gladenbach, 29. 11. 1957

Amtsgericht

3649

4 VR 208: Die Freunde des Gymnasiums für Mädchen Hanau e. V. in Hanau a. M.

Hanau (Main), 18. 11. 1957

Amtsgericht

3650

VR 434: Hessisch-Waldeckischer Gebirgs- und Heimatverein (Gesamtverein), 10.12.57.

435: Arbeitsgemeinschaft zur Rationalisierung der Landarbeit, 10. 12. 57.

436: Freunde der Fasanenhofschule, Kassel, 10. 12. 57.

Kassel, 10. 12. 1957

Amtsgericht

3651

VR Nr. 281 — Neueintragung: Unterstützungskasse der Firmen Chr. Balzer, offene Handelsgesellschaft e. V., Sitz: Marburg (Lahn).

Marburg (Lahn), 4. 12. 1957

Amtsgericht

3652**Liquidation**

Die REXOR-Schuheinkaufsvereinigung, rechtsfähiger Verein, Frankfurt/Main, Feuerbachstraße 21, ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 10. Oktober 1957 aufgelöst.

Wir fordern die Gläubiger auf, ihre Forderungen anzumelden.

Die Rexor-Schuh-GmbH., Frankfurt/Main wird hiervon nicht berührt.

Frankfurt (Main), 28. 11. 1957

Die Liquidatoren:
Schröer Rauch**3653****Vergleiche-Konkurse**

N 4/54 — Beschluß: In der Konkursache über das Vermögen des Kurt Bünnecke, Alsfeld, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt. Schlußtermin, zugleich Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen wird bestimmt auf:

Donnerstag, den 2. Januar 1958,
10.00 Uhr.

Alsfeld, 30. 11. 1957

Amtsgericht

3654

1 VN 1/57 — Vergleichsverfahren: Über das Vermögen des Kaufmanns Hermann Franke, Inhaber der im Handelsregister eingetragenen Firma Hermann Franke in Oberursel/Ts., Untere Hainstr. 22, ist am 4. 12. 1957, 11 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden. Vergleichsverwalter: Industriekaufmann Helmut Burghardt in Frankfurt a. M., Adalbertstr. 13.

Vergleichstermin: am 4. Januar 1958, 8.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Bad Homburg v. d. H., Dorotheenstraße 20/22, 2. Stock, Zimmer Nr. 28 (Sitzungssaal). Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden und zwar in doppelter Ausfertigung unter Angabe des Betrages in DM und des Grundes der Forderung (Kauf usw.). Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen und das Ergebnis der weiteren Ermittlungen sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Bad Homburg v. d. H., 4. 12. 1957

Amtsgericht

3655**Beschluß**

1 Na 5/55: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers Willi Weil, Weißkirchen (Ts.), Homburger Straße, wird eine Gläubigerversammlung zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderung der Frau Margot Pukall, Frankfurt (Main), Schweizer Straße 25, über 2337,43 DM auf den 8. Januar 1958, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Amtsgericht, Zimmer 23, anberaumt.

Bad Homburg v. d. H., 6. 12. 1957

Amtsgericht

3656

N 1/56: Im Konkursverfahren über das Vermögen der Fa. Fritz Mörschel & Söhne oHG., Büdingen, und des Gesellschafters Fritz Mörschel in Büdingen, wird an Stelle des verstorbenen Konkursverwalters Dipl.-Kaufm. Mann, der Rechtsanwalt Dr. Adolf Block in Büdingen, Brunostr. 9, zum Konkursverwalter ernannt.

Termin zur Schlußfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, zur Abhaltung der Schlußrechnung der Erben des bisherigen Verwalters und zur Verhandlung über dessen Honorar und Auslagen sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen wird auf den 15. Januar 1958, vorm. 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Amtsgericht, Zimmer 15, bestimmt.

Büdingen, 5. 12. 1957

Amtsgericht

3657

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Pasquay-Werke G.m.b.H. Griesheim bei Darmstadt, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Die anerkannten Forderungen der Klasse I betragen 18 122,72 DM, der Klasse II 31 190,74 DM. Hierfür stehen 21 372,23 DM zur Verfügung. Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf dem Amtsgericht Darmstadt, Zimmer 516, ausgelegt.

Darmstadt, 9. 12. 1957

Der Konkursverwalter
Rechtsanwalt Riechert**3658****Beschluß**

6 VN 8/57: Frau Melitta Lich geb. Krupky in Darmstadt, Moosbergstraße 81, Inhaberin eines Geschäfts für Fußbodenbeläge, Schall- und Wärmeisolierung, hat am 3. 12. 1957 die Eröffnung des gerichtlichen Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt. Rechtsanwalt und Notar Dr. Martin in Darmstadt, Landwehrstraße 3, Telefon 5783, wird zum vorläufigen Vergleichsverwalter bestellt.

Gegen die Schuldnerin wird heute um 16.00 Uhr ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen. Verfügungen der Schuldnerin und Leistungen an diese sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Vergleichsverwalters unbeschränkt wirksam.

Darmstadt, 4. 12. 1957 Amtsgericht, Abt. 6

3659

6 N 40/57: Konkursverfahren Kaufmann Horst Berthold in Pfungstadt, Rheinstraße 5, Inhaber der Firma Eduard Fischbach Inh. Horst Berthold. Beschluß 1.) Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 200,— DM festgesetzt, seine Auslagen werden auf 85,— DM festgesetzt. 2.) Termin zur Gläubigerversammlung wird anberaumt auf Freitag, den 10. Januar 1958, vorm. 10 Uhr, vor dem Amtsgericht Darmstadt, Mathildenplatz 12, Zimmer 510. Tagesordnung: 1. Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen. 2. Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters. 3. Anhörung über Einstellung des Verfahrens mangels Masse.

Darmstadt, 30. 11. 1957 Amtsgericht, Abt. 6

3660

N 1/54: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Fa. Georg Dreyer & Co. G.m.b.H., Pflanzenschutzgroßhandel, Erbach (Rheingau), soll mit Genehmigung des Konkursgerichtes die Schlußverteilung vorgenommen werden.

Die verfügbare Masse beträgt 612,92 DM, von welcher bereits 162 DM für die Gläubiger mit dem Vorrecht des § 61 der KO ausgezahlt wurden, so daß noch 450,92 DM verfügbar sind, zuzüglich einer noch bestehenden langfristigen Darlehensforderung von 1344 DM und einer noch zu erwartenden Gerichtskostenrückerstattung. Dagegen gehen ab: die vom Gericht noch festzusetzende Vergütung für den Konkursverwalter nebst Auslagen.

Nach dem auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Eltville (Rheingau) zu den Akten N 1/54 niedergelegten Schlußverzeichnis, sind noch zu berücksichtigen, für die Rangklasse I 1291,50 DM, Rangklasse II 4974 DM und für die nicht bevorrechtigten Konkursforderungen 44 006,35 DM.

Eltville (Rhein), 10. 12. 1957

Der Konkursverwalter
C. v. Briel, Wiesbaden.

Kaiser-Friedrich-Ring 47

3661

6 N 3/56: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Maurermeisters Willy Thomas, Wanfried, wird nach Erfüllung des bestätigten Zwangsvergleichs hiermit aufgehoben. Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 2085 DM festgesetzt.

Eschwege, 7. 12. 1957 Amtsgericht, Abt. II

3662

6 N 16/55: Im Konkursverfahren über das Vermögen a) der Offenen Handelsgesellschaft in Firma Holzwarenfabrik Heinrich Möller in Albungen und b) des Fabrikanten Heinrich Möller in Albungen wird an Stelle des verstorbenen Konkursverwalters, Rechtsanwalt Alfred Smelkus in Eschwege, der Kaufmann Hellmut Felsner in Wanfried zum Konkursverwalter ernannt. Termin zur Beschlußfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, zur Abnahme der Schlußrechnung der Erben des bisherigen Verwalters und zur Verhandlung über dessen Vergütung und Auslagen, wird auf Freitag, 10. Januar 1958, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Bahnhofstr. 30, Zimmer 4, bestimmt.

Eschwege, 7. 12. 1957

Amtsgericht, Abt. II

3663**Beschluß**

81 N 480/52: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Siem-Film G.m.b.H., Frankfurt (M), Münchener Str. 15, wird eine Gläubigerversammlung auf den 17. Januar 1958, 10 Uhr, Zimmer 337, Gebäude B, einberufen. Tagesordnung: 1. Abnahme der Schlußrechnungen des seitherigen und des jetzigen Verwalters, 2. Anhörung der Gläubiger zur Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse, 3. Neuwahl des Gläubigerausschusses.

Frankfurt (Main), 26. 11. 1957

Amtsgericht, Abt. 81

3664**Beschluß**

81 N 82/55: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Agrumaria G.m.b.H., Landesprodukte-Import, Export-Großhandlung, Frankfurt (M.), Großmarkthalle, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Frankfurt (Main), 29. 11. 1957

Amtsgericht, Abt. 81

3665

81 N 144/54: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma „Jufa“ Hoch-, Tief- und Betonbau G.m.b.H., Frankfurt (Main), Bockenheimer Landstr. 10, Aktenz. — 81 N 144/54 — soll eine Nachtragsverteilung stattfinden. Die verfügbare Masse beträgt 393,60 DM, von der noch nachträglich entstandene Kosten abgehen. Zu berücksichtigen sind bei der Verteilung, Forderungen der bevorrechtigten Gläubiger der Klasse I/I mit 25 518,18 DM. Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht der Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt (Main) — Konkursgericht — offen.

Frankfurt (Main), 9. 12. 1957

Der Konkursverwalter

Dr. Dillmann, Rechtsanwalt

3666

VN 2/57 — Anschlußkonkursverfahren: Der Antrag des Karl Coy, Rolladen- und Leistenfabrikation, Hering i. Odw., Hauptstraße 23, vom 6. November 1957, über sein Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird abgelehnt. Zugleich wird gemäß §§ 19, 102 der Vergleichsordnung heute am 6. Dezember 1957, nachm. 15.00 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen des Antragstellers eröffnet.

Der Rechtsanwalt und Notar Dr. Schott, Dieburg, Frankfurter Straße 7, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 6. Januar 1958 beim Gericht anzumelden.

Es wird Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 9. Januar 1958, vorm. 9.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 23. Januar 1958, vorm. 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Groß-Umstadt, Wilhelm-Leuschner-Str. 44, Erdgeschoß Zimmer Nr. 3, anberaumt.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nicht an den Gemeinschaftsdner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 30. Dezember 1957 Anzeige zu machen. Die im Vergleichsverfahren auf Grund des Beschlusses vom 7. November 1957 angeordneten Verfügungsbeschränkungen bleiben gemäß § 103 VergIO zugunsten der Konkursgläubiger in Kraft.

Groß-Umstadt, 6. 12. 1957

Amtsgericht

3667

In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 23. 2. 52 in Gudensberg verstorbenen Johann Pierson soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 1244,36 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: die Vergütung und die Auslagen des Konkursverwalters, sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten. Zu berücksichtigen sind 2489,97 DM bevorrechtigte und 3559,16 DM nicht bevorrechtigte Forderungen. Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht der Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts in Fritzlar auf.

Gudensberg, 6. 12. 1957

Der Konkursverwalter

George, Rechtsanwalt

3668**Beschluß**

3 VN 1/57 — Vergleichsverfahren: Der Installateur Fritz Prokop in Hadamar, Faulbacher Str. 5a, hat durch einen am 23. November 1957 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Helfer in Steuersachen, Alfons Noll in Frickhofen, Dornburgstr. 8, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Hadamar, 5. 12. 1957

Amtsgericht

3669

17 N 43/54: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Hermann Sänger in Kassel, Elfbuchenstraße Nr. 27, Inhaber der Firma George Schirmer in Kassel-B., Sälzerhof 4, ist nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins und nach Ausschüttung der Masse aufgehoben.

Kassel, 30. 11. 1957

Amtsgericht

3670

2 N 13/57: Über das Vermögen der Firma Tischlerei Ewald, Königstein/Ts., Mühlgartenweg 1, Inhaber Karl Neumann, wohnhaft in Oberems/Ts. wird heute am 4. Dezember 1957, mittags 12 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Da der Gemeinschuldner nach seinen eigenen Angaben zahlungsunfähig ist und er den Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens gestellt hat.

Der Rechtsanwalt Otto, Königstein/Ts., wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 28. Dezember 1957 bei dem unterzeichneten Gericht anzumelden (in 2 Stücken). Vollmachten von Vertretern sind vorzulegen.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände — auf Donnerstag, den 2. Januar 1958, 10 Uhr — und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Mittwoch, den 22. Januar 1958, 10 Uhr — vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschaftsdner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 22. Dezember 1957 Anzeige zu machen.

Königstein (Taunus), 4. 12. 1957

Amtsgericht

3671

2 N 13/57: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Tischlerei Ewald, Königstein/Ts., Mühlgartenweg 1, Inhaber Karl Neumann, wohnhaft in Oberems/Ts., wird in Abänderung des Eröffnungsbeschlusses an Stelle des erkrankten Rechtsanwalts G. Otto, Königstein (Ts.), der die Übernahme des Amtes ablehnt, Rechtsanwältin Dr. Norf-Botzem, Königstein (Ts.), zum Konkursverwalter ernannt.

Königstein (Taunus), 6. 12. 1957

Amtsgericht

3672

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Baumeisters Wilhelm Albrecht in Melsungen, das in das Nachlaßkonkursverfahren übergeleitet worden ist, soll, gerichtlich genehmigt, die Schlußverteilung stattfinden. Die verfügbare Masse beträgt 7139,27 DM.

Zu berücksichtigen sind folgende Forderungen: 5891,92 DM mit Vorrecht nach § 61 Ziff. 1 K.O., 11 892,24 DM mit Vorrecht nach § 61 Ziff. 2 K.O., 147,45 DM mit Vorrecht nach § 61 Ziff. 3 K.O., 175 158,86 Deutsche Mark gewöhnliche Konkursforderung.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen liegt bei der Geschäftsstelle des Konkursgerichts (Amtsgericht Melsungen) zur Einsicht aus.

Melsungen, 4. 12. 1957

Der Konkursverwalter

Rechtsanwalt

Dr. Beyrich

3673

7 N 54/57: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Peter Stein, Offenbach a. M., Geleitsstr. 46, wird Schlußtermin gemäß § 162 KO. bestimmt auf: Mittwoch, den 8. Januar 1958, 11 Uhr, Zimmer 37, I. Stock des Amtsgerichts Offenbach a. M., Kaiserstr. 16. Die Schlußrechnung und das Schlußverzeichnis sind auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts — Zimmer 33 — zur Einsicht der Beteiligten offengelegt.

Der Massebestand beträgt 294,25 DM. Vorrechtsgläubiger sind nicht vorhanden; auf die nicht bevorrechtigten Gläubiger mit Forderungen von 865,50 DM entfällt eine Schlußquote von 34%.

Offenbach (Main), 3. 12. 1957

Amtsgericht, Abt. 7

3674**Beschluß**

N 11/57: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Chatti G.m.b.H. in Altenstadt (Hessen) wird der Prüfungstermin vom 11. 12. 1957 auf Antrag des Konkursverwalters verlegt auf Montag, den 20. Januar 1958, 10.00 Uhr, Zimmer Nr. 9 des unterzeichneten Gerichts.

Ortenberg, 4. 12. 1957

Amtsgericht

3675

VN 2/57 — Vergleichsverfahren: Die Firma Leonhard Willand & Söhne, OHG., Babenhausen/Hessen, und deren Inhaber 1. Heinrich Willand IX., Fabrikant, 2. Karl Justus Willand, Fabrikant, 3. Georg Leonhard Willand, Zimmermeister u. Fabrikant, Babenhausen/Hessen, Frankfurter Straße 44-48, haben durch einen am 3. Dezember 1957 eingegangenen Antrag durch Rechtsanwälte Dres. Kanka, Wolff und Rott, Offenbach/M., die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt. Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Gerichtstaxator Carl Polkin, Offenbach/M., Frankfurter Str. Nr. 56-62 zum vorläufigen Verwalter bestellt. Es wird heute um 11.30 Uhr ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

Seligenstadt, 3. 12. 1957

Amtsgericht

3676**Beschluß**

3 VN 1/56: Das Vergleichsverfahren über das Vermögen des Textilkaufmanns Theo Brinkmann, Wetzlar, Lahnstraße 18 (Privatwohnung: Wiesbaden, Freseniusstr. 33), wird aufgehoben, nachdem der Vergleichsverwalter angezeigt hat, daß der Schuldner den im Termin vom 20. Juni 1956 angenommenen und am 26. Juni 1956 gerichtlich bestätigten Vergleich erfüllt hat.

Wetzlar, 29. 11. 1957

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

3677**Beschluß**

6 K 23/56: Die im Grundbuch von Oberursel Band 107 Blatt 2865 eingetragenen Grundstücke, lfd. Nr. 3 Gemarkung Oberursel Flur 8 Flurstück 80/2, 9,06 Ar, lfd. Nr. 6 Gemarkung Oberursel Flur 8 Flurstück 80/5, 0,98 Ar, lfd. Nr. 9 Gemarkung Oberursel Flur 8 Flurstück 79/2, 0,65 Ar, lfd. Nr. 10 Gemarkung Oberursel Flur 8 Flurstück 8022/1, 2,63 Ar, lfd. Nr. 11 Gemarkung Oberursel Flur 8 Flurstück 8040/1, 8,54 Ar, Bauplatz (Wohn- u. Geschäftshaus mit Capitol-Lichtspiele) Kumeliusstr. 4-6-8, sollen am 29. März 1958, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bad Homburg v. d. H., Dorotheenstraße Nr. 20, Zimmer Nr. 28, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 16. Januar 1957/15. Mai 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Filmtheaterbesitzer Karl Mehler und Hilma geb. Kittelmann, Frankfurt/M.-Praunheim, je zur ideellen Hälfte. Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 750 000 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Homburg v. d. H., 22. 11. 1957

Amtsgericht

3678**Beschluß**

K 14/57: Die auf den Namen des Kraftfahrers Friedrich Wölke eingetragene ideelle Hälfte des im Grundbuch von Zwesten Band 31, Blatt 750, eingetragenen Grundstücks, lfd. Nr. 1, Gemarkung Zwesten, Flur 7, Flurstück 98, Lieg.-B. 555, Ackerland, an der Tromme, 25,63 Ar, soll am 13. Februar 1958, 11 Uhr, im Gerichtsgebäude Borken, Krausgasse 30, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 3. Oktober 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks) waren: 1. Kraftfahrer Friedrich Wölke in Zwesten — hinsichtlich der einen Hälfte —, 2. a) Kraftfahrer Friedrich Wölke in Zwesten, b) Witwe Hildegard Reif, geb. Salmansberger in München, c)

Georg Reif in Berlin, d) Josef Reif in München, e) Ferdinand Reif in München, f) Hildegard Reif in Icking — in ungeteilter Erbgemeinschaft zur anderen Hälfte —. Der Wert der Grundstückshälfte wird nach § 74a, Abs. 5 ZVG, auf 500 DM festgesetzt. Gemäß Art. IV des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 bedürfen Bieter zur Abgabe eines wirksamen Gebots der Genehmigung des Landwirtschaftsamts in Fritzlar.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Borken (Bez. Kassel), 30. 11. 1957

Amtsgericht

3679

4 K 13/57: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Michelbach, Band 16, Blatt 460 A, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am Mittwoch, den 26. Februar 1958, vorm. 11 Uhr, an der Gerichtsstelle Neustraße 12, Zimmer 10, versteigert werden: Lfd. Nr. 1, Gemarkung Michelbach, Flur 42, Flurstück 48, Lieg.-B. 638, Geb.-B. 200, bebauter Hofraum mit Hausgarten in Huiberg, 1,75 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 8. Juni 1957 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals die Ehefrau des Formers Karl Rettert, Elisabeth, geb. Schmich, in Michelbach eingetragen. Der Wert des Grundstücks wird gemäß § 74a ZVG auf 1500 DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Schwalbach, 30. 11. 1957

Amtsgericht

3680**Beschluß**

6 K 54/57: Das im Grundbuch von Pfungstadt Band 7 Blatt 499 eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 2 Flur 1 Nr. 1136 Hof- und Gebäudefläche Mühlbergstraße 25, 2,40 Ar, — Betrag der Schätzung: 13 220,— DM — soll am Donnerstag, den 13. Februar 1958, 9¹/₂ Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz Nr. 12, Zimmer Nr. 418, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 1. November 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Johann Karl Hemmerich und dessen Ehefrau Sophie geb. Meckelein zu je 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 2. 12. 1957

Amtsgericht

3681

84 K 4/57: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll auf Antrag 1. der Witwe Frau Elisabeth Peter geb. Hann, verw. Rothenbacher, Frankf.-Praunheim, Pützerstraße 79, 2. des Herrn Werner Friedrich Rothenbacher, geb. am 16. 6. 1939, Ffm.-Praunheim, Pützerstr. 79, 3. der Frau Agnes Wilma Clarence Malnberg, geb. Rothenbacher, Seattle (Wash.) USA, 4. des Frl. Lieselotte Rothenbacher, Toronto (Canada), 5. des Herrn Horst Rothenbacher, Ffm.-Praunheim, Pützerstr. 79, Miterben des am 27. September 1944 verstorbenen Georg Peter Rothenbacher, Ffm.-Praunheim, die im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk Praunheim, Band 26, Blatt 1077, auf den Namen des Erblassers

eingetragene ideelle Hälfte des nachstehend beschriebenen Grundstücks (Reichsheimstätte) am 15. Januar 1958, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Gebäude B, Zimmer 337, 3. Stock, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Praunheim, Flur 15, Flurstück 319/11, Hof- und Gebäudefläche, Pützerstr. 79, Größe 1,54 Ar. Wert 8750 DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 31. Januar 1957 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals der Erblasser und die Antragstellerin zu 1. je zur ideellen Hälfte eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 4. 12. 1957

Amtsgericht, Abt. 84

3682

84 K 78/57: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 19, Band 7, Blatt 264 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 12. Februar 1958, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2 (Gebäude B), Zimmer 337, 3. Stock, versteigert werden:

Lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt (Main), Flur 272, Flurstück 17, Hof- und Gebäudefläche Körnerstr. 12, Größe 3,01 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 20. August 1957 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals die Eheleute Kaufmann Georg Röder und Leni geb. Eberhardt in Frankfurt (Main) je zur ideellen Hälfte eingetragen. Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a, Abs. V, ZVG auf 60 000 DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 30. 11. 1957

Amtsgericht, Abt. 84

3683

84 K 141/53: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Erbbaugrundbuch von Schwanheim Band 95 Blatt 2382 eingetragene Erdbaurecht an dem Grundstück Gemarkung Schwanheim, Flur 36, Flurstück 498/8450, Hofraum An der Herrenwiese 38, Größe: 6,99 Ar, am 5. Februar 1958, 9 $\frac{1}{2}$ Uhr, an der Gerichtsstelle Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, (Gebäude B), Zimmer Nr. 337, III. Stock versteigert werden. Der Versteigerungsvermerk ist am 18. Sept. 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Erdbauberechtigte waren damals die Eheleute Mechaniker Heinrich Hermann Bernhardt und Elisabeth geb. Heck in Ffm.-Schwanheim je zur ideellen Hälfte eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 22. 11. 1957

Amtsgericht, Abt. 84

3684

K 17/57: Das im Grundbuch von Burggräfenrode Band 7 Blatt 280 eingetragene Grundstück Nr. 1 Gemarkung Burggräfenrode Flur 3 Flurstück 10/27 Lieg.-B. 213, Bauplatz auf die Lehmkaute, 10,05 Ar, soll am 4. 2. 1958, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg/H., Kaiserstr. 96, Zimmer Nr. 27, durch Zwangsvollstreckung ver-

steigert werden. Eingetragene Eigentümer am 13. 9. 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute a) Fuhrunternehmer Otto Erich Hans Lösch, b) Ella Lösch geb. Vetter, beide aus Burggräfenrode, im Gesamtgut der Errungenschaftsgemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 2500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 28. 11. 1957 Amtsgericht

3685

K 19/56: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Horbach, Band 24, Blatt 613, eingetragene nachstehend beschriebene Grundstück zur Hälfte der Ehefrau Katharina Franz, am 8. März 1958, vorm. 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Fürstenhofstr. 1, Zimmer 1, versteigert werden: Lfd. Nr. 1, Gemarkung Horbach, Flur 15, Flurstück 74/13, Lieg.-B. 572, Geb.-B. 207, Hof und Gebäudefläche, Sandweg, 4,14 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 7. November 1957 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer des zu versteigernden Grundstücksanteils war damals die Ehefrau Käthe Franz aus Horbach eingetragen. Der Wert der Grundstückshälfte ist gem. § 74a ZVG auf 8750 DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gelnhausen, 3. 12. 1957

Amtsgericht

3686

Beschluß

K 4/56: Das im Grundbuch von Hartenrod, Band 23, Blatt 878, eingetragene Grundstück lfd. Nr. 1, Gemarkung Hartenrod, Flur 14, Flurstück 3/23, Lieg.-B. 1276, Geb.-B. 294, Hof- und Gebäudefläche, Gründlingstraße 30, 3,52 Ar, soll am 7. Februar 1958, 9,30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gießener Str. 27, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 22. August 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): Hüttenarbeiter Heinrich Mundt in Hartenrod. Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a, Abs. 5 ZVG, festgesetzt auf 14 355 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gladenbach, 4. 12. 1957

Amtsgericht

3687

6 K 21/57: Das im Grundbuch von Ginsheim, Band 26, Blatt 1654 eingetragene Grundstück, Nr. 1, Gemarkung Ginsheim, Flur 8, Flurstück 109/20 Hof- und Gebäudefläche, Albert Schweizerstraße, 4,50 Ar, (Schätzwert: 11 250,— DM), soll am Freitag, den 17. Januar 1958, vorm. 9,00 Uhr, im Bürgermeistereigebäude zu Gustavsburg durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 22. Juni 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ludwig Hüther, Mechaniker in Gustavsburg. Steigliebhaber werden darauf hingewiesen, daß auf Antrag $\frac{1}{10}$ des Bargebotes als Sicherheit zu leisten ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 3. 12. 1957

Amtsgericht

3688

K 12/57: Das im Grundbuch von Schaafheim, Band 11, Blatt 945, eingetragene Grundstück lfd. Nr. 4, Gemarkung Schaafheim, Flur 2, Flurstück 228, Hof- und Gebäudefläche, Babenhäuserstr. 72, 6,95 Ar, soll am 30. Januar 1958, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Groß-Umstadt durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 26. November 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Speth, Philipp August, b) Speth, Johannette Emma, geb. Krapp, dessen Ehefrau, zu je einhalb. Durch Beschluß vom 22. November 1957 ist gemäß § 74a, Abs. 5 ZVG, der Verkehrswert des Grundstücks auf 18 000 DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Groß-Umstadt, 9. 12. 1957

Amtsgericht

3689

Beschluß

5 K 18/56: Die im Grundbuch von Herborn, Band 54, Blatt 1924, eingetragenen Grundstücke, lfd. Nr. 1, Gemarkung Herborn, Flur 1, Flurstück 97/3, Lieg.-B. 67, Hof- und Gebäudefläche, Marburger Straße, 6,98 Ar, und lfd. Nr. 2, Gemarkung Herborn, Flur 22, Flurstück 16/1, Geb.-B. 978, Hof- und Gebäudefläche Marburger Str., 2,72 Ar, sollen am 17. Februar 1958, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Westerwaldstr. 16, Zi. 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer waren am 8. 11. 56 (Tag des Versteigerungsvermerks) und sind noch: a) Zimmermeister Oskar Thielmann in Herborn, b) dessen Ehefrau Toni, geb. Peter, daselbst, als Miteigentümer zu je $\frac{1}{2}$ ideellen Anteil. Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a, Abs. 5 ZVG, festgesetzt auf 30 850 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Herborn, 2. 12. 1957

Amtsgericht

3690

K 8/57: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Fürstengrund (Odw.), Band 5, Blatt 202, eingetragene, in der Gemarkung Fürstengrund (Odw.) gelegene Grundstück:

Flur 4, Flurstück 6, Grünland im Grund, 6,38 Ar, am Mittwoch, den 19. Februar 1958, vorm. 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Höchst (Odw.), Sitzungssaal, versteigert werden. Der Versteigerungsvermerk ist am 17. September 1957 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals a) Schloßer Walter Müller in Fürstengrund (Odw.) zu $\frac{1}{2}$, b) seine Ehefrau Anni, geb. Komurka, daselbst zu $\frac{1}{2}$ eingetragen. Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74a, Abs. 5 ZVG, rechtskräftig auf 19 138 DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Höchst (Odw.), 9. 12. 1957

Amtsgericht

3691

18 K 155/55: Am 5. Februar 1958, 9 Uhr, sollen beim Amtsgericht Eugen-Richter-Str. Nr. 4, Zimmer 96, im Wege der Zwangsvollstreckung die im Grundbuch von Waldau Band II Blatt 50 eingetragenen Grundstücke Gemarkung Waldau, lfd. Nr. 1: Flur 6, Flurstück 370/99, Hof- u. Gebäudefläche, Kasseler Straße 4, Größe: 9,34 Ar, lfd. Nr. 2: Flur 6, Flurstück 276/59, Größe: 19,09 Ar, lfd. Nr. 3: Flur 6, Flurst. 277/58, Größe: 5,45 Ar, zu lfd. Nr. 2 und 3: Gartenland, In der Feldbach; lfd. Nr. 4: Flur 6, Flurstück 374/53, Ackerland, Am Kampe, Größe: 1 ha 21,24 Ar, versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 29. Dezember 1955, dem Tage der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: Gastwirt Konrad Damm in Kassel-Waldau. Bieter bedürfen zur Abgabe von Geboten für das Grundstück Best. Verz. Nr. 4 der Genehmigung des Amtsgerichts Abt. für Landwirtschaftssachen in Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 30. 11. 1957

Amtsgericht

3692

18 K 30/55: Am 12. Februar 1958, 11.00 Uhr, sollen beim Amtsgericht, Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96, im Wege der Zwangsvollstreckung die im Grundbuch von Breitenbach Band 13 Blatt 309 eingetragenen Grundstückshälften Gemarkung Breitenbach, lfd. Nr. 1: Flur 11, Flurstück 36, Hof- und Gebäudefläche, Querstraße 1, Größe: 3,54 Ar; lfd. Nr. 2: Flur 15, Flurstück, 173/51, Ackerland, auf dem Sande, Größe, 39,95 Ar, versteigert werden. Eingetragener Eigentümer dieser Grundstückshälften am 19. April 1955, dem Tage der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: Metzger und Viehhändler Johannes Viereck in Breitenbach. Bieter bedürfen der Genehmigung des Landwirtschaftsamtes.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 7. 11. 1957

Amtsgericht

3693

K 8/57: Die im Grundbuch von Korbach Band 70 Blatt 2203 eingetragenen Grundstücke, Lieg.-B. 1042, Geb.-B. 153, lfd. Nr. 1 Flur 1 Flurstück 1127, Hofraum, Lengfelderstraße 5, 0,06 Ar; lfd. Nr. 4 Flur 1 Flurstück 1128/2, Hf., Lengfelderstraße 5, Wohnhaus mit Hotel- u. Gaststättenbetrieb, Bierverlag, Stallgebäude und Lagerräume, 3,53 Ar; lfd. Nr. 9 Flur 1 Flurstück 1126/1, Hf., Lengfelderstraße 5, 0,03 Ar — sämtlich in der Gemarkung Korbach gelegen — sollen am 5. Februar 1958, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hagenstraße 2, Zimmer Nr. 5 durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 16. Juli 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Gastwirt und Bierverleger Louis Bracht und Ehefrau Emilie geb. Tippel in Korbach, je zur ideellen Hälfte. Der Verkehrswert wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt: a) für lfd. Nr. 1, 4, 9: 120 000,— DM (Boden- u. Gebäudewert), b) für das Inventar: 8340,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Korbach, 28. 11. 1957

Amtsgericht

3694**Beschluß**

K 2/57: Die im Grundbuch von Spangenberg Band 28 Blatt 939 eingetragenen Grundstücke — Gemarkung Spangenberg —

Flur 9 Flurstück 7 Acker unter dem großen Stein, 106,55 Ar

Flur 9 Flurstück 12 Acker über der Schnellröderstraße, 79,74 Ar

Flur 19 Flurstück 57 Acker, Müllerwehr, 0,56 Ar

Flur 19 Flurstück 360/58 Wiese, Müllerwehr, 11,86 Ar

Flur 9 Flurstück 146 Wiese in der Schloßdelle, 13,35 Ar

Flur 9 Flurstück 36/1 Acker auf dem heiligen Kreuz, 56,87 Ar; Flur 15 Flurst. 81/1 Acker, das Herrenland, 57,50 Ar, Unland 1,18 Ar

Flur 6 Flurstück 4 Hof- u. Gebäudefläche Lange Casse 219, 2,76 Ar

Flur 14 Flurstück 38 Acker am Steinbruch, 93,20 Ar, Unland 8,11 Ar

Flur 15 Flurstück 127 Acker am obersten Liebenbach, 61,50 Ar, Unland 4,52 Ar, sollen am 13. Februar 1958, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Melsungen, Zimmer Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 17. 4. 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schuhmacher Hermann Pasche in Spangenberg. Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs 5 ZVG festgesetzt auf 23 939,84 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Melsungen, 20. 11. 1957

Amtsgericht

3695

7 K 41/57: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Mühlheim a.M., Band 58, Blatt 2790, lfd. Nr. 3, Gemarkung Mühlheim, Flur 3, Nr. 601/7, L.B. 1952, Hof- und Gebäudefläche Friedensstr. 50, 4,00 Ar, z. Z. der Eintragung des Versteigerungsvermerks (26. September 1957), auf den Namen des Georg Junker, Feintäschnermeister, Mühlheim a.M., eingetragene Grundstück durch das unterzeichnete Gericht, Kaiserstr. 16, Zimmer 37, 1. Stock, am Freitag, den 21. Febr. 1958, 9.30 Uhr, versteigert werden. Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a, Abs. 5 ZVG, festgesetzt auf 14 000 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Offenbach (Main), 5. 12. 1957

Amtsgericht, Abt. 7

3696

7 K 47/57: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Heusenstamm, Band 21, Blatt 1212, unter lfd. Nr. 1, Gemarkung Heusenstamm, Flur 1, Nr. 534/53, L.B. 397, Hof- und Gebäudefläche Neuer Weg 11, 3,21 Ar, z. Z. der Eintragung des Versteigerungsvermerks (4. Mai 1957) auf die Namen der a) Feintäschner Peter Michael Greb in Heusenstamm zu $\frac{5}{8}$, b) Feintäschner Rudolf Friedrich Greb in Heusenstamm zu $\frac{1}{8}$, c) Köderin Margarete Greb, ebenda, zu $\frac{1}{8}$, d) Stepperin Anneliese Greb, ebenda, zu $\frac{1}{8}$ eingetragene Grundstück durch das unterzeichnete Gericht

Kaiserstr. 16, 1. Stock, Zimmer 37, am Freitag, den 31. Januar 1958, 9.30 Uhr, versteigert werden. Der Wert des gesamten Grundstücks wird nach § 74a, Abs. 5 ZVG, festgesetzt auf 22 463 DM; für den $\frac{5}{8}$ Bruchteil 14 041,50 DM. Eventuell wird in diesem Termin nur der ideelle $\frac{5}{8}$ Anteil des Peter Michael Greb oder nur der ideelle $\frac{1}{8}$ Anteil des Rudolf Friedrich Greb versteigert.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Offenbach (Main), 27. 11. 1957

Amtsgericht, Abt. 7

3697**Beschluß**

K 5/57: Die im Grundbuch von Dudenhofen Band 12 Blatt 683, Gemarkung Dudenhofen, eingetragenen Grundstücke lfd. Nr. 3 Fl. 1 Flst. 10 Bauplatz, Mainzer Str., 4,09 Ar, DM 1022,50; lfd. Nr. 4 Fl. 1 Flst. 9 Bauplatz daselbst, 5,11 Ar, DM 1277,50; lfd. Nr. 5 Fl. 1 Flst. 8 Bauplatz, daselbst, 5,20 Ar, DM 1300,—; lfd. Nr. 6 Fl. 1 Flst. 7 Bauplatz, Eisenbahnstraße, 7,13 Ar, DM 1782,50, sollen am 12. Februar 1958, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Klosterhof, Zimmer Nr. 3 — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. Februar 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Georg Heinrich Walter I., zu 1/8, Katharina Luise Walter geb. Jäger, dessen Ehefrau, zu 1/8, Horst Hans Herbert Kratz, Kaufmann, zu 1/8, Ilse Gertrude Kratz, Postangestellte in Hamburg-Bahrenfeld, zu 1/8, Anna Maria Zang geb. Walter, Dudenhofen, zu 1/2.

Der Wert der Grundstücke wurde durch Beschluß vom 28. 10. 1957 gem. § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Seligenstadt, 2. 12. 1957

Amtsgericht

3698**Beschluß**

K 20/57: Die im Grundbuch von Dudenhofen, Band 12 Blatt 683, Gemarkung Dudenhofen, eingetragenen Grundstücke:

Nr. 3 Fl. 1 Flst. 10 Bauplatz, Mainzer Straße, 4,09 Ar, DM 1022,50; Nr. 4 Fl. 1 Flst. 9 Bauplatz, daselbst, 5,11 Ar, DM 1277,50; Nr. 5, Fl. 1, Flst. 8, Bauplatz, daselbst, 5,20 Ar, DM 1300,—; Nr. 6 Fl. 1 Flst. 7 Bauplatz, Eisenbahnstraße, 7,13 Ar, DM 1782,50, sollen am 26. 2. 1958, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Klosterhof, Zimmer 3 — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 19. Juli 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Georg Heinrich Walter I., zu 1/8, b) Katharina Luise Walter geb. Jäger, dessen Ehefrau, zu 1/8, c) Horst Hans Herbert Kratz, Kaufmann, zu 1/8, d) Ilse Gertrude Kratz, Postangestellte in Hamburg-Bahrenfeld, zu 1/8, e) Anna Maria Zang geb. Walter, Dudenhofen, zu 1/2.

Der Wert der Grundstücke wurde durch Beschluß vom 28. 10. 1957 gem. § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt. Kauflihaber werden darauf aufmerksam gemacht, daß auf berechtigtes Verlangen eines Beteiligten in Höhe von 10 vom Hundert des Bargebotes Sicherheit zu leisten ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Seligenstadt, 5. 12. 1957

Amtsgericht

3699**Beschluß**

K 19/57: Das im Grundbuch von Dudenhofen Band 16 Blatt 932, Gemarkung Dudenhofen, eingetragene Grundstück lfd. Nr. 1 Fl. 1 Flst. 11 Bauplatz, Mainzer Straße, 4,49 Ar, Wert DM 1122,50, soll am 26. Februar 1958, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Klosterhof Zimmer Nr. 3, — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 15. Juli 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1a) Zang, Augustin, Feintäschner, zu 1/2 und dessen Ehefrau Anna Maria Zang geb. Walter, zu 1/2. Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt durch Beschluß vom 30. 10. 1957.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Seligenstadt, 29. 11. 1957 **Amtsgericht**

3700**Beschluß**

K 17/57: Die im Grundbuch von Babenhausen, Band 8 Blatt 563, Gemarkung Babenhausen eingetragenen Grundstücke lfd. Nr. 2 Fl. 2 Flst. 236 Hof und Gebäudefläche, Bahnstraße 35, 8,04 Ar, DM 70 483, — lfd. Nr. 5 Fl. 2, Flst. 235 5/10 Wiese, im Bruchborn, 2,01 Ar, DM 201,—, sollen am 19. Februar 1958, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Klosterhof, Zimmer Nr. 3, — durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 12. 7. 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Müller, Wilhelmine geb. Schwarz, Ehefrau des Elektromonteurs Hubert Müller in Groß-Krotzenburg. Der Wert der Grundstücke wurde durch Beschluß vom 28. 9. 1957 gem. § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt. Für landwirtschaftliche Grundstücke ist zur Abgabe eines wirksamen Gebotes die Bietgenehmigung des Landwirtschaftsgerichts Seligenstadt erforderlich.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Seligenstadt, 23. 11. 1957 **Amtsgericht**

3701

K 1/55: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Bellings, Band 5, Blatt 204 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 12. Februar 1958, vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Hauptstraße 80, Zimmer Nr. 6, versteigert werden:

Lfd. Nr. 52, Gemarkung Bellings, Flur C, Flurstück 26, Grünland im Klingel, 70,48 Ar; lfd. Nr. 57, Gemarkung Bellings, Flur D, Flurstück 15/1, Acker, im Seberts, 61,09 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. 4. 1955 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Haussohn Heinrich Kress, Kaspar's Sohn in Bellings eingetragen. Der Grundstückswert (Verkehrswert) ist gemäß § 74a ZVG rechtskräftig auf 3500,— DM für die Parzelle C 26 und auf 1500,— DM für die Parzelle D 15/1 festgesetzt worden. Zur Abgabe von Geboten ist die Vorlage einer Bietgenehmigung des hiesigen Amtsgerichts (Landwirtschaftsgericht) nötig. Bei Nichtvorlage erfolgt Zurückweisung der Gebote. Wer eine Bietgenehmigung erwirken will, muß möglichst umgehend den Antrag bei dem Amtsgericht Steinau stellen, da das Landwirtschaftsgericht nur von Zeit zu Zeit tagt und

die Genehmigung außerdem erst durch Fristablauf rechtskräftig werden muß.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Steinau, 2. 12. 1957

Amtsgericht**3702**

61 K 8/57: Im Wege der Zwangsvolleistellung soll das im Grundbuch von Wiesbaden-Außen Band 17 Blatt 329 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 27. Januar 1958, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 250, versteigert werden:

Lfd. Nr. 1, Flur 78, Flurstück 34, Hof- und Gebäudefläche Müllerstr. 10, 3,45 Ar groß. Der Versteigerungsvermerk ist am 26. März 1957 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümerin war damals die Witwe des Max Däumer, Katharine geb. Schäfer, in Wiesbaden eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 29. 11. 1957

Amtsgericht**3703**

61 K 23/55: Im Wege der Zwangsvolleistellung soll das im Grundbuche von Wiesbaden-Außen Band 162 Blatt 3153 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 27. Januar 1958, 9 1/4 Uhr, an der Gerichtsstelle Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 250, versteigert werden:

Lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 11/14, Hof- und Gebäudefläche, Eichenwaldstraße 18, 5,55 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 9. Juli 1955 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümerin war damals die Ehefrau Liselotte Weis geb. Schiffer in Wiesbaden eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 29. 11. 1957

Amtsgericht**3704**

61 K 16/57: Im Wege der Zwangsvolleistellung sollen die im Grundbuch von Sonnenberg Band 44 — Blatt 1189 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 3. Februar 1958, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 250, versteigert werden:

Lfd. Nr. 1, Flur 20, Flurstück 577/178, beb. Hofraum Kröckelberg, 6,94 Ar; lfd. Nr. 2, Flur 20, Flurstück 586/180, Acker Kröckelberg 4. Gew., 64,94 Ar; lfd. Nr. 6, Flur 20, Flurstück 590/190, Acker Kröckelberg 6. Gew., 13,78 Ar; lfd. Nr. 8, Flur 20, Flurstück 176, Garten Kröckelberg 3. Gew., 7,20 Ar, Hofraum daselbst 3,63 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 26. April 1957 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals eingetragen: I. zu lfd. Nr. der Grundstücke 1, 2, 6: a) die Witwe des Landwirts Wilhelm Maurer, Margarethe geb. Isinger in Sonnenberg, b) Ilse Margrit Maurer, geb. am 10. April 1934 in Wiesbaden — zu a) und b) in ungeteilter Erbengemeinschaft, II. zu lfd. Nr. 8: a) die Witwe Margarethe Maurer geb. Isinger, zu 1/4; b) Ilse Margrit Maurer, geb. 10. 4. 1934, zu 3/4, — beide in Wiesbaden-Sonnenberg. —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 2. 12. 1957

Amtsgericht**3705**

6 K 37 und 57/57: Die im Grundbuch von Krofdorf-Gleiberg, Band 48, Blatt 1705 A eingetragenen Grundstücke, Nr. 1, Gemarkung Krofdorf-Gleiberg, Flur 9, Flurstück 1398/1007, Hof- u. Gebäudefläche, Kirchstr. Nr. 12 = 2,20 Ar; Nr. 2, Fl. 19, Flurst. 2/1, Ackerland am Eselsweg = 16,40 Ar, sollen am 1. Februar 1957, 9.0 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Zi. 32, durch Zwangsvolleistellung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 17. 8. bzw. 21. 11. 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Sattlermeister Albert Laucht und b) seine Ehefrau Susanne geb. Völkel beide in Krofdorf-Gleiberg, Kirchstraße 12 zu je 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 4. 12. 1957

Amtsgericht**3706**

2 K 10/57: Das im Grundbuch von Zierenberg, Band 25, Blatt 999, eingetragene Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Zierenberg, Band 12, Blatt 504, unter Nr. 1273 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstück: lfd. Nr. 1, Gemarkung Zierenberg, Flur 17, Flurstück 37/7, Hof- und Gebäudefläche, Schöne Aussicht Nr. 4, Größe 5,38 Ar, in Abteilung II, Nr. 32, für die Dauer von 99 Jahren seit dem 1. Juni 1951, soll am 22. Februar 1958, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Wolfhagen, Gerichtsstr. 5, Zimmer 13, durch Zwangsvolleistellung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer des Erbbaurechts am 28. November 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Autoschlosser Richard Heßler, b) dessen Ehefrau Maria Heßler, geb. Blazek, aus Kassel, je zur ideellen Hälfte. Eigentümer des Grundstücks ist die politische Gemeinde Zierenberg. Der Wert des Erbbaurechts ist nach § 74a, Abs. 5 ZVG, auf 16 000 DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Wolfhagen, 4. 12. 1957

Amtsgericht**3707**

2 K 8/56 - 2 K 15/57: Von dem im Grundbuch von Isthia Kreis Wolfhagen Bezirk Kassel Band 39 Blatt 1418 eingetragenen Grundstück Nr. 1, Gemarkung Isthia, Flur 5, Flurstück 33/1, Hof- und Gebäudefläche, Brückenstraße Nr. 18 1/2, Größe: 5,00 Ar, soll am 1. Februar 1958, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Wolfhagen, Gerichtsstraße 5, Zimmer Nr. 13, der 1/2-Anteil des Zimmermanns Josef Fenzl aus Isthia durch Zwangsvolleistellung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 20. August 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Zimmermann Josef Fenzl, b) dessen Ehefrau Marie geb. Buckowsky, aus Isthia, je zur ideellen Hälfte. Der Wert des 1/2-Grundstücksanteils ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG auf 8000,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Wolfhagen, 22. 11. 1957

Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

3708

Aufforderung: Frau Marg. Helene Köhler, Neu-Isenburg, hat die Kraftloserklärung des auf ihren Namen ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3799 beantragt. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

*

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 25. Nov. 1957 ist das Sparkassenbuch Nr. 12 095 Wilhelm Borstel und Ehefrau Lina geb. Busch, Neu-Isenburg, für kraftlos erklärt worden.

Langen, 25. 11. 1957

Bezirkssparkasse Langen
Der Vorstand

3709 Öffentliche Ausschreibung

Bad Hersfeld: Die Unterbauarbeiten auf der im Erdbau fertiggestellten Teilstrecke der Umgehungsstraße bei Bad Hersfeld im Zuge der Bundesstraße Nr. 27 sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

Die Leistungen umfassen im wesentlichen: etwa 16 000 qm Frostschutzschicht, etwa 11 000 qm Schotterunterbau sowie Bankettarbeiten.

Bewerber, die die Ausschreibung zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies dem Hessischen Straßenbauamt Bad Hersfeld, Dudenstraße 17a, bis spätestens am 12. 12. 1957 (Eingangstag) mitzuteilen und dabei anzugeben, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 5,— DM für zwei Ausfertigungen ist beizufügen. (Einzahlung bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Nr. 6753.)

Eröffnungstermin: 20. Dezember 1957.

Hessisches Straßenbauamt Bad Hersfeld

3710

An der Medizinischen Klinik der Stadt, Krankenanstalten Wiesbaden (Prof. Dr. med. Kauffmann) ist sofort

eine planmäßige Assistenzarztstelle

der Vergütungsgruppe III TO. A

zu besetzen. Bewerber, die eine internistische Ausbildung nachweisen können, werden bevorzugt. Bewerbungen bitten wir unter Beifügung eines handgeschriebenen Lebenslaufes, Lichtbildes und beglaubigter Zeugnisabschriften bis spätestens 14 Tage nach Erscheinen der Anzeige zu richten an den

Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden
Personalamt

Wiesbaden, 14. 12. 1957

3711

Bei dem Kreis Bergstraße (178 000 Einwohner) ist

die Stelle eines Kreisrechtsrates,

der zugleich als Dezernent tätig sein soll, alsbald zu besetzen.

Besoldung erfolgt nach A 2 c 2 BesO mit der Möglichkeit, bis A 2 b BesO aufzurücken.

Die Bewerber müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst nachweisen können; Verwaltungspraxis ist erwünscht.

Bewerbungen sind mit Lichtbild, handgeschriebenem Lebenslauf, beglaubigten Zeugnisabschriften und sonstigen Befähigungsnachweisen bis spätestens 4 Wochen nach Veröffentlichung dieser Stellenausschreibung

an den Kreis Bergstraße — Der Kreis Ausschuß — in Heppenheim a. d. B. (Hessen) zu richten.

Einbanddecken zum Staats-Anzeiger - Jahrgang 1957

bitte bis 15. Januar 1958 bestellen. — Stückpreis DM 3,40

Lieferung erfolgt bis Fertigstellung des Inhaltsverzeichnisses für 1957, Anfang Februar 1958.

Staats-Anzeiger für das Land Hessen, Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11A, Postschließfach 109

Büromöbel, Büromaschinen, Birkenstock-Bürobedarf WIESBADEN, Moritzstraße 36
Ruf: 2 32 36 und 2 08 70

Staatsanzeiger für das Land Hessen. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich: für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Dr. Hans Mayer, für den übrigen Teil Paul Hartelt. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Frankfurt (Main), Münchener Str. 54, Tel. 33 12 14 und 33 11 96. Anzeigenannahme und Vertrieb: Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11 A, Tel. 2 58 61. Druck: Druckerei Chmielorz, Wiesbaden. Anzeigenschluß: jeden Dienstag, 16 Uhr. Anzeigenpreis lt. Anzeigenpreislite Nr. 2 vom 1. 4. 1956. Der Staatsanzeiger erscheint wöchentlich samstags, fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich DM 3,20 zuzüglich Zustellgebühr. Umfang der vorliegenden Ausgabe: 32 Seiten. Auflage 9600. Einzelstücke (Postversand gegen Vorauszahlung von DM 0,50 auf Postscheckkonto Frankfurt/M. Nr. 1173 37, Verlag Kultur u. Wissen GmbH, Ffm.